

Stenographisches Protokoll.

32. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich.

Freitag, 18. Juni 1948.

Inhalt.

1. Bundesrat.

Neuwahl der Vorsitzenden-Stellvertreter, der Schriftführer und Ordner (S. 545).

2. Personalien.

Entschuldigungen (S. 544).

3. Bundesregierung.

Zuschriften des Bundeskanzlers, betreffend

- a) die Betrauung des Vizekanzlers Dr. Schärf mit der zeitweiligen Vertretung des Bundesministers für soziale Verwaltung Maisel (S. 544);
- b) die Betrauung des Bundesministers Altenburger mit der zeitweiligen Vertretung des Bundesministers für Unterricht Dr. Hurdes (S. 544).

4. Beharrungsbeschlüsse des Nationalrates:

- a) vom 2. Juni 1948; betreffend Abänderung der Vorschriften des Bundes-Verfassungsgesetzes über die Schadenshaftung der Gebietskörperschaften — Kenntnisnahme (S. 544);
- b) vom 2. Juni 1948, betreffend das Amtshaftungsgesetz — Kenntnisnahme (S. 544).

5. Verhandlungen.

- a) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Juni 1948, womit das Bundesgesetz über die Zulässigkeit der gerichtlichen Geltendmachung verjährter Rechte abgeändert wird. Berichterstatter: Dr. Hiermann (S. 545); kein Einspruch (S. 545).
- b) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Juni 1948, betreffend die Staatsbürgerschaftsrechtsnovelle 1948. Berichterstatter: Dr. Duschek (S. 546); kein Einspruch (S. 547).
- c) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Juni 1948, betreffend die Änderung einiger Bestimmungen des Sozialversicherungs-Überleitungsgesetzes. Berichterstatter: Populorum (S. 547); kein Einspruch (S. 548).
- d) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Juni 1948, betreffend das Pflanzenschutzgesetz. Berichterstatter: Eggendorfer (S. 548); kein Einspruch (S. 548).
- e) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Juni 1948, betreffend die Landwirtschaftliche Wiederaufbaunovelle. Berichterstatter: Eichinger (S. 549); kein Einspruch (S. 549).
- f) Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 2. Juni 1948, betreffend:
 1. das Landarbeitsgesetz;
 2. das Bundesverfassungsgesetz über die Zuständigkeit des Bundes auf dem Gebiete des Arbeiterrechtes sowie des Arbeiter- und Angestelltenschutzes und der Berufsvertretung.
 Berichterstatter: Jochberger (S. 549 und S. 563);

Redner: Weinmayer (S. 559) und Holzfeind (S. 560);
kein Einspruch (S. 564);
Annahme der drei EntschlieBungen (S. 564).

- g) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Juni 1948, betreffend die 2. Novelle zum Außenhandelsverkehrsgesetz. Berichterstatter: Lehner (S. 564 und S. 566); Redner: Beck (S. 564) und Bundesminister für Handel und Wiederaufbau Dr. Kolb (S. 565); kein Einspruch (S. 566).
- h) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Juni 1948, betreffend die 2. Novelle zum Zollüberleitungsgesetz. Berichterstatter: Lehner (S. 566); kein Einspruch (S. 566).
- i) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Juni 1948, betreffend das 2. Schatzscheinggesetz 1948. Berichterstatter: Lehner (S. 566); kein Einspruch (S. 567).
- j) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Juni 1948, womit die Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über die Rechnungskontrolle des Bundes abgeändert werden. Berichterstatter: Dr. Lugmayer (S. 567); kein Einspruch (S. 569).
- k) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Juni 1948, betreffend das Rechnungshofgesetz 1948. Berichterstatter: Dr. Lugmayer (S. 569); kein Einspruch (S. 572).
- l) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Juni 1948, betreffend die Sicherung des Geldbedarfs staatlicher Unternehmungen. Berichterstatter: Dr. Schöpf (S. 572); Redner: Scheibengraf (S. 572); kein Einspruch (S. 573).
- m) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Juni 1948 über die Berücksichtigung von Werbungskosten und Sonderausgaben und die Steuerfreiheit von Überstundenentgelten bei der Einkommensteuer (Lohnsteuer). Berichterstatter: Scheibengraf (S. 573); kein Einspruch (S. 574).
- n) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Juni 1948, womit das Arbeitslosenfürsorgegesetz abgeändert wird. Berichterstatter: Dr. Hiermann (S. 574); kein Einspruch (S. 574).
- o) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Juni 1948, betreffend das Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz. Berichterstatter: Dr. Schöpf (S. 574 und S. 585); Redner: Dr. Fleischacker (S. 580) und Slavik (S. 581); kein Einspruch (S. 585).

Eingebracht wurden:**Anfragen der Bundesräte**

Rehrl, Ing. Hochleitner und Moßhammer an den Bundesminister für Inneres, betreffend Sicherung der Grenze zwischen Österreich und Bayern (26/J-BR/48);
Rehrl, Vögel, Ing. Dr. Lechner, Dr. Schöpf und Genossen an den Bundesminister für Inneres bezüglich des kleinen Grenzverkehrs mit Bayern (27/J-BR/48).

Eingelangt sind die Antworten des

Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Bundesräte Ing. Dr. Lechner und Genossen (19/A. B. zu 25/J-BR/48);
Bundesministers für Verkehr auf die Anfrage der Bundesräte Dr. Lugmayer und Genossen (20/A. B. zu 24/J-BR/48).

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 10 Minuten.

Vorsitzender Dr. Stampfl eröffnet die Sitzung und erklärt das Protokoll der letzten Sitzung als genehmigt.

Entschuldigt sind die Bundesräte Klein, Langthaler, Leissing, Mellich, Millisch und Steidl.

Eine Zuschrift des Bundeskanzlers Ing. Dr. h. c. Figl vom 5. Juni 1948 lautet:

„Der Herr Bundespräsident hat mit Entschliebung vom 2. Juni 1948, Zl. 8421 Pr. K., über meinen Antrag gemäß Artikel 73 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 für die Dauer der zeitweiligen Verhinderung des Bundesministers für soziale Verwaltung Karl Maisel Vizekanzler Dr. Adolf Schärf mit der Vertretung des genannten Bundesministers betraut.

Hievon beehre ich mich, mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme die Mitteilung zu machen.“

Eine weitere Zuschrift des Bundeskanzlers vom 17. Juni 1948 lautet:

„Der Herr Bundespräsident hat mit Entschliebung vom 16. Juni 1948, Zl. 9039 Pr. K., über meinen Antrag gemäß Artikel 73 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 für die Dauer der zeitweiligen Verhinderung des Bundesministers für Unterricht Dr. Felix Hurdes den Bundesminister Erwin Altenburger mit der Vertretung des genannten Bundesministers betraut.

Hievon beehre ich mich, mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme die Mitteilung zu machen.“

Vom Bundeskanzleramt sind folgende Zuschriften vom 3. Juni 1948 eingelangt:

„Das Präsidium des Nationalrates hat mit Schreiben vom 2. Juni 1948, Zl. 282/N. R./1948, mitgeteilt, daß der Nationalrat in seiner Sitzung am 2. Juni 1948 den Einspruch des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Jänner 1948 über ein Bundes-

verfassungsgesetz, womit die Vorschriften des Bundes-Verfassungsgesetzes über die Schadenshaftung der Gebietskörperschaften abgeändert werden, in Verhandlung genommen und seinen ursprünglichen Beschluß, womit diesem Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt wurde, gemäß Artikel 42, Abs. (4), des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder einstimmig wiederholt hat.

Das Bundeskanzleramt beehrt sich, zu ersuchen, diesen Beschluß, der in der Anlage mitfolgt, dem Bundesrat zur Kenntnis zu bringen.“

„Das Präsidium des Nationalrates hat mit Schreiben vom 2. Juni 1948, Zl. 281/N. R./1948, mitgeteilt, daß der Nationalrat in seiner Sitzung am 2. Juni 1948 den Einspruch des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Jänner 1948 über ein Bundesgesetz, womit die Haftung des Bundes, der Länder, der Bezirke, der Gemeinden und der sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts für den in Vollziehung der Gesetze zugefügten Schaden geregelt wird (Amtshaftungsgesetz), in Verhandlung genommen und seinen ursprünglichen Beschluß, womit diesem Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt wurde, gemäß Artikel 42, Abs. (4), des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder wiederholt hat.

Das Bundeskanzleramt beehrt sich, zu ersuchen, diesen Beschluß, der in der Anlage mitfolgt, dem Bundesrat zur Kenntnis zu bringen.“

Die Zuschriften werden zur Kenntnis genommen.

*

Eingelangt sind ferner jene Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates, deren Beratung Gegenstand der Tagesordnung ist. Sie wurden in den zuständigen Ausschüssen vorberaten.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden wird gemäß § 27 E der Geschäftsordnung mit der vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit beschlossen, die Tagesordnung um folgende Punkte zu ergänzen: Bundesgesetz über die Berücksichtigung von Werbungskosten und Sonderausgaben und die Steuerfreiheit von Überstundenentgelten bei der Einkommensteuer (Lohnsteuer); Bundesgesetz über die Änderung einiger Bestimmungen des Sozialversicherungsüberleitungsgesetzes; Bundesgesetz, womit das Arbeitslosenfürsorgegesetz abgeändert wird, und das Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz.

Auf Ersuchen des Berichterstatters setzt der Vorsitzende gemäß § 27 D der Geschäftsordnung das Bundesgesetz über die Änderung einiger Bestimmungen des Sozialversicherungsüberleitungsgesetzes an die dritte Stelle der Tagesordnung. Dagegen wird kein Einwand erhoben.

Über Vorschlag des Vorsitzenden wird der Punkt **Neuwahl** der beiden Stellvertreter des Vorsitzenden des Bundesrates sowie der zwei Schriftführer und der zwei Ordner vorweg behandelt.

Der Vorsitz im Bundesrat geht im zweiten Halbjahr 1948 auf das Bundesland Salzburg über.

Unter Abstandnahme von der Wahl mittels Stimmtettel werden gewählt:

erster Vorsitzender-Stellvertreter Karl Honay;

zweiter Vorsitzender-Stellvertreter Hans Großbauer;

Schriftführer Dr. Adalbert Duschek und Otto Lehner;

Ordner Leopold Weinmayer und Leopold Millwisch.

Den 1. Punkt der Tagesordnung bildet der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Juni 1948, womit das Bundesgesetz vom 2. Juli 1947, B. G. Bl. Nr. 193, über die **Zulässigkeit der gerichtlichen Geltendmachung verjährter Rechte** abgeändert wird.

Berichterstatter Dr. **Hiermann**: Hohes Haus! Das Bundesgesetz vom 2. Juli 1947 über die Zulässigkeit der gerichtlichen Geltendmachung verjährter Rechte wurde im vorigen Jahr beschlossen, um den Hindernissen, die der rechtzeitigen Geltendmachung von Forderungen und Rechten entgegenstanden, zu begegnen. Das Gesetz, das im Vorjahr erlassen wurde, setzte die Fristen, innerhalb derer eine Geltendmachung von Rechten eingeräumt wurde, mit 30. Juni 1948 fest und ging damit sogar über die in der Regierungsvorlage seinerzeit vorgeschlagene Grenze hinaus.

Das neue nun vorliegende Gesetz erstreckt diese Fristen und setzt an Stelle des 30. Juni 1948 den 30. Juni 1949, was eine Verlängerung

um ein Jahr bedeutet. Um die Zweckmäßigkeit dieser Verlängerung richtig beurteilen zu können, muß man sich Zweck und Absicht des Gesetzes vom 2. Juli 1947 in Erinnerung rufen.

Dieses Gesetz beabsichtigte, wegen der bestehenden Hindernisse für eine rechtzeitige Geltendmachung von Forderungen und Rechten, wie sie sich in den Jahren 1946 und 1947 ergaben, die Geltendmachung bis Ende Juni 1948 zuzulassen, wenn die Frist, die dafür vorgeschrieben war, erst nach dem 31. Dezember 1945 abgelaufen ist. Man schloß damit in gewisser Beziehung an die reichsdeutschen Vorschriften an, die eine Hemmung der Verjährungsfristen festlegten. Die letzte darunter war die Zweite Kriegsmaßnahmenverordnung vom 27. September 1944, die eine allgemeine Hemmung der Fristen bis Ende 1945 kennt, während die vorausgegangene eine Hemmung nur für die Wehrmachtsangehörigen und für die Kriegsgefangenen enthalten hatte. Es wurde also festgesetzt, daß die verjährten Rechte weiterhin geltend gemacht werden können. Außerdem wurde eine Sonderbestimmung vorgesehen, wonach Personen, die aus politischen Gründen seit dem 12. Februar 1934 an der Geltendmachung ihrer Rechte verhindert waren, ihre Rechte ebenfalls wieder vorbringen konnten. Gleichzeitig damit wurde in formaler Beziehung den Gegenparteien für damit in Zusammenhang stehende Rechte dasselbe Recht der nachträglichen Geltendmachung eingeräumt.

Es ergibt sich nunmehr die Frage, ob es notwendig ist, dieses Gesetz zu verlängern, oder nicht. Die Frage ist dahin zu beantworten, daß auch heute noch infolge des Mangels an Verständigungsmöglichkeiten, insbesondere nach dem Auslande hin, viele Menschen, denen die Begünstigungen dieses Gesetzes zugute kommen sollen, nicht rechtzeitig die nötige Kenntnis erlangen, welche Gesetze in Österreich erlassen wurden. Gerade dieses Gesetz hier wäre ja die Grundlage zur Möglichkeit der Vorbringung und der Geltendmachung der Rechte. Andererseits gibt es eine zweite große Gruppe von Menschen, die hier ebenfalls berücksichtigt werden müssen, das sind unsere Kriegsgefangenen, die auch nicht in der Lage sind, ihre Rechte geltend zu machen, wenn man das Gesetz in seiner Wirksamkeit nicht erstreckt.

Aus diesen Gründen, Hohes Haus, hat der Verfassungs- und Rechtsausschuß gestern beschlossen, dem Hohen Haus zu empfehlen, es möge gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch erheben.

*

Der Bundesrat erhebt keinen Einspruch.

2. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Juni 1948, betreffend ein Bundesgesetz, womit Bestimmungen auf dem Gebiete des Staatsbürgerschaftsrechtes getroffen werden (**Staatsbürgerschaftsrechtsnovelle 1948**).

Berichterstatter **Dr. Duschek**: Hoher Bundesrat! Das Gesetz, über das ich zu berichten habe, geht auf einen Beschluß des Nationalrates zurück, nach dem die Bundesregierung aufgefordert wurde, ehestens eine Novelle zum Staatsbürgerschaftsgesetz vorzulegen, derzufolge Österreicherinnen bei ihrer Verheiratung mit einem Ausländer ihre bisherige österreichische Staatsbürgerschaft beibehalten können. Es handelt sich dabei um folgenden Tatbestand:

Nach der früheren Rechtslage war mit der Verheiratung einer Österreicherin an einen Ausländer grundsätzlich und ausnahmslos der Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft verbunden. Dagegen war es bei Ausbürgerungen, also bei freiem Erwerb einer fremden Staatsbürgerschaft möglich, bei Vorliegen triftiger Gründe die österreichische Staatsbürgerschaft beizubehalten. Das Prinzip, daß Österreicherinnen bei ihrer Verheiratung mit einem Ausländer die Staatsbürgerschaft verlieren, ist in letzter Zeit wiederholt durch gesetzliche Bestimmungen durchbrochen worden, weil man die vielen Ehen, die während des Krieges vor allem mit Reichsdeutschen geschlossen wurden, irgendwie berücksichtigen mußte.

Der Beschluß des Nationalrates bezieht sich grundsätzlich darauf, daß man die Möglichkeit, die bei der Ausbürgerung gegeben war, auch auf den Fall der Verehelichung erstreckt wissen wollte. Diesem Beschluß hat eine Regierungsvorlage Rechnung getragen. Diese Regierungsvorlage wurde dann im Verfassungsausschuß des Nationalrates sehr gründlich beraten und hat eine ziemlich weitgehende Neufassung erfahren, die — soweit man das jetzt schon beurteilen kann — in der Lage zu sein scheint, die ganze Frage der Staatsbürgerschaftsrechte einheitlich und, wie ich sagen muß, in einer recht großzügigen Weise zu regeln, die aber doch den Erfordernissen der Gegenwart Rechnung trägt.

Gestatten Sie mir, daß ich mich bei meinem Bericht vor allem an das Gesetz halte, wie es vom Nationalrat beschlossen worden ist. Es handelt sich dabei im wesentlichen um drei Änderungen gegenüber dem bisherigen Rechtszustand. Zunächst einmal eine Änderung, die ganz allgemein bei allen Staatsbürgerschaftssachen eintritt; sie betrifft die Verhinderung der Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft, der nachträg-

lichen Erwerbung oder Wiedererwerbung im Falle irgendwelcher Vorstrafen. Das Staatsbürgerschaftsgesetz vom 10. Juli 1945 hat die Formulierung enthalten, daß die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft zu unterbleiben hat, wenn der Bewerber eine Verurteilung erlitten hat, die nicht getilgt und gesetzlich nicht tilgbar ist. Das ist zunächst einmal nur sehr schwer verständlich, weil es den Anschein hat, daß diese Dinge einander ausschließen oder überdecken. Ich habe mir von dem zuständigen Vertreter des Justizministeriums darüber Auskunft geben lassen. Die Sache ist so, daß wohl eine Strafe im Wege eines Gnadenaktes getilgt sein konnte, bevor die gesetzliche Frist von 15 Jahren abgelaufen war. Eine solche Tilgung war aber bei der Verleihung der Staatsbürgerschaft nicht anerkennbar, das heißt, die Staatsbürgerschaft konnte aus diesem Grunde nicht verliehen werden, auch wenn die Strafe durch diesen Gnadenakt formal getilgt war. Außerdem kommt dazu, daß bei dem bisherigen Wortlaut selbst geringe Übertretungen, sofern sie nicht getilgt waren, die Verleihung der Staatsbürgerschaft unmöglich machten. Dem wird durch die Formulierung, die jetzt bei dem Gesetzesbeschluß des Nationalrates gewählt wurde, Rechnung getragen. Es heißt jetzt, daß die Staatsbürgerschaft verliehen werden kann, wenn nicht eine Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens ausgesprochen wurde, die nicht getilgt ist, so daß also eine Tilgung durch Gnadenakt ohne weiteres anerkannt werden kann.

Der zweite Punkt besagt nun, daß das Prinzip, das bisher nur bei der Ausbürgerung in Geltung war, nämlich daß man die österreichische Staatsbürgerschaft bei Vorliegen triftiger Gründe beibehalten kann, auch auf den Fall ausgedehnt wird, in dem eine Österreicherin einen Ausländer heiratet.

Die dritte Änderung gegenüber dem bisherigen Zustand betrifft die Ausdehnung der Möglichkeit der Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft, beziehungsweise der Wiederverleihung einer durch Verehelichung in Verlust geratenen Staatsbürgerschaft auf Ehen, die nach dem 27. April 1945 geschlossen worden sind. Die Möglichkeit der Wiedererlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft hat sich bisher nur auf solche Ehen bezogen, die vor dem 27. April 1945 geschlossen wurden. Das wird jetzt derart ausgedehnt, daß diese Möglichkeit auch bei Ehen gegeben ist, die bis zu sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses jetzt in Beratung stehenden Gesetzes geschlossen werden, sofern die Ansuchen darum innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eingebracht werden.

Schließlich fällt hier noch — und das ist, glaube ich, sehr wesentlich — die Bestimmung des früheren Gesetzes weg, daß die Bewerberin den ordentlichen Wohnsitz in Österreich haben muß. Es ist ja tatsächlich so, daß Frauen, die Reichsdeutsche geheiratet haben, jetzt größtenteils in Deutschland leben und überhaupt keine Möglichkeit haben, nach Österreich zurückzukehren, oder dies nur mit allergrößten Schwierigkeiten tun können, weil sie eben nicht die österreichische Staatsbürgerschaft haben, während bei den Frauen, die durch irgendeinen Zufall ihren ordentlichen Wohnsitz doch in Österreich behalten haben, trotz Verhehlung alles glatt gegangen ist. Diese letzte Bestimmung trägt den tatsächlichen Verhältnissen Rechnung und schafft eine gewisse Härte aus der Welt.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat das Gesetz gestern beraten, und ich stelle in seinem Namen den Antrag, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

*

Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.

Den **3. Punkt** bildet auf Grund der Umstellung der Tagesordnung der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Juni 1948 über die Änderung einiger Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 12. Juni 1947, B. G. Bl. Nr. 142, über die **Überleitung zum österreichischen Sozialversicherungsrecht**.

Berichterstatter **Populorum**: Hohes Haus! Wir haben im Vorjahr das Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz beschlossen, das einen ersten Schritt zur Wiederherstellung des österreichischen Sozialversicherungsrechtes darstellen soll. In diesem Gesetz ist auch der Gedanke der Selbstverwaltung zum Ausdruck gebracht worden. In der praktischen Handhabung dieses Sozialversicherungs-Überleitungsgesetzes haben sich einige Mängel und Unebenheiten gezeigt, die verschiedene Vertreter der öffentlichen Körperschaften bewegt haben, diesbezügliche Abänderungsanträge zu stellen. Auf Grund dessen hat sich der Nationalrat veranlaßt gesehen, eine Novelle einzubringen, die diese Mängel und Unebenheiten des Gesetzes beseitigen soll.

Es wurden nunmehr vier Paragraphen des Sozialversicherungs-Überleitungsgesetzes in ganz geringfügigem Ausmaß abgeändert.

§ 9 des Sozialversicherungs-Überleitungsgesetzes spricht wohl vom Hauptverband der Sozialversicherungsträger, hat dabei aber nicht zum Ausdruck gebracht, daß es sich um einen Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger handelt. Das anzufügen ist

deshalb notwendig, weil es auch im Ausland ähnliche Einrichtungen gibt und bei Verhandlungen mit diesen Versicherungsträgern eindeutig zum Ausdruck gebracht werden muß, daß es einen Hauptverband österreichischer Sozialversicherungsträger gibt. Im § 9 soll nun die neue Bezeichnung heißen: „Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger“.

Die vorgeschlagene Änderung des § 23, Abs. (1), trägt der Tatsache Rechnung, daß eine große Zahl von Versicherungsvertretern durch die Bekleidung mehrerer Mandate zu sehr in Anspruch genommen ist. Würden diese Versicherungsvertreter noch überdies in den Vorstand oder Überwachungsausschuß des Hauptverbandes delegiert werden, bedeutete dies eine derartige zeitliche Inanspruchnahme, daß unter Umständen zum Nachteil der Interessen der Sozialversicherung mit einer regelmäßigen Teilnahme der Delegierten an den Beratungen der Verwaltungskörper nicht gerechnet werden könnte.

Daher ist die Heranziehung von Versicherungsvertretern aus der Hauptversammlung der Sozialversicherungsträger zu den Verwaltungskörpern des Hauptverbandes vorgesehen. Das war der Sinn der Abänderung des § 23.

Eine weitere Änderung hebt einen Widerspruch im § 25 auf, und zwar betreffend die Obmänner der Versicherungsträger. Die strenge Bindung an den geltenden Gesetzestext hat zur Folge, daß, wenn ein Vertreter der Arbeitgeber Obmann eines Versicherungsträgers wird, der dritte Obmann gleichfalls der Gruppe der Arbeitgeber entnommen werden müßte. Der Vertreter der Arbeitnehmer könnte lediglich das Mandat des zweiten Obmannes bekleiden. Das war natürlich nicht die Absicht des Gesetzes. Der neue Gesetzestext sieht vor, daß in einem solchen Falle der zweite und dritte Obmann der Gruppe der Arbeitnehmer zu entnehmen ist. Schließlich ist durch die Beifügung, daß jede der beiden Gruppen auf die ihr zustehende Stelle zugunsten der anderen Gruppe verzichten kann, vorgesorgt, daß durch den übereinstimmenden Willen beider Gruppen, der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber, eine Zusammensetzung in den Funktionen der Obmänner erfolgt, die den Wünschen aller Beteiligten entspricht.

Zur Änderung des § 27: Den Landesstellenausschüssen als Vorständen der Landesstellen bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt, der Allgemeinen Invalidenversicherungsanstalt und der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt — die Bezeichnung Landesvorstand sieht § 19, Abs. (1), vor — ist

gemäß § 31, Abs. (2), im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnisse die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Landesstelle übertragen. Insoweit haben sie die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Bedeutung der Landesvorstände, die darin zum Ausdruck kommt, rechtfertigt, daß auch bei ihnen zwei Stellvertreter des Vorsitzenden zu wählen sind. Für die Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter gelten die gleichen Grundsätze wie bei der Wahl der drei Obmänner unter Berücksichtigung der hiebei durch diese Novelle vorgesehenen Ergänzungen.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten empfiehlt dem Haus, gegen diesen Beschluß, der eine Berichtigung des ursprünglichen Gesetzes darstellt, keinen Einspruch zu erheben.

*

Es wird kein Einspruch erhoben.

Es folgt als 4. Punkt der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Juni 1948, betreffend das **Pflanzenschutzgesetz**.

Berichterstatter **Eggendorfer**: Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzesbeschluß hat den Schutz der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Kulturen sowie ihrer Erzeugnisse gegen Pflanzenkrankheiten und tierische oder pflanzliche Schädlinge einschließlich Unkräuter zum Gegenstand. Die Notwendigkeit, landwirtschaftliche und gärtnerische Kulturpflanzen gegen Schädlinge zu schützen, ist heute allgemein bekannt und anerkannt. Da dieser Schutz nicht nur im Interesse der Landwirtschaft, sondern im allgemeinen Interesse gelegen ist, müssen gesetzliche Vorkehrungen zur Sicherung der notwendigen Pflanzenschutzmaßnahmen getroffen werden, wie dies in allen Kulturstaaten geschieht.

In Österreich gab es vor 1938 das Pflanzenschutzgesetz vom Jahre 1929, das dann im Jahre 1939 durch das Reichspflanzenschutzgesetz ersetzt wurde. Letzteres ist heute noch in Kraft, aber es entspricht nicht mehr den gegenwärtigen Verhältnissen. Die Ausarbeitung eines neuen, den gegenwärtigen Verhältnissen angepaßten Gesetzes und seine Vorlage durch die Bundesregierung war daher eine zwingende Notwendigkeit.

Wenn wir die vielen Schädlinge betrachten, die unsere Kulturpflanzen bedrohen, so wird jedermann verstehen, wie wichtig dieses Gesetz ist. Der Kartoffelkäfer ist in Österreich eingedrungen; er erfordert Bekämpfungsmaßnahmen, die nur durch klare gesetzliche Bestimmungen im erforderlichen Ausmaß gesichert werden können. Unsere Getreidefelder werden vom Getreidelaufkäfer arg bedroht.

Infolge des Auftretens der St. José-Schildlaus besteht die Gefahr, daß, wenn durch dieses Gesetz nicht baldigst Maßnahmen getroffen werden, die Obstkulturen in manchen Gebieten verschwinden. Die Notwendigkeit, unsere Ernährung soweit wie möglich aus der eigenen Scholle sicherzustellen, macht dieses Pflanzenschutzgesetz dringender erforderlich.

Der I. Teil des vorliegenden Gesetzes enthält in den §§ 2, 3 und 4 ein Mindestmaß der Verpflichtungen, welche den Grundeigentümern in Ansehung des Pflanzenschutzes obliegen; er stellt weiter in den §§ 5, 6 und 7 Grundsätze für die Landesgesetzgebung auf, und zwar wird

1. die Regelung der Bekämpfung bestimmter Krankheiten und Schädlinge angeordnet,
2. werden Richtlinien für die Gestaltung der Pflanzenschutzmaßnahmen gegeben,
3. Grundsätze für die Organisation des Pflanzenschutzes festgelegt, und schließlich wird
4. die Landesgesetzgebung zur Erlassung von Einzelbestimmungen verhalten.

Es ist notwendig, Österreich vor Einschleppung von Pflanzenschädlingen zu schützen. Diesem wichtigen Ziele dienen die Bestimmungen des II. Teiles des Gesetzes.

Der III. Teil enthält Bestimmungen, die die Pflanzenschutzmittelfrage regeln, um Unzukömmlichkeiten auf dem Gebiete der Pflanzenschutzmittelerzeugung zu verhindern.

Der IV. Teil enthält die Schluß- und Übergangsbestimmungen. Die Stempel- und Gebührenfreiheit wird wie im Gesetz von 1929 festgelegt.

Zur Klarstellung sei noch erläutert, daß durch dieses Pflanzenschutzgesetz die Rechte der gewerbsmäßigen Schädlingbekämpfer in Ausübung ihres Gewerbes nicht behindert werden.

Der im Nationalrat gestellte Minderheitsantrag, betreffend bundeseinheitliche Maßnahmen zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers sowie der St. José-Schildlaus, konnte wegen der Bestimmung des Artikels 12 des Bundesverfassungsgesetzes nicht in das Gesetz eingebaut werden.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich gestern mit diesem Gesetz befaßt und ihm einstimmig die Zustimmung gegeben. Ich beantrage daher namens dieses Ausschusses, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

*

Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.

Als **5. Punkt** gelangt der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Juni 1948, betreffend die **Landwirtschaftliche Wiederaufbauverle**, zur Verhandlung.

Berichterstätter **Eichinger**: Auf Grund eines Beschlusses der Alliierten in Teheran wurde Österreich als nichtkriegführender Staat anerkannt. Es wurde damals auch beschlossen, dieses Österreich in seinen früheren Grenzen wiederherzustellen. Nun, da Österreich nichtkriegführender Staat war, kann es auch für die Schäden, die durch den Krieg entstanden sind, nicht verantwortlich sein. Man kann daher vom Staat auch nicht verlangen, daß er aus Staatsgeldern den Wiederaufbau finanziert. An wen sollen sich nun die Österreicher halten, damit ihnen die zerbombten Häuser, die zerschlagene Wirtschaft aufgebaut wird? Da niemand dazu imstande ist, müssen die Österreicher selbst Hand anlegen und müssen den Wiederaufbau aus eigenen Mitteln und aus eigener Kraft durchführen. Hier hat nun die Landwirtschaft beispielgebend gewirkt. Sie hat bereits mit einem Gesetz vom Jahre 1946 den Wiederaufbau eingeleitet.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist eine Novellierung des Landwirtschaftlichen Wiederaufbaugesetzes vom 26. Juli 1946. Dieses Gesetz wurde geschaffen, um den vielen landwirtschaftlichen Hausbesitzern, deren Häuser und Wirtschaftsgebäude durch den Krieg vernichtet wurden und die sie aus eigenen Mitteln nicht aufzubauen in der Lage sind, zu Hilfe zu kommen. Zu diesem Zwecke stimmten die agrarischen Abgeordneten aller Bundesländer aus einem gewissen Solidaritätsgefühl für ihre Kollegen einer 30prozentigen Erhöhung der Grundsteuer auf drei Jahre zu. Damit waren 90 Millionen Schilling aufzubringen.

Nun sind aus ganz Österreich bisher 12.000 Beihilfeansuchen eingelangt. Die im Jahre 1947 eingetretene Lohn- und Preissteigerung hatte, obwohl bei der Zuteilung die größte Sparsamkeit geübt wurde, zur Folge, daß mit diesem Betrag das Auslangen nicht gefunden werden kann. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft sah sich daher verpflichtet, die Erhöhung dieser Fondsbeiträge vorzuschlagen, damit ein Fondskapital von 180 Millionen Schilling hereinkommt. Aller Voraussicht nach wird bei größter Sparsamkeit mit diesem Fondskapital das Auslangen gefunden werden können. Zur Erreichung dieser zusätzlichen Mittel ist im § 4, Abs. (1), des Gesetzes der erste Satz wie folgt geändert worden (*liest*):

„Die erforderlichen Geldmittel des Fonds werden durch einen 50prozentigen Wiederaufbaubeitrag vom Grundsteuermaßbetrag aller land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und

der Betriebsgrundstücke land- und forstwirtschaftlicher Art aufgebracht, der durch vier Jahre vom 1. Jänner 1948 ab einzuheben ist.“

§ 4, Abs. (2), zweiter Satz, hat zu lauten (*liest*):

„Erstmals ist er am 15. Mai 1948 für das erste Halbjahr 1948 vorzuschreiben.“

Im § 5 ist als Abs. (2) folgende Bestimmung einzufügen (*liest*):

„(2) Erfolgt während der Dauer der Entrichtung der Fondsbeiträge eine Veränderung der Grundsteuermaßbeträge, so sind die Fondsbeiträge trotzdem in der bis zum Eintritt einer solchen Veränderung nach den Bestimmungen des § 4, Abs. (1), dieses Bundesgesetzes ermittelten ziffernmäßigen Höhe bis zum Ablauf der daselbst festgesetzten Dauer weiter zu entrichten.“

Damit will man, wenn auch Grundsteuerschwankungen in dieser Zeit eintreten, bezwecken, daß doch der Betrag von 180 Millionen Schilling erreicht wird.

Artikel II dieses Bundesgesetzes enthält die Vollzugsklausel (*liest*):

„Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.“

Wir sehen aus dieser Gesetzesvorlage eindeutig, daß auch zukünftig die Finanzierung des landwirtschaftlichen Wiederaufbaues nur aus Zuschlägen zur Grundsteuer aufgebracht wird. Es wäre zu begrüßen, wenn auch hier Staatsmittel zugesprochen würden, denn in der letzten Zeit ist der Wiederaufbau mancherorts schon ins Stocken geraten, weil zu wenig Mittel vorhanden waren. Wir sind nicht den Städtern und allen anderen Wiederaufbauern um die Staatsmittel neidig, aber wir glauben, daß auch wir Bauern das Recht haben, wenn es notwendig ist, Mittel des Staates in Anspruch zu nehmen.

Der gestrige Beschluß des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten ging dahin, der Hohe Bundesrat möge diesem Gesetzesbeschluß seine Zustimmung erteilen.

*

Der Bundesrat erhebt keinen Einspruch.

Den **6. Punkt** bilden die Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 2. Juni 1948 über

- a) das **Landarbeitsgesetz** und
- b) das **Bundesverfassungsgesetz**, betreffend die **Zuständigkeit des Bundes auf dem Gebiete des Arbeiterrechtes** sowie des Arbeiter- und Angestelltenschutzes und der Berufsvertretung.

Berichterstätter **Jochberger**: Hoher Bundesrat! Die österreichische Bundesgesetzgebung

hat sich in den letzten drei Jahren oftmals mit sozial- und arbeitsrechtlichen Gesetzen beschäftigt. Die industrielle und gewerbliche Arbeiterschaft hat nicht nur ihr Sozialrecht weitestgehend geordnet, sondern es ist auch das Arbeitsrecht in den wichtigsten Bestimmungen wiederum nach österreichischem Recht in Kraft gesetzt worden.

Bei der Schaffung dieser Gesetze wurde ein sehr bedeutender Teil von Arbeitnehmern, das sind die Land- und Forstarbeiter, aufgenommen. Dies geschah im Hinblick darauf, daß für diese Berufsgruppe ein eigenes Sozial- und Arbeitsrecht geschaffen wird. Schon im Jahr 1946 wurden Initiativanträge der Abgeordneten Rainer und Genossen einerseits und Schneeberger und Genossen andererseits für die Schaffung eines neuen Landarbeitsrechtes im Parlament eingebracht.

In späterer Folge beschäftigte sich auch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft mit der Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes für die Landarbeiter, der den gesetzlichen Interessenvertretungen zur Stellungnahme zuzuging. Bei der Begutachtung dieses Gesetzentwurfes waren die Meinungen über ein solches einheitliches Landarbeiterrecht sehr geteilt. Ein Teil neigte der Auffassung zu, daß die Land- und Forstarbeiter weitestgehend in das gewerbliche und industrielle Sozial- und Arbeitsrecht einbezogen werden sollen, der andere Teil setzte sich entschieden für ein modernes einheitliches Arbeits- und Sozialrecht der Land- und Forstarbeiter ein.

Hiezu kam noch eine grundsätzliche Frage, die aber für die Schaffung des Gesetzes von größter Wichtigkeit war. Auf Grund der österreichischen Verfassung ist die Durchführung der Landarbeitsgesetzgebung Sache der Länder. Es war nun zu entscheiden, ob das neue Landarbeitsrecht durch ein Bundesgesetz zu regeln ist oder ob das österreichische Parlament nur ein Grundsatzgesetz verabschiedet und die Durchführung dieser Gesetze den einzelnen Bundesländern übertragen werden soll.

Nicht uninteressant ist auch die geschichtliche Entwicklung, die dem jetzigen neuen Landarbeitsrecht vorausging. Bis zum Jahre 1918 — also noch in der Zeit der Monarchie — gab es in der Landwirtschaft nur Dienstboten- und Gesindeordnungen. Sie waren im allgemeinen auf das patriarchalische Verhältnis zwischen Bauern und Dienstboten abgestellt. Das heraufkommende Maschinenzeitalter entwickelte Vertragsbeziehungen zwischen gleichberechtigten gesellschaftlichen Partnern, denen gegenüber das überkommene Dienstverhältnis der Landarbeiter als einer einer ganz anderen Welt angehörenden gesellschaftlichen Stufe

nicht mehr zu behaupten war. Wie die Maschine die Welt des Bauern allmählich verwandelte, so drang auch das mit ihr entstandene Recht mehr und mehr in das Bauernhaus ein.

In der ersten Republik Österreich wurden zwischen den Jahren 1920 bis 1925 die Dienstboten- und Gesindeordnungen von einer Reihe von Landarbeiterordnungen abgelöst. Die sozial- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen wurden der Zeit angepaßt, sie hatten nur den Nachteil, daß nicht in allen Ländern die gleichen Gesetze galten, sondern jedes Land für sich und vielfach in geänderter Form durch seinen Landtag eine Landarbeiterordnung beschließen ließ. Es muß auch zugegeben werden, daß in manchen Landarbeiterordnungen unzureichende Regelungen aufschienen. Trotzdem bedeuteten sie einen wesentlichen sozialen Fortschritt.

Die Machtergreifung des Nationalsozialismus brachte die Einführung der reichsrechtlichen Vorschriften. Auf dem Gebiete des Landarbeiterrechtes waren sie völlig unzulänglich und rückständig. In einzelnen Bundesländern wurden die Landarbeiterordnungen zur Gänze, in anderen wieder teilweise aufgehoben. Mit dem Kriegsende war daher die Rechtslage auf dem Gebiete des land- und forstwirtschaftlichen Arbeitsrechtes verworren und unübersichtlich.

Dieser Zustand mußte dazu führen, daß sich die österreichische Gesetzgebung mit der Schaffung eines neuen Landarbeitsrechtes zu beschäftigen hatte. Am 11. März 1947 brachte Landwirtschaftsminister Kraus einen Gesetzentwurf über ein neues Landarbeitsrecht im Ministerrat ein. Der Nationalrat hat in der Sitzung vom 26. März 1947 die Regierungsvorlage dem Ausschuß für soziale Verwaltung zur Behandlung zugewiesen. Ein Unterausschuß hat sich in 26 Sitzungen und vier Sitzungen des Redaktionskomitees mit dem Landarbeitsgesetz beschäftigt. Der Regierungsentwurf wurde einer durchgreifenden Änderung unterzogen, und man darf sagen, daß sich dieses Gesetz würdig den großen Sozialgesetzeswerken der zweiten Republik anschließen kann. Am 2. Juni d. J. hat der Nationalrat dieses Gesetzeswerk verabschiedet, und heute ist es Aufgabe des Bundesrates, zu dem neuen Landarbeitsrecht Stellung zu nehmen und ihm die Zustimmung zu geben.

Bei der Ausarbeitung des Gesetzentwurfes ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft von dem Gedanken ausgegangen, das gesamte Arbeitsrecht sowie den Arbeiter- und Angestelltenschutz in der Land- und Forstwirtschaft in einem Gesetzentwurf systematisch zusammenzufassen. Dadurch soll

nicht nur die Übersichtlichkeit der umfassenden und teilweise schwierigen Rechtsmaterie gefördert, sondern insbesondere der bäuerlichen Bevölkerung die Kenntnis des Arbeitsrechtes in der Land- und Forstwirtschaft nahegebracht und erleichtert werden.

Die gesetzlichen Regelungen, die hier getroffen wurden, beziehen sich auf verschiedene Rechtsgebiete, wie Arbeitsordnung, Kollektivvertragsrecht, Arbeitsaufsicht, Betriebsvertretung usw. Gerade diese Rechtsgebiete machen es erforderlich, daß die hauptsächlichsten Bestimmungen einheitlich für das gesamte Bundesgebiet getroffen werden.

Das vorliegende Gesetz stellt die Grundsätze für das neue Landarbeitsrecht auf. Es ist demnach als Grundsatzgesetz anzusprechen. Dabei ist zu bemerken, daß der Nationalrat den Bedürfnissen nach einem einheitlichen österreichischen Arbeitsrecht insofern Rechnung getragen hat, als er in das neue Landarbeitsrecht bis ins einzelne gehende Regelungen aufnahm, die wesentliche Abweichungen bei der Ausführung durch die Länder hintanhaltend.

Zufolge des verhältnismäßig großen Umfangs des Gesetzes will ich nur die wichtigsten Bestimmungen einer kurzen Erläuterung unterziehen.

Der § 1 regelt den Geltungsbereich. Die Landarbeitsordnungen regeln: a) das Arbeitsvertragsrecht der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter; b) den Arbeiter- und Angestellten-schutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und auch Angestellte handelt.

Als Land- und Forstarbeiter gelten im Sinne des Gesetzes Personen, die verhältnismäßig Dienstleistungen in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft gegen Entgelt verrichten, gleichgültig, ob sie in die Hausgemeinschaft des Dienstgebers aufgenommen sind oder nicht. Ferner sind als Landarbeiter auch Personen anzusehen, die Dienste für die Hauswirtschaft des Dienstgebers oder für Mitglieder des Hausstandes verrichten. Voraussetzung ist, daß diese Dienstnehmer nicht unter das Hausgehilfengesetz fallen. Außerdem fallen unter die Landarbeitsordnungen auch die Gelegenheitsarbeiter.

Im Geltungsbereich scheinen auch land- und forstwirtschaftliche Angestellte auf. Dies sind Personen, die in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft höhere oder kaufmännische Dienste oder Kanzleiarbeiten leisten. Das Dienstverhältnis muß ihre Erwerbstätigkeit hauptsächlich in Anspruch nehmen. Zu bemerken ist hiezu, daß die land- und forstwirtschaftlichen Angestellten ihre arbeitsrechtliche Gesetzgebung im Gutsangestelltengesetz verankert finden. Die Landarbeitsordnungen regeln daher für die Angestellten nur einzelne Angestelltenschutzbestimmungen.

Zur Sicherung der Rechte der Gelegenheitsarbeiter, das sind jene Arbeiter, die aus einem anderen Beruf oder Wirtschaftszweig vorübergehend in der Landwirtschaft eingesetzt werden, wäre ehestens eine Sonderregelung zu treffen, damit Benachteiligungen von solchen Dienstnehmern auf dem Gebiete der Sozialversicherung hintangehalten werden.

Der § 2 bringt Ausnahmebestimmungen für die Arbeiter und Angestellten in Sägen, Harzverarbeitungsstätten, Mühlen und Molkereien, die von land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften betrieben werden, sofern in diesen dauernd mehr als fünf Dienstnehmer beschäftigt sind.

Dieser Paragraph erfordert eine Abänderung der Bestimmungen der Bundesverfassung von 1929. Hiezu liegt ein eigenes Bundesverfassungsgesetz vor, dessen Bestimmungen auf Seite 6 des schriftlichen Ausschlußberichtes des Nationalrates in drei Paragraphen ersichtlich sind. Dieses Bundesverfassungsgesetz ist gleichzeitig mit dem Landarbeitsgesetz zu behandeln, und auf Antrag des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten bitte ich, diesem Bundesverfassungsgesetz die Zustimmung zu geben.

Der § 2 des Landarbeitsgesetzes ist unmittelbar anwendbares Bundesrecht und stellt ein Ausführungsgesetz zu § 1, Abs. (2), des beantragten Bundesverfassungsgesetzes dar. Demnach werden die Arbeitnehmer in den Sägewerken, Harzverarbeitungsstätten, Mühlen und Molkereien, wenn mehr als fünf Dienstnehmer beschäftigt sind, arbeitsrechtlich und hinsichtlich der Berufsvertretung so behandelt, als wenn sie in einem gewerblichen Betrieb beschäftigt wären.

Der § 3 des Gesetzes läßt Ausnahmen bei familieneigenen Arbeitskräften zu. Als solche gelten der Ehegatte, die Kinder und Kindeskinde, die Schwiegersöhne und Schwiegertöchter, die Eltern und Großeltern. Diese sind von dem Arbeitsrecht der Land- und Forstarbeiter nach diesem Gesetz ausgenommen. Voraussetzung ist, daß sie mit dem Dienstgeber in Hausgemeinschaft leben und hauptberuflich beschäftigt sind. Die Bestimmungen der §§ 13, 71, 72 und 77, ferner die Abschnitte 6, 7 und 8 hingegen finden auch auf familieneigene Arbeitskräfte Anwendung. Es sind dies vor allem Schutzbestimmungen, Sicherheitsvorschriften gegen Arbeitsunfälle usw.

Der § 4 klärt auch die Anwendung auf die Arbeiter in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben des Bundes, der Länder, der Bezirke und der Gemeinden oder eines öffentlichen Fonds. Soweit nicht für diese Berufsgruppe ein Sonderdienstrecht besteht, gelten ebenfalls die Bestimmungen des Land-

arbeitsgesetzes. Die Bestimmungen der Abschnitte 2, 3, 5, 7, 8, 10 und 11 sowie die §§ 65 bis 70 des Abschnittes 4 dieses Gesetzes finden auf die Angestellten in der Land- und Forstwirtschaft keine Anwendung. Das bezieht sich vor allem auf das Arbeitsrecht, und ich habe schon ausgeführt, daß das Arbeitsrecht dieser Angestellten zur Gänze im Gutsangestelltengesetz verankert ist.

§ 5 beschäftigt sich mit der Abgrenzung der Zugehörigkeit der Betriebe zu der Land- und Forstwirtschaft. Zur landwirtschaftlichen Produktion zählen insbesondere der Ackerbau, die Wiesen-, Weide-, Alp- und Waldwirtschaft, die Harzgewinnung und Köhlerei, die Jagd, Fischerei und Teichwirtschaft, Viehzucht, Viehhaltung und Milchwirtschaft, die Imkerei, der Obst-, Wein- und Gartenbau und die Baumschulen. Auch die Frage der Nebenbetriebe im Sinne dieser Bestimmungen wird vollkommen geklärt. Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, die getrennt verwaltete Wirtschaftskörper darstellen, sind keine Nebenbetriebe im Sinne dieses Gesetzes. Der Gartenbau erfährt dadurch eine genaue Abgrenzung. Der derzeitige tatsächliche Zustand wird rechtlich unterbaut.

Der Nationalrat hat bezüglich des landwirtschaftlichen Gartenbaues, der nun von der Gewerbeordnung ausgenommen bleibt, hinsichtlich der Arbeitslosenversicherung der in dieser Berufssparte beschäftigten Arbeitnehmer eine EntschlieÙung gefaÙt. In dieser wird verlangt, daß die Arbeitnehmer des landwirtschaftlichen Gartenbaues in die zukünftige Arbeitslosenversicherung einbezogen werden. Der Herr Bundesminister wird aufgefordert, dieser EntschlieÙung Rechnung zu tragen. Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten des Bundesrates schlägt vor, dieser EntschlieÙung ebenfalls die Zustimmung zu geben.

Als Betriebe der Land- und Forstwirtschaft gelten auch die Betriebe der Agrargemeinschaften im Sinne der Flurverfassungsgesetze.

Die nachfolgenden Gesetzesbestimmungen regeln in § 6 den Abschluß des Dienstvertrages; § 7 sieht die Ausstellung eines Dienstscheines vor; die §§ 8 bis 11 enthalten weitere Bestimmungen über den Dienstvertrag. Der Dienstvertrag ist mit bestimmten Ausnahmen an keine Form gebunden. Die Jahresdienstverträge und jene Dienstverträge, nach denen das Entgelt ganz oder teilweise aus Deputaten, Landnutzung, Viehhaltung oder Gespanndiensten besteht, ist an die Schriftform gebunden. Wenn neben dem Barlohn nur Kost und Wohnung verabreicht werden, ist der schriftliche Abschluß des Dienstvertrages nicht notwendig. Vom Dienstnehmer kann eine schriftliche Aufzeichnung über die sich er-

gebenden wesentlichen Rechte und Pflichten (Dienstschein) verlangt werden. Der Dienstvertrag kann auf bestimmte oder unbestimmte Zeit abgeschlossen werden. Ersterer endet mit dem Ablauf der Zeit, letzterer ist — wie schon ausgeführt — auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Wird ein Dienstnehmer nach Ablauf der Vertragsdauer weiterbeschäftigt, so gelten die vereinbarten dienstvertraglichen Bestimmungen weiter.

Ein Probendienstverhältnis darf längstens auf die Dauer eines Monats eingegangen werden. Innerhalb dieser Zeit kann dieses Dienstverhältnis von beiden Teilen jederzeit gelöst werden. Nach Ablauf der Probezeit geht es in ein Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeitdauer über, wenn nicht anderweitige Vereinbarungen getroffen werden.

In den §§ 12 und 13 sind die Pflichten des Dienstnehmers und des Dienstgebers festgelegt.

Im § 14 werden die grundsätzlichen Fragen des Entgeltes, im § 15 wird die Auszahlung der Geldbezüge geregelt. Tagesentlohnungen sind wöchentlich, alle übrigen Bezüge monatlich zu bezahlen. Bei Jahresdienstverträgen ist die Lohnverteilung so vorzunehmen, daß in den Wintermonaten 40 Prozent und in den Sommermonaten 60 Prozent des Jahreslohnes zu bezahlen sind.

§ 16 beschäftigt sich mit den Akkordlöhnen. Dieselben werden nach Fertigstellung der Arbeit fällig und sind nach kollektivvertraglichen Gesichtspunkten festzusetzen.

Die §§ 17 und 18 enthalten Bestimmungen über Kost und Deputate. Die Deputate sind in einwandfreier Beschaffenheit, ortsüblicher Art und Güte zu gewähren. Sie sind in der Regel monatlich und im Vorhinein zu entrichten. Bei Lösung des Dienstverhältnisses sind die vereinbarten Deputate im Verhältnis der zurückgelegten Dienstzeit zu leisten, unter Umständen können sie auch mit dem entsprechenden Geldwert vergütet werden. Die Kost muß ausreichend, gesund und dem örtlichen Gebrauch angepaßt sein.

Die Bestimmungen der §§ 19 und 20 des Gesetzes werden dazu beitragen, auf dem Gebiete des Wohnungswesens für die Land- und Forstarbeiter wesentliche Verbesserungen zu erzielen. Im § 19 wird zwingend festgelegt, daß die Wohnungen der Arbeitnehmer der Gesundheit, Sittlichkeit und den baupolizeilichen Vorschriften entsprechen müssen und daß weiter in Kellerräumen oder Ställen keine Wohnungen errichtet werden dürfen. Die Landesgesetzgebung hat in den Ausführungsbestimmungen festzusetzen, daß im Falle des Fehlens geeigneter Landarbeiterwohnungen dem Dienstgeber die Herstellung neuer oder

die Verbesserung der vorhandenen Landarbeiterwohnungen aufgetragen werden kann. Dienstnehmer verschiedenen Geschlechtes müssen getrennt untergebracht werden.

Für Dienstnehmer, die in der Hausgemeinschaft des Dienstgebers leben, hat dieser auch die notwendigen Einrichtungsgegenstände beizustellen. Dieselben müssen verschließbar sein. Für die Beleuchtung und Beheizung hat ebenfalls der Dienstgeber zu sorgen. Für die verheirateten Dienstnehmer sind geeignete Familienwohnungen bereitzustellen, deren Wohnräume unter Berücksichtigung der Kinderzahl und des Geschlechts ausreichend sein müssen.

Der § 20 des Gesetzes legt die Bestimmungen bezüglich der Räumung der Dienstwohnungen bei Beendigung des Dienstverhältnisses fest. Gegenüber dem bisherigen Rechtszustand bedeutet dies eine Neuerung, die sich aber als notwendig erwies, da es nicht angeht, daß berufsfremde Personen weiterhin die dringend notwendigen Landarbeiterwohnungen benützen.

In den Abs. (2) und (3) dieses Paragraphen werden für das Exekutionsgericht Räumungsfristen in der Dauer von zwei, beziehungsweise drei Monaten festgesetzt. Hinterbliebene von Gefallenen oder Vermißten, von Opfern politischer Verfolgung sowie Familienangehörige nach tödlich verunglückten Arbeitnehmern, ebenso aber auch Kranke und Wöchnerinnen sind bei der Räumung von Wohnungen weitestgehend zu berücksichtigen. Das Exekutionsgericht kann eine Verlängerung der Räumungsfrist für die angeführten Gruppen genehmigen und einen weiteren Aufschub bewilligen.

Der § 21 behandelt die Landnutzung und Viehhaltung. Es ist hier vorgesorgt, daß keine Benachteiligung des Dienstnehmers bei frühzeitiger Beendigung des Dienstverhältnisses vor der Ernte erfolgen kann. Auch hier kann die entsprechende Vergütung an Stelle des gebührenden Ernteertrages in Geld vereinbart werden.

Im § 22 werden die Entgeltsansprüche im Krankheitsfalle behandelt. Es muß festgestellt werden, daß die Entgeltsbestimmungen für die Land- und Forstarbeiter gegenüber jenen der Arbeiter in Industrie und Gewerbe weitaus günstiger sind. Alle Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft erhalten bei einer Erkrankung nach zweiwöchiger Beschäftigung bereits einen Barlohnbezug von einer Woche und dazu durch fünf Wochen die Naturalbezüge. Das Ausmaß steigert sich nach einem Dienstjahr auf zwei Wochen Barlohn und sechs Wochen Naturalbezüge. Nach fünfjähriger Dienstzeit werden drei Wochen Barlohn und elf Wochen Naturalbezüge gegeben. Eine weitere Steigerung ergibt sich nach einer

zehnjährigen Dienstzeit, wobei vier Wochen Barlohn und 16 Wochen Naturalbezüge als Entgelt festgelegt sind. Für die Dienstnehmer, die mit dem Dienstgeber in Hausgemeinschaft leben, wird für die gleiche Zeit auch Kost und Wohnung zugebilligt. Bei Unfällen erhalten die Dienstnehmer den Barlohn durch vier Wochen und die Naturalbezüge durch 16 Wochen, also während des längsten in den Entgeltbestimmungen überhaupt festgelegten Zeitraumes.

Die sozialistische Parlamentsfraktion hat nun weitergehende Anträge gestellt, daß das Krankentgelt für die Dauer des gesamten Krankengeldbezuges gegeben werden sollte. Es ist erklärlich, daß sich die Bauernschaft und auch die übrigen Dienstgeber gegen eine so lange Dauer der Bezahlung des Krankentgeltes gewehrt haben. Der Minoritätsantrag der sozialistischen Fraktion wurde daher im Nationalrat abgelehnt.

In den Abs. (2) bis (9) dieses Paragraphen werden die näheren Bestimmungen über den Entgeltbezug umschrieben. Der Abs. (10) legt fest, daß durch Kollektivverträge abweichende Vereinbarungen getroffen werden können. Demnach gelten die Sätze, die von mir vorher angeführt worden sind, als Mindestsätze. Die Ausdehnung des Krankengeldes bis zu 16 Wochen findet ihre Berechtigung auch darin, daß die Landarbeiter zufolge des geringen Barlohnes und der verhältnismäßig niedrigen Bewertung der Sachbezüge in der Krankenversicherung in niedrigere Lohnstufen eingereiht sind und somit ein verhältnismäßig niedriges Krankengeld erhalten.

Gemäß § 23 behält ein Dienstnehmer den Anspruch auf Entgelt, wenn er durch wichtige Gründe an der Dienstleistung verhindert ist. Dies gilt vor allem bei Todesfällen engster Familienangehöriger, bei der eigenen Hochzeit oder der Hochzeit der Kinder, bei Vorladungen zu Behörden usw. Entgelt ist auch zu geben, wenn der Dienstnehmer gezwungen ist, einen Arzt aufzusuchen.

Die §§ 24 bis 27 beschäftigen sich mit der Beendigung des Dienstverhältnisses, den Kündigungsfristen sowie den Kündigungsbeschränkungen für Dienstgeber und Dienstnehmer. Zu bemerken ist, daß ein auf unbestimmte Zeit eingegangenes Dienstverhältnis nach Ablauf eines Jahres gegenseitig nur einmonatlich gekündigt werden kann. Nach fünf Jahren erhöht sich die Kündigungsfrist auf zwei Monate, nach 15 Dienstjahren auf drei Monate.

Der § 28 sieht den Kündigungsschutz vor. In Betrieben, in denen keine Vertrauensmänner zu bestellen sind, genießt der Dienstnehmer auch dann einen Kündigungsschutz, wenn nachgewiesen wird, daß die Kündigung offensichtlich nur wegen Ausübung des Koalitions-

rechtes oder wegen seiner Tätigkeit als Mitglied der gesetzlichen Interessenvertretung erfolgt. In solchen Fällen kann die Kündigung binnen vier Wochen bei Gericht angefochten werden. Wir haben hier also einen bestimmten Schutz der Vertrauensmänner, wenn sie sich für die Interessen der Arbeiter und der Berufsvertretung einsetzen.

Der § 29 wurde in Anlehnung an den § 25 des Betriebsrätegesetzes neu gefaßt. Es ist dies ein ganz bedeutender Erfolg, der hier im Landarbeitsrecht aufscheint. Unter Berufsvertretung im Sinne des Abs. (3), lit. a, sind die gesetzlichen Interessenvertretungen wie auch die auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhenden Berufsvereinigungen der Dienstnehmer zu verstehen. Die übrigen Bestimmungen entsprechen im allgemeinen den Grundsätzen des Betriebsrätegesetzes.

§ 30 setzt die Abfertigungen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer fest. Die bisherigen Kollektivverträge sahen Prämien für langjährige Dienstzeiten vor. Aber auch in den Landarbeiterordnungen waren Ansätze für Abfertigungsbezüge nach längerer Dienstzeit vorhanden. Der § 30 setzt nach fünfjähriger Dienstzeit 10 Prozent, nach zehnjähriger 15 Prozent, nach 15jähriger 20 Prozent, nach 20jähriger Dienstzeit 30 Prozent, nach 30jähriger 40 Prozent und nach 40jähriger Dienstzeit 50 Prozent des Jahresentgeltes fest. Unter Jahresentgelt werden sämtliche Bezüge, und zwar Barlohn und Naturalbezüge, verstanden. Werden die Naturalbezüge in Geld ausbezahlt, dann gelten für die Bewertung die festgesetzten Bewertungssätze in der österreichischen Sozialversicherung.

Der § 31 gibt dem landwirtschaftlichen Arbeitnehmer im Falle der Kündigung oder vier Wochen vor Ablauf des auf bestimmte Zeit abgeschlossenen Dienstvertrages nach mindestens dreimonatiger Beschäftigung das Recht auf eine Freizeit ohne Schmälerung des Lohnes zum Aufsuchen eines neuen Dienstplatzes. Ich möchte feststellen, daß bei vierzehntägiger Kündigungsfrist zwei Werktage, bei einer monatlichen Kündigungsfrist drei, bei einer Kündigungsfrist von zwei Monaten vier und bei einer solchen von mehr als zwei Monaten fünf Werktage zum Aufsuchen einer neuen Stellung freizugeben sind.

Die §§ 32 und 33 behandeln die vorzeitige Beendigung des Dienstverhältnisses durch den Dienstgeber, aber auch durch den Dienstnehmer. Die Änderungen gegenüber den korrespondierenden Bestimmungen der Gewerbeordnung und der bisherigen Regelung in anderen arbeitsrechtlichen Spezialgesetzen wurden bewußt in Anpassung an die landwirtschaftlichen Verhältnisse bei gleichzeitiger

Beseitigung von Härten vorgenommen, die der gegenwärtigen Entwicklung nicht mehr entsprechen.

Die §§ 34 bis 37 bestimmen die Rechtsfolgen bei vorzeitiger Beendigung des Dienstverhältnisses.

§ 38 verpflichtet den Dienstgeber, dem Dienstnehmer bei Beendigung des Dienstverhältnisses auf Verlangen ein schriftliches Zeugnis auszustellen. Der § 39 bestimmt, daß jeder Dienstnehmer mit einem Arbeitsbuch versehen sein muß, in dem die notwendigen Personalien des Inhabers aufscheinen. Darin sind auch die Dienstzeiten bei den einzelnen Arbeitgebern einzutragen.

Im 3. Abschnitt werden die Bestimmungen über den Kollektivvertrag behandelt. Diese Bestimmungen entsprechen dem Kollektivvertragsgesetz, das für gewerbliche und industrielle Arbeiter im Parlament beschlossen wurde. Abweichungen von den Bestimmungen des Kollektivvertragsgesetzes sind, bedingt durch den Charakter des Landarbeitsgesetzes als Grundsatzgesetz, in nachstehenden Punkten notwendig: An Stelle der Einigungsämter werden Einigungskommissionen am Sitze der Bezirksverwaltungsbehörden, also der Bezirkshauptmannschaften errichtet. Über den Einigungskommissionen jedes Landes stehen als oberste Instanz die beim Amte der Landesregierung gebildeten Obereinigungskommissionen. Im Gegensatz zum Kollektivvertragsgesetz wird das Schwergewicht des Aufgabenbereiches auf dem Gebiete des Kollektivvertragswesens von den Einigungskommissionen der Bezirke auf die Obereinigungskommissionen der Länder verlegt. Hiefür folgende Begründung: Beim Abschluß von Kollektivverträgen auf Grund des Landarbeitsgesetzes werden die Verträge zumeist für das gesamte Bundesland Geltung haben. Durch die Obereinigungskommission hat daher die Registrierung und Kundmachung der Kollektivverträge, ebenso aber auch die Beschlußfassung über die Satzung, ihre Registrierung und Kundmachung zu erfolgen. Ferner obliegt der Obereinigungskommission die Mitwirkung beim Abschluß von Kollektivverträgen und die Entscheidung bei Gesamtstreitigkeiten aus diesen Verträgen.

Der § 41 regelt die Kollektivvertragsfähigkeit, wobei der Obereinigungskommission das Recht zugesprochen wird, die Entscheidung über die Kollektivvertragsfähigkeit zu treffen und, wenn die Voraussetzungen der Abs. (1) und (2) nicht mehr zutreffen, einer Berufsvereinigung die Kollektivvertragsfähigkeit abzuerkennen. Hiezu möchte ich feststellen: Wenn einer Berufsvereinigung die Kollektivvertragsfähigkeit aberkannt wird, wird selbstverständlich auch der von ihr geschlossene

Kollektivvertrag hinfällig. Der § 47 sieht aber vor, daß die auf Grund dieses Gesetzes festgelegten einzelnen Kollektivverträge auch dann ihre Wirkung nicht verlieren und weiter gelten, so daß bis zum Inkrafttreten eines neuen Kollektivvertrages kein Interregnum entsteht, bis die neue Berufsorganisation ihre Tätigkeit auf dem Gebiete des Landarbeitsrechtes wieder aufnehmen kann.

§ 44 bestimmt, wer als Kollektivvertragsangehöriger zu betrachten ist. Die Obereinigungskommission ist auch verpflichtet, Abschriften der Kollektivverträge dem Bundesministerium für soziale Verwaltung in Wien, dem Österreichischen Statistischen Zentralamt in Wien und außerdem den Einigungskommissionen des Bundeslandes zu übermitteln.

Im § 47 werden die Rechtswirkungen der Kollektivverträge behandelt, und § 49 bringt Bestimmungen über die Geltungsdauer eines Kollektivvertrages. Die §§ 50 und 51 beschäftigen sich mit der Satzungserklärung eines Kollektivvertrages und mit deren Rechtswirkungen.

Der § 52 behandelt die Zusammensetzung der in den einzelnen Bezirken zu bildenden Einigungskommissionen. Diese bestehen aus sechs Mitgliedern und ebensovielen Ersatzmännern. Die Vorsitzenden werden von der Landesregierung aus dem Stand der rechtskundigen Beamten bestellt. Die Funktionsdauer dieser Einigungskommissionen beträgt drei Jahre. Die Obereinigungskommissionen nach § 54 am Sitze der Landesregierungen bestehen aus den Vorsitzenden acht Mitgliedern und ebensovielen Ersatzmännern. Die Vorsitzenden werden wieder von der Landesregierung aus dem Stand der rechtskundigen Beamten des Amtes der Landesregierung bestellt.

§ 55 behandelt das Aufgabengebiet der Obereinigungskommissionen. Ihre Aufgaben sind in neun Punkten aufgezählt. Sie sind jedenfalls ein wichtiges Mittel, um Streitigkeiten zwischen Vertragspartnern in kürzester Zeit zu beseitigen. Es ist natürlich nicht möglich, in diesem Bericht die einzelnen Aufgabenbereiche der Obereinigungskommissionen zu behandeln, aber jedes Mitglied des Bundesrates hat ja die Möglichkeit, diese Bestimmungen dem Gesetz zu entnehmen.

Wir kommen nun zum 4. Abschnitt über den Arbeitsschutz. Als erstes und heiß umstrittenes Gebiet ist die Arbeitszeit zu nennen. Nach den vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen darf die Arbeitszeit für Landarbeiter, die in Hausgemeinschaft mit dem Dienstgeber leben und bei ihm Verpflegung erhalten, im Jahresdurchschnitt 54 Stunden

in der Woche nicht überschreiten. Für alle übrigen Dienstnehmer gelten als Normalarbeitszeit während der Anbau- und Erntezeit 54 Stunden; in der arbeitsschwachen Zeit ist die Arbeitszeit so zu verkürzen, daß sie im Jahresdurchschnitt 48 Stunden wöchentlich nicht überschreitet. Die Einteilung der wöchentlichen Arbeitszeit ist der Ausführungsgesetzgebung der Länder anheimgestellt.

Für jene Landarbeiter, die mit der Viehpflege, der Melkung und mit regelmäßigen Verrichtungen im Haushalt beschäftigt sind, wird die Normalarbeitszeit nicht ausreichen. Sie erhalten aber auch keine Überstundenentlohnung für diese Arbeitsleistungen. Diesen Dienstnehmern wird aber hierfür eine entsprechende Freizeit gewährt, die mindestens zwei freie Werktag im Monat beträgt.

Der § 58 setzt fest, in welchen Betrieben die 48-Stunden-Woche nicht überschritten werden darf. Es sind dies die Forstwirtschaft und die forstwirtschaftlichen Nebenbetriebe, die land- und forstwirtschaftlichen Genossenschaftsbetriebe und jene Nebenbetriebe, in denen dauernd mehr als fünf Arbeitnehmer beschäftigt sind. Nach den hierfür vorliegenden Gesetzesgrundlagen muß festgehalten werden, daß eine starre Anwendung der 48-Stunden-Woche in den landwirtschaftlichen Betrieben nicht vorgesehen ist und bei der derzeitigen Ernährungslage auch nicht verantwortet werden könnte.

Die Regelung der Arbeitszeit findet in den §§ 59, 60 und 61 ihre Ergänzung. Im § 59 ist die Überstundenarbeit mit höchstens zwei Überstunden im Tag begrenzt; die Arbeitszeit kann also neun Stunden betragen, wozu in der Saison noch zwei weitere Stunden geleistet werden. Natürlich gibt es auch hier wieder Ausnahmen; wenn zum Beispiel drohende Wetterschläge oder sonstige Elementarereignisse eintreten, kann selbstverständlich die Arbeitszeit über diese Norm noch hinausgehen.

Als Mindestruhezeit wird eine Nachtruhe von zehn Stunden innerhalb von 24 Stunden bestimmt. Sie beginnt in der Regel um 19 Uhr und endet um 5 Uhr früh. Für das Einnehmen der Mahlzeiten sind mindestens zwei Stunden täglich als Arbeitspausen zu gewähren.

Der § 62 regelt die Sonn- und Feiertagsruhe. Sämtliche Sonn- und Feiertage nach dem Feiertagsruhegesetz vom 7. August 1945 gelten auch für die Land- und Forstarbeiter als gesetzliche Ruhetage. Die weiteren Feiertage, — darunter sind auch die lässigen Feiertage zu verstehen — werden durch die Landarbeitsordnungen bestimmt.

§ 63 regelt die Überstundenentlohnung und die Entschädigung für Sonn- und Feiertags-

arbeit. Für Überstunden wird ein 50prozentiger Aufschlag auf den Stundenlohn gewährt. Für Nachtarbeiten und Sonn- und Feiertagsarbeit wird ein 100prozentiger Aufschlag gewährt. Es ist selbstverständlich, daß Geld- und Naturalbezüge zusammengerechnet werden müssen.

Der § 64 bestimmt, daß Dienstnehmer mit eigener Wirtschaft zur Verrichtung von unaufschiebbaren Arbeiten die notwendige Freizeit ohne Entlohnung zu erhalten haben. Diese Freizeit bedeutet keine Unterbrechung des Dienstverhältnisses.

Der § 65 regelt für die Landarbeiter zum erstenmal die Urlaubsbestimmungen. Sie wurden dem Arbeiterurlaubsgesetz weitestgehend angeglichen. Als Sonderbestimmung werden die in der Land- und Forstwirtschaft gebräuchlichen lässigen Feiertage bis zu einem Drittel in das Urlaubsausmaß eingerechnet. Das ist in den einzelnen Ländern verschieden; in manchen Ländern gibt es acht, in anderen zehn lässige Feiertage. Diese Feiertage können zu einem Drittel in den Gesamturlaub eingerechnet werden. Gegenüber der gewerblichen Wirtschaft bedeutet dies keinesfalls eine Schlechterstellung der Arbeitnehmer, sondern einen Ausgleich für das Mehr an Feiertagen.

Der Urlaub hat das gleiche Ausmaß wie im Urlaubsgesetz; er beträgt in jedem Dienstjahr zwölf Werktage. Das Urlaubsausmaß erhöht sich nach fünf Dienstjahren auf 18 Werktage und nach 15jähriger Dienstzeit auf 24 Werktage. Jene Zeit, in der der Dienstnehmer durch Krankheit oder Unglücksfall an der Leistung seiner Arbeit verhindert ist, wird in den Urlaub nicht eingerechnet.

Der § 67 regelt die Höhe des Urlaubsentgeltes, der § 68 die Abfindung, wenn das Dienstverhältnis im ersten Jahr vor Erwerb des Urlaubsanspruches gelöst wird. Der § 69 behandelt den Verlust des Anspruches auf Urlaub und Abfindung. In jenen Fällen, wo der Dienstnehmer das Dienstverhältnis ohne wichtigen Grund vorzeitig löst und austritt, fällt selbstverständlich auch der Anspruch weg.

Der § 70 stellt fest, daß Urlaubsentgelt und Abfindung für Unterhaltsansprüche nicht exekutionsfähig sind. Auch das ist eine wichtige Bestimmung. Demzufolge können bei Land- und Forstarbeitern Urlaubsentgelte nicht im Exekutionswege in Anspruch genommen werden.

Die §§ 71 und 72 regeln die Sicherheitsvorschriften gegen Arbeitsunfälle.

Im § 73 wird das Verbot der Nachtarbeit für Frauen festgelegt. Es ist dies eine außerordentlich wichtige Schutzbestimmung. Die

Nachtruhezeit darf nur in ganz außerordentlichen Fällen verkürzt werden. Den weiblichen Dienstnehmern, die einen eigenen Haushalt zu führen haben und die Pflege ihrer Kinder besorgen müssen, wird eine angemessene Freizeit ohne Schmälerung des Lohnes gewährt. Jeden Monat erhalten sie für diese Zwecke einen freien Tag. Die tägliche Arbeitspause wird für sie außerdem von zwei auf drei Stunden verlängert. Diese Frauen sind auch von der Pflicht zur Leistung von Arbeiten an Sonn- und Feiertagen befreit. Die Vortage vor Weihnachten, Ostern und Pfingsten werden ihnen ebenfalls freigegeben, lediglich die Viehwartung und Melkung ist vorzunehmen.

Der § 75 sichert den Mutterschutz. Die Bestimmungen über den Mutterschutz sind im allgemeinen dem Mutterschutzgesetz nach den reichsrechtlichen Vorschriften entnommen. Dieses Gesetz gilt weiterhin, soweit nicht im Landarbeitsgesetz abweichende Bestimmungen getroffen sind. Besonders die Vorschriften des § 7 des Mutterschutzgesetzes über Wochen- und Stillgeld bleiben vollinhaltlich aufrecht.

§ 76 behandelt den Schutz der jugendlichen landwirtschaftlichen Arbeitnehmer. Das Schutzalter der Jugendlichen in der Land- und Forstwirtschaft wurde vom 16. auf das 18. Lebensjahr erhöht. Die Urlaubsbestimmungen für jugendliche Arbeitnehmer wurden dem vor einiger Zeit beschlossenen Gesetz über die Urlaubsvorschriften für Jugendliche im Gewerbe angeglichen. Auch diese erhalten einen vierwöchigen Urlaub. Hierbei ist aber zu bemerken, daß auch bei den Jugendlichen die sogenannten lässigen Feiertage bis zu acht Werktagen in die Urlaubszeit einbezogen werden können, vorausgesetzt daß diese Jugendlichen an diesen Tagen tatsächlich keine Arbeit leisten. Die Arbeitszeit der Jugendlichen darf im Jahresdurchschnitt 48 Stunden und während der Anbau- und Erntezeit 54 Stunden nicht überschreiten.

Der § 77 behandelt die Kinderarbeit. Hiefür gilt das Gesetz, B. G. Bl. Nr. 297/1935, in welchem die Grundsätze für die Regelung der Kinderarbeit in der Land- und Forstwirtschaft aufgestellt sind. Diese Bestimmungen bilden nun einen Bestandteil dieses neuen Landarbeitsrechtes.

Die nachfolgenden §§ 78 bis 80 beinhalten die Bestimmungen über die Erlassung von Arbeitsordnungen. Diese können zwischen den kollektivvertragsfähigen Körperschaften vereinbart, aber auch vom Betriebsinhaber mit Zustimmung der Vertrauensmänner abgeändert werden. Die Arbeitsordnung hat die wichtigsten Aufzeichnungen über die dienst- und lohnrechtlichen Bestimmungen zu enthalten.

Der Abschnitt 6 behandelt die Arbeitsaufsicht. Diese wurde in Angleichung an die analogen Bestimmungen des Arbeitsinspektionsgesetzes vom 3. Juli 1947, B. G. Bl. Nr. 194, ergänzt. Der § 81 legt eine Land- und Forstwirtschaftsinspektion fest, welcher bestimmte Aufgaben und Befugnisse zustehen. Besonders ist auf den Schutz der Jugendlichen, die Ausbildung der Lehrlinge, die Kinderarbeit, die Überwachung der Gesetze, Verordnungen und Verfügungen sowie den Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Dienstnehmer Rücksicht zu nehmen. Bei jeder Landesregierung ist eine Land- und Forstwirtschaftsinspektion einzurichten. Ihre Organe werden von der zuständigen Landesregierung bestellt; sie müssen bestimmte Qualifikationen für diese Tätigkeit mitbringen. Es würde zu weit führen, die Details der Arbeitsaufsicht in diesem Berichte zu behandeln. Dieser Abschnitt umfaßt die §§ 81 bis 94.

Neu in diesem Gesetze ist auch die Regelung des Lehrlingswesens. Zum ersten Male wird auch in der Land- und Forstwirtschaft das Lehrlingswesen in den Vordergrund gestellt. Hiemit beschäftigt sich ausführlich der Abschnitt 7 dieses vorliegenden Gesetzes. Es soll in Zukunft das Berufsausbildungsgesetz bestimmen, inwieweit die Fortbildung pflichtgemäß oder freiwillig zu erfolgen hat. Das Lehrverhältnis ist ein Ausbildungsverhältnis und umfaßt erstens die Lehre und zweitens die fachliche Fortbildung. Die Lehrzeit für die allgemeine Landwirtschaftslehre dauert zwei, in der Forstwirtschaft und in den Spezialgebieten drei Jahre. Nach Beendigung der Lehrzeit hat sich der Lehrling der vorgeschriebenen Lehrlingsprüfung zu unterziehen.

Die §§ 99 und 100 behandeln die Pflichten des Lehrlings und die Pflichten des Lehrherrn. Wichtig ist auch, daß die Anerkennung als Lehrherr und als Lehrbetrieb für die Landwirtschaft durch die Landwirtschaftskammer, in der Forstwirtschaft ebenfalls durch die Landwirtschaftskammer jedoch im Einvernehmen mit der Landesforstinspektion erfolgt. Es ist selbstverständlich, daß die zuständigen Berufsvertretungen der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer auf dem Gebiete des Lehrlingswesens weitestgehend mitzuwirken haben.

Den Berufsvertretungen sind im § 105 ganz bestimmte Aufgabengebiete zugewiesen. Bei den Lehrlings- und Fachausbildungsstellen der Landwirtschaftskammern wird für die Führung der Geschäfte ein Beirat errichtet, welcher paritätisch zusammengesetzt ist. Dieser Beirat besteht aus Vertretern der Dienstgeber und der Dienstnehmer.

Der Abschnitt 9 regelt die Betriebsvertretung. Die §§ 109 bis 131 sind zum großen Teil in allen wesentlichen Punkten dem Betriebsrätegesetz vom 28. März 1947, B. G. Bl. Nr. 97, entnommen. Es gibt hier nur wenige Ausnahmen, die auf die besonderen Verhältnisse in der Landwirtschaft zurückzuführen sind. Ausgenommen von diesen Bestimmungen sind lediglich die bäuerlichen Betriebe, sofern sie nicht mehr als 20 Dienstnehmer ohne Einrechnung der familieneigenen Arbeitskräfte beschäftigen. Die Mehrheit des Nationalrates gab der Überzeugung Ausdruck, daß in den rein bäuerlichen Betrieben die Anwendung des Betriebsrätegesetzes derzeit für die Arbeitnehmer keinen wesentlichen Vorteil zu bieten vermag. Es muß auch festgestellt werden, daß in den Kleinbetrieben des Gewerbes und des Handels die im November vergangenen Jahres durchgeführten Betriebsratswahlen keinen besonderen Erfolg zu verzeichnen hatten. Bekanntlich ist es für die Betriebsvertretung immer schwer, sich in den kleinen Betrieben durchzusetzen. Wir wollen aber hoffen, daß die Zukunft auch auf diesem Gebiete für die Arbeiterschaft noch manche Verbesserung bringt.

Die sozialistische Fraktion hat in diesem Zusammenhang zum § 109, Abs. (2), einen Minderheitsantrag eingereicht, dieser wurde aber vom Nationalrat abgelehnt. Der Minderheitsantrag verlangte, daß auch in allen bäuerlichen Betrieben Vertrauensmänner und Betriebsvertretungen gewählt werden sollen.

Die Gesetzesvorlage hat auch die Funktionsdauer der Betriebsvertretungen und Vertrauensmänner in der Land- und Forstwirtschaft mit zwei Jahren festgesetzt, zum Unterschied vom Betriebsrätegesetz, das die Funktionsdauer ursprünglich nur mit einem Jahr begrenzt hat.

Der § 119 weist im Abs. (2), Ziffer 3, einen Unterschied gegenüber dem Betriebsrätegesetz auf. Die Anzahl der Dienstnehmer in Betrieben mit dem erweiterten Recht der Mitwirkung der Betriebsräte an der Führung und Verwaltung des Betriebes wurde wegen der besonderen Verhältnisse in der Land- und Forstwirtschaft von 30 auf 50 hinaufgesetzt. Diesbezüglich lag ebenfalls ein Minoritätsantrag der sozialistischen Fraktion vor, es bei der Zahl 30 bewenden zu lassen. Dieser Antrag wurde von der Mehrheit des Nationalrates ebenfalls abgelehnt.

Von der Übernahme der Bestimmungen des § 14, Abs. (2), Ziffer 3, des Betriebsrätegesetzes über das Einspruchsrecht des Betriebsrates gegen die Art der Wirtschaftsführung in den Betrieben mit mehr als 500 Beschäftigten, welches vor allem auf industrielle Ver-

hältnisse abgestimmt ist, wurde für die Landwirtschaft Abstand genommen.

Im Betriebsrätegesetz werden die näheren Bestimmungen für den Zentralbetriebsrat einer ministeriellen Verordnung vorbehalten. Da beim Landarbeitsrecht die Erlassung näherer Bestimmungen für den Zentralbetriebsrat der Landesgesetzgebung vorbehalten ist, wurde vom Nationalrat eine Entschließung angenommen, in welcher das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ersucht wird, darauf hinzuwirken, daß die landesgesetzliche Regelung dieser Bestimmungen in ganz Österreich einheitlich erfolgen möge. Namens des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten bitte ich, auch dieser Entschließung des Nationalrates die Zustimmung nicht zu versagen.

Der § 136 beschäftigt sich mit der Beendigung der Funktion der Zentrallohnkommission. Der Zeitpunkt für die Beendigung dieser Funktion muß solange hinausgeschoben werden, bis die Bestellung der Obereinigungskommissionen erfolgt ist. Erst wenn diese ihre Tätigkeit aufgenommen haben, sind die kollektivvertragsfähigen Körperschaften in der Lage, die rechtswirksamen Verträge für Land- und Forstarbeiter abzuschließen. Bekanntlich ist die Rechtswirksamkeit von Kollektivverträgen nach § 47 von der Hinterlegung bei der Obereinigungskommission und der Kundmachung in der amtlichen Landeszeitung abhängig.

Die Vorschriften des § 137 über die Unfallverhütung wurden dem § 30 des Arbeitsinspektionsgesetzes entnommen und angeglichen.

Der § 138 beschäftigt sich mit der Aufhebung der reichsrechtlichen Vorschriften, die mit diesem Bundesgesetz in Widerspruch stehen. Alle diese Vorschriften treten in den Bundesländern mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Landarbeitsordnungen außer Wirksamkeit.

Artikel III, Abs. (2), setzt die Gebührenfreiheit fest. Dabei ist zu betonen, daß auf Anregung des Bundesministeriums für Finanzen auch die Lehrverträge stempel- und gebührenfrei sind.

Hohes Haus! Ich habe nun die wichtigsten Bestimmungen des neuen Landarbeitsgesetzes behandelt und möchte mir hiezu noch einige Schlußworte erlauben. Bei objektiver Betrachtung dieses Gesetzes muß festgestellt werden, daß mit diesem neuen Landarbeitsrecht ein großer sozialer Fortschritt in Österreich erzielt wird. Mögen auch dort und da noch einige Mängel in diesem Gesetz aufscheinen, so muß doch betont werden, daß die Gleichstellung der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer mit denen von Industrie und Gewerbe im großen und ganzen erreicht ist.

Hiebei darf nicht vergessen werden, daß die Landwirtschaft heute weit unter den Gestehungskosten produzieren muß. Selbst in Kreisen, die bisher jegliche Preiserhöhung bei den landwirtschaftlichen Produkten abgelehnt haben, ist man sich klar geworden, daß dieses neue Gesetzgebungswerk für die Landarbeiter nur dann verwirklicht werden kann, wenn auch die Preise für die agrarischen Produkte den allgemeinen Preisverhältnissen der Wirtschaft angeglichen werden.

Außerdem darf ich noch etwas sagen: Die Vertreter der Arbeitgeber, die in der parlamentarischen Gesetzgebung arbeiten, haben für den sozialen Fortschritt weitestgehendes Verständnis aufgebracht. Es wäre sonst nicht möglich gewesen, ein so modernes, den heutigen Zeitverhältnissen angepaßtes Sozial- und Arbeitsrecht der Landarbeiter in Österreich zu beschließen. Mit der Beschlußfassung dieses Gesetzeswerkes im National- und Bundesrat hat Österreich gezeigt, daß es willens ist, einen neuen sozialen Staat Österreich zu bauen. Wollen wir hoffen, daß für die Landarbeiterschaft in nächster Zeit auch die Altersversicherung noch wesentlich verbessert werden kann!

Namens des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten stelle ich den Antrag, das Hohe Haus möge dem vorliegenden Bundesverfassungsgesetz, betreffend die Zuständigkeit des Bundes auf dem Gebiete des Arbeiterrechtes sowie des Arbeiter- und Angestellten-schutzes und der Berufsvertretung, sowie dem Bundesgesetz, betreffend die Grundsätze für die Regelung des Arbeitsrechtes in der Land- und Forstwirtschaft (Landarbeitsgesetz), mit den vorgenannten Entschließungen die Zustimmung nicht versagen.

*

Die Entschließungen des Nationalrates lauten:

1.

[Zu § 1, Abs. (3), lit. b]

Die Bundesregierung wird aufgefordert, ehestens durch eine Sonderregelung vorzuzusorgen, daß Benachteiligungen von Dienstnehmern anderer Berufe, die vorübergehend in der Land- oder Forstwirtschaft beschäftigt werden, auf dem Gebiete der Sozialversicherung und des Arbeitsrechtes hintangehalten werden.

2.

[Zu § 5, Abs. (2).]

Der Ausschuß für soziale Verwaltung ist im Zuge der Beratungen über das Landarbeitsgesetz zur Überzeugung gelangt, daß der landwirtschaftliche Gartenbau weiterhin von den Bestimmungen der Gewerbeordnung ausgenommen bleibt und auf die in diesen Betrieben beschäftigten Arbeiter das Land-

arbeitsgesetz Anwendung findet. Der Ausschuß hält es jedoch für notwendig, daß die im landwirtschaftlichen Gartenbau beschäftigten Arbeiter bei der künftigen Regelung der Arbeitslosenversicherung in diese einbezogen werden.

Der Bundesminister für soziale Verwaltung wird aufgefordert, dieser Entschließung in der Regierungsvorlage, betreffend die Arbeitslosenversicherung, Rechnung zu tragen.

3.

(Zu §§ 124 und 130.)

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft wird ersucht, darauf hinzuwirken, daß die landesgesetzliche Regelung dieser Bestimmungen einheitlich erfolgt.

Bundesrat Weinmayer: Hohes Haus! Das vorliegende Landarbeitsgesetz ist das Gesetz, das die Stellung Österreichs unter den in sozialer Hinsicht am weitesten fortgeschrittenen Staaten noch fester unterbaut. Die ÖVP hat mit der Annahme dieses Gesetzes wie schon so oft in den letzten drei Jahren wieder den Beweis erbracht, daß sie das Bekenntnis zum Sozialstaat Österreich ernst nimmt, ernster als manche, denen das Wort „sozial“ ein Gemeinplatz geworden ist. Daß die der ÖVP angehörigen Mitglieder des National- und Bundesrates bei ihrer gesetzgeberischen Tätigkeit in erster Linie auch die wirtschaftlichen Möglichkeiten in Betracht ziehen, ist eine Selbstverständlichkeit für jeden, der sich die Grundbegriffe von Soll und Haben zu eigen gemacht hat. Wer mehr ausgibt, als er einnimmt, der steuert dem Konkurs entgegen.

Das Landarbeitsgesetz, mit dem soviel Demagogie getrieben wurde, ist nun Tatsache geworden. Die ÖVP hat am Zustandekommen dieses Gesetzes den entscheidenden Anteil. Die Auffassung, daß zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer mehr verbindende als trennende Momente bestehen, hat durch das Landarbeitsgesetz wieder seine volle Bestätigung gefunden.

Das vorliegende Gesetz wird dem Krebschaden der österreichischen Volkswirtschaft, der Landflucht, bestimmt Abbruch tun und dazu beitragen, daß die Landarbeit nicht nur in Kriegs- und Nachkriegszeiten, sondern auch in normalen Zeiten als erstrebenswerte Beschäftigung angesehen wird, die so gut wie alle anderen beruflichen Arbeiten ihren Mann ernährt. Daß die bisherigen Vorteile der Arbeiter und Angestellten in Industrie, Handel und Gewerbe nun auch den Arbeitern und Angestellten in der Land- und Forstwirtschaft zukommen, ist ein Akt der Gerechtigkeit.

Wenn 1848 die Bauernbefreiung erfolgte, so können wir heute mit Stolz darauf hinweisen, daß 1948 die Befreiung der Arbeiter, der Nichtselbständigen in der Land- und Forstwirtschaft

von den ihr anhaftenden wirtschaftlichen Nachteilen Wirklichkeit wurde. Es gibt viele Staaten auf der Erde — und fast alle sind durchwegs reicher als wir —, die kein derartiges Gesetz aufzuweisen haben, obwohl sie es sich, von der finanziellen Seite gesehen, ruhig leisten könnten.

Wenn aber in Österreich das Landarbeitsgesetz wirklich den ihm zgedachten Zweck, die Land- und Forstarbeiter als vollberechtigte Mitglieder in die Volkswirtschaft einzubauen, erfüllen soll, so muß andererseits auch den Arbeitgebern die Möglichkeit geboten werden, ihren gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber ihren Arbeitern nachkommen zu können. Eine Neufestsetzung der Übernahmspreise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die den Bauern die Möglichkeit gibt, ihren Betrieb rentabel zu führen, ist unerlässlich. Die Zeit ist nicht mehr so ferne, in der die Bauern wieder scharf kalkulieren werden müssen, um bestehen zu können. Es geht auf die Dauer nicht an und ist von unserem Standpunkt aus unerträglich, daß wir — wie es bei der Milch derzeit in Österreich der Fall ist — aus öffentlichen Mitteln den Bauern den gerechten Preis für ihre Erzeugnisse zahlen. Hier muß im Sinne dieses Gesetzes und im Interesse der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln einmal endgültig im Einvernehmen mit den Vertretern aller Bevölkerungskreise eine Lösung gefunden werden, oder dieses schöne Gesetz wird seine praktische Anwendung wegen Zahlungsunfähigkeit der darin Verpflichteten nicht so finden können, wie es im Interesse des Gesetzgebers gelegen ist.

Was beim Mietzins möglich gemacht ist, muß auch bei den Agrarpreisen möglich gemacht werden. Ich glaube, jeder Konsument bezahlt lieber etwas mehr, wenn er die Gewißheit hat, daß er die Ware in größerer Menge bekommt und im Schleichhandel nur mehr wenig oder nichts zu kaufen braucht, um leben zu können, als wenn er eine ungenügende Menge von Lebensmitteln zu einem niederen Preis bekommt und den Rest im Schleichhandel zu Preisen kaufen muß, in denen Risiko, Angst und ein fetter Gewinn des Schleichhändlers einkalkuliert sind.

Geben wir also endlich unserer Landwirtschaft durch Gewährung angepaßter Übernahmspreise für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse die Möglichkeit, kaufmännisch kalkulieren zu können. Wir helfen damit nicht nur dem Landwirt, seinen Arbeitern und Arbeiterinnen, sondern wir helfen letzten Endes auch — und das ist besonders wichtig — dem Konsumenten. Gerechte Preise bei stabilem Geldwert sind ein Anreiz zu vermehrter Produktion, und diese kommt ja schließlich auch allen Konsumenten zugute. Was alle diese schönen Gesetze, die in der Vergangen-

heit über Ablieferungspflicht, Bedarfsdeckung usw. beschlossen wurden, nicht erreichen konnten, das wird die Festsetzung rentabler Übernahmepreise erreichen: größere Produktion, vermehrte Ablieferung und mehr Kalorien für die Verbraucher sowie weniger Ausgaben der Konsumenten für den Schleichhandel.

Das Landarbeitsgesetz hat nicht, wie es die Vertreter der Arbeitsbauern prophezeiten, 20 Jahre gebraucht, um auf den Tisch zu kommen, sondern es steht jetzt dank dem Verständnis der Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer vor der Verabschiedung. Das Gesetz ist in gemeinsamer Arbeit entstanden. Es standen sich hier bei den Verhandlungen und bei der Gesetzwerdung keine Klassen sondern Menschen gegenüber, Österreicher, die alle an einer gesunden Entwicklung unserer Volkswirtschaft interessiert sind.

Die Österreichische Volkspartei brachte auch zu diesem Gesetz keine Zusatzanträge ein, mit denen man nach ihrer Ablehnung hausieren gehen kann. Sollte die Praxis jedoch zeigen, daß an dem Gesetz noch etwas Verbesserungsbedürftig ist, so ist die Österreichische Volkspartei gerne bereit, darüber zu verhandeln. Wer aber mehr verspricht, als er hat, wirkt lächerlich, und wer mehr verlangt, als vorhanden ist, wird nicht ernst genommen.

Mit dem Landarbeitsgesetz wird eine Lücke in unserer Sozialgesetzgebung geschlossen. Der Stand der Arbeiter und Angestellten in der Land- und Forstwirtschaft hat gerade während der letzten drei Jahre Hervorragendes geleistet, und die Verabschiedung dieses Gesetzes soll auch eine gerechte Anerkennung für die stille, aber eminent wichtige Leistung dieser Berufsgruppe sein.

Wenn es den in der Land- und Forstwirtschaft Beschäftigten mit Rücksicht auf die räumliche Entfernung und die Unabkömlichkeit von der Arbeitsstätte, vom Bauernhof, schwer möglich ist, in imposanten Aufzügen ihre zahlenmäßige Stärke und ihre Zusammengehörigkeit zu demonstrieren, so wissen wir doch alle, was die Land- und Forstwirtschaft und deren Leistung für Österreich bedeutet.

Die zweite Republik erfüllt mit diesem Gesetz gegenüber der Land- und Forstwirtschaft nur eine fällige Pflicht. *(Beifall bei den Parteinossen.)*

Bundesrat Holzfeind: Hoher Bundesrat! Wenn wir die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes einer Untersuchung unterziehen und einen Vergleich mit irgendeiner der acht früher vorhanden gewesenen Landarbeiterordnungen anstellen, so müssen wir wohl mit

Befriedigung feststellen, daß dieses Grundsatzgesetz einen großen und entscheidenden Fortschritt darstellt. Aus diesem Grunde wird auch die Sozialistische Partei für dieses Gesetz stimmen. Wir müssen aber dessen ungeachtet festhalten, daß eine wirkliche Angleichung an das Arbeitsrecht in der Privatwirtschaft damit noch immer nicht erfolgt, obwohl gerade einer der prominentesten Abgeordneten der Österreichischen Volkspartei, der Herr Abg. Schumy, am 26. Februar 1947 — dies ist stenographisch festgehalten — erklärt hat: „Wir wollen die Gleichberechtigung der Land- und Forstarbeiter in allen Fragen, in materieller und sozialer Richtung wie in allen anderen Belangen“. Daß dies noch nicht der Fall ist, mögen Ihnen einige Beispiele zeigen.

Vor einigen Wochen ist im Nationalrat ebenfalls ein sehr fortschrittliches Gesetz beschlossen worden, das Vertragsbedienstetengesetz für die öffentlich Angestellten, unter das auch die Arbeiter des öffentlichen Dienstes fallen. Wenn Sie nun die Kündigungsfristen der Vertragsbediensteten mit jenen der Landarbeiter vergleichen, müssen Sie feststellen, daß hier noch immer ganz wesentliche Unterschiede zu Ungunsten der Landarbeiter bestehen. Wenn Sie vergleichen, welche Abfertigungsbeträge der Arbeiter im öffentlichen Dienst und welche der Landarbeiter bekommt, so sehen Sie, daß der Arbeiter im öffentlichen Dienst nach 25 Jahren bereits einen Jahresbezug als Abfertigung erhält, während der Landarbeiter überhaupt nur einen halben Jahresbezug, und diesen erst nach einer 40jährigen Dienstzeit, bekommen kann. Die Sozialistische Partei hat hier keine Minderheitsanträge gestellt, in der Erkenntnis, daß die Landwirtschaft tatsächlich erst in die Lage kommen muß, diese Beträge zu leisten.

Die Sozialistische Partei hat aber in bezug auf den § 22 Anträge gestellt, wo es sich um das Entgelt bei Dienstverhinderungen handelt. Wenn der Herr Berichterstatter erklärt hat, daß die hier vorgesehenen Entgeltbestimmungen die besten für die Arbeitnehmer sind, so muß ich ihm leider widersprechen. Ich muß wieder auf das Vertragsbedienstetengesetz, das ich selbst bearbeitet habe, hinweisen und muß feststellen, daß der Vertragsbedienstete nach zwei Wochen ein Entgelt bis zu sechs Wochen, nach fünf Jahren ein Entgelt bis zu drei Monaten und nach zehn Jahren ein Entgelt bis zu sechs Monaten bezahlt erhält, während der Landarbeiter nach zwei Wochen einen Barlohn von einer Woche und Sachbezüge für fünf Wochen, nach einem Jahr den Lohn von zwei Wochen und Sachbezüge von sechs Wochen, nach fünf Jahren den Barlohn von drei Wochen und Sachbezüge von elf Wochen und schließlich und endlich als Höchstausmaß

den Barlohn nur für vier Wochen und Sachbezüge höchstens für 16 Wochen bekommen kann.

Als besondere Härte für die Landarbeiter kommt noch hinzu, daß die Berechnung des Krankengeldes für die Landarbeiter auf den Sachbezügen fußt. Der durchschnittliche Lohn des Landarbeiters beträgt ungefähr 120 S. Rechnet man einen Deputatwert von ungefähr 130 S dazu, so kommt man auf einen Monatslohn von rund 250 S. Auf Grund dieses Monatslohnes erhält nun der Landarbeiter eine Entschädigung an Krankengeld in der Höhe von 4 bis 5 S täglich. Er bekommt dies bei einer gewissen Krankenversicherungsdauer bis 26 Wochen. Dieser Zeitraum kann nach dem Sozialversicherungsgesetz auf 52 Wochen erhöht werden. Nun erlöschen aber die Deputate bereits nach 16 Wochen; also in jenen Ausnahmefällen, in denen ein Landarbeiter mehr als 16 Wochen krank ist, bezieht er kein Deputat, keinen Lohn mehr und soll um sage und schreibe 4 S täglich sein Leben fristen. Das ist unmöglich! Das war der entscheidende Grund, weswegen die sozialistische Fraktion in einem Minderheitsantrag verlangt hat, daß die Deputatpflicht nicht auf 16 Wochen beschränkt sein, sondern auf die gesamte Dauer des Krankengeldbezuges — entweder 26 oder 52 Wochen — ausgedehnt werden soll. Das hat natürlich zur Folge, daß die Gewerkschaft der Land- und Forstarbeiter jetzt in solchen Fällen vor der Frage steht, ob sie eine Erhöhung des Krankengeldes verlangen soll. Man kann trotz der niedrigen Agrarpreise nicht verlangen, daß ein Landarbeiter mit 4 S sein Leben fristen soll.

Einen Minderheitsantrag hat die Sozialistische Partei auch in bezug auf die Betriebsvertretung eingebracht. Schon bei der Beratung des Betriebsrätegesetzes hat die Sozialistische Partei verlangt, daß die Landarbeiter in das Betriebsrätegesetz einbezogen werden sollen, was sicherlich durch eine Verfassungsbestimmung möglich gewesen wäre. Das hat die Volkspartei abgelehnt, aber gleichzeitig versprochen, die nötige Vorsorge im Landarbeitsgesetz zu treffen. Nun setzt, wie der Herr Berichterstatter bereits gesagt hat, das Betriebsrätegesetz voraus, daß bereits bei fünf Dienstnehmern Vertrauensmänner und bei über 19 Dienstnehmern Betriebsräte zu wählen sind. Das Landarbeitsgesetz läßt aber nun diese Bestimmung für fünf Dienstnehmer außer Betracht und sagt, daß in bäuerlichen Betrieben erst bei 20 Dienstnehmern Betriebsräte gewählt werden. Wenn also die Sozialistische Partei auch hier einen Minderheitsantrag eingebracht hat, so deswegen, weil durch die Hinaufsetzung dieser Ziffer auf 20 Dienstnehmer eine Betriebsvertretung in der

Landwirtschaft praktisch überhaupt nicht in Betracht kommt. Schon bei fünf Dienstnehmern fallen mindestens 70 Prozent der landwirtschaftlichen Betriebe und Unternehmungen aus dem Betriebsrätegesetz heraus; bei 20 Dienstnehmern kann man ruhig sagen, daß 99 Prozent aller bäuerlichen Betriebe herausfallen. So steht also die Betriebsvertretung im Gesetz zwar schön auf dem Papier, aber praktisch stehen 200.000 Landarbeiter ohne Betriebsvertretung da. Bei Annahme des Minderheitsantrages der Sozialistische Partei käme doch zumindest für 30 Prozent der Betriebe eine Betriebsvertretung im Sinne des Betriebsrätegesetzes in Betracht.

Ähnlich ist es auch mit dem § 119, wo entsprechend dem Betriebsrätegesetz vorgesehen ist, daß die gewählten Betriebsräte Bilanzsicht haben, daß sie Aufklärung über die Wirtschaftslage des Betriebes entgegennehmen und gleichzeitig Anregungen und Vorschläge zu den Wirtschaftsplänen machen sollen. Hier sieht das Betriebsrätegesetz für die Verpflichtung, Bilanzsicht zu gewähren, mehr als 30 Dienstnehmer vor. Diese Zahl ist in einem Betrieb der privaten Wirtschaft sicherlich nicht viel, aber es ist schon ein ziemlich bedeutender landwirtschaftlicher Betrieb, der 30 Dienstnehmer hat. Nun sind hier im Gesetz statt 30 50 Dienstnehmer vorgesehen, was praktisch wieder bedeutet, daß der Einfluß des Betriebsrates und der Betriebsvertretung fast vollständig verschwunden ist.

Mein Vorredner, der Herr Kollege Weinmayer, hat mit etwas großem Stimmaufwand nachzuweisen versucht, daß die Initiative zu diesem Gesetz vom Landwirtschaftsministerium und daher von der Österreichischen Volkspartei ausgegangen ist. Ich möchte dazu feststellen, daß heute versucht wird, aus der Not eine Tugend zu machen. Daß das Gesetz vom Landwirtschaftsministerium eingebracht wurde, hat in erster Linie seinen Grund darin, daß bis jetzt auf dem Gebiete des Landarbeitsrechtes tatsächlich chaotische Zustände geherrscht haben. Wie auch der Herr Berichterstatter schon erwähnt hat, finden Sie in den verschiedenen Bundesländern die verschiedensten Landarbeiterordnungen vor, so auch die von den Nazi eingeführten Tarifverträge, die aber keine richtigen Tarifverträge gewesen sind, sondern darüber hinaus arbeitsrechtliche Bestimmungen enthalten haben. Ich habe mit einem Fachmann auf dem Gebiete des Landarbeitsrechtes gesprochen, der mir mitgeteilt hat, daß sich selbst die besten Fachleute kaum mehr auskennen, so daß es dringend notwendig gewesen ist, hier in diesem Chaos Ordnung zu schaffen.

Wenn aber nunmehr ein Gesetz vorliegt, das für die Landarbeiter tatsächlich einen entscheidenden Fortschritt bedeutet, so ist dieses Gesetz nicht etwa aus der Initiative des Landwirtschaftsministeriums hervorgegangen. Bei den Landarbeitern besteht eine Parole, welche heißt: Los vom Landwirtschaftsministerium! Nur die verfassungsrechtlichen Bestimmungen bedingen es, daß nicht das Sozialministerium, sondern das Landwirtschaftsministerium für die Ausarbeitung des Gesetzes maßgebend ist. Wenn diese verfassungsrechtlichen Bestimmungen nicht wären — eigentlich ist es ja nicht die Verfassung, sondern ein Machtfaktor, der dahinter steckt, daß man das Landarbeitsrecht dem Landwirtschaftsministerium und den Ländern überlassen will — und dieser Gesetzesentwurf vom Sozialministerium ausgegangen wäre, dann bin ich überzeugt, daß die Sozialistische Partei nicht in 26 Sitzungen ein Jahr lang um die Verbesserung dieses Gesetzes hätte kämpfen müssen. Dann hätte auch nicht die Volkspartei, sondern wahrscheinlich die Sozialistische Partei den Berichterstatter im Nationalrat gestellt, und dieser hätte mit Sicherheit Pius Schneeberger geheißt (*lebhafter Beifall bei den Sozialisten*), der mit diesem Gesetz sein Lebenswerk gekrönt hat. Die Sozialistische Partei steht aber dessen ungeachtet positiv zu dem Gesetz.

Und nun, meine Herren, einige Worte zu der Frage der Agrarpreise. Diese Frage ist schon gestern in der Sitzung des Ausschusses erwähnt worden, und heute wurde sowohl vom Herrn Berichterstatter wie von Herrn Bundesrat Weinmayer in den Vordergrund gestellt, daß die Agrarier höhere Preise brauchen. Es wurde quasi an die Sozialistische Partei die Forderung gestellt: Gebt den Agrariern höhere Preise, dann werden wir dieses Gesetz erfüllen können! Es wird eine Art Junktum zwischen der Erfüllung dieses Gesetzes und den Agrarpreisen geschaffen.

Hiezu möchte ich vor allem eines feststellen: Die Sozialistische Partei ist keineswegs dagegen, daß den Agrariern und im besonderen den Bauern für ihre Arbeit und für ihre Produkte der gerechte Preis gezahlt wird. Wir müssen nur fragen, ob der jetzige Zeitpunkt für eine solche Aktion der richtige ist oder nicht. In jeder Versammlung, die die Industriearbeiterschaft veranstaltet, werden Sie, meine Herren, fast immer von der Kommunistischen Partei irgendeinen Antrag oder irgendeine Resolution eingebracht finden, welche feststellt, daß die Preise, die seit dem Lohn- und Preisabkommen im August des vergangenen Jahres erhöht wurden, den Löhnen davongelaufen sind, und fordert, daß man daher die Löhne den Preisen angleichen soll.

Nunmehr sind es wir, die verantwortlichen Vertreter der Sozialistischen Partei innerhalb des Gewerkschaftsbundes, die versuchen, der großen Masse der arbeitenden Menschen klarzumachen, daß derzeit die Möglichkeit einer Lohnerhöhung deswegen nicht gegeben ist, weil wir die Überzeugung haben, daß man durch Lohnerhöhungen das wirkliche Realeinkommen des arbeitenden Menschen nicht erhöhen kann. Es würde nur bedeuten, daß man zwar mehr Scheine erhält, daß man aber für diese Scheine nicht mehr Waren bekommt. Denn nicht die nominelle Höhe des Lohnes des einzelnen bestimmt sein Einkommen, sondern sein Einkommen und damit sein Lebensstandard wird durch die Warenmenge begründet, die er sich für seinen Lohn kaufen kann.

Wir sind nun der Meinung, daß im jetzigen Zeitpunkt jede Lohnerhöhung auch Tarifierhöhungen mit sich bringen müßte, daß jede Lohnerhöhung das gesamte notdürftig ins Geleise gebrachte Lohn- und Preisgefüge und die damit herbeigeführte Stabilisierung unserer Währung gefährden würde. Wir tragen daher in erster Linie die große Verantwortung, durch die Stabilisierung der Währung bei gleichen Löhnen zu erreichen, daß sich die Wirtschaft soweit erholt, daß sie wirklich die Produktion steigern kann. Die Produktion soll durch eine zweckmäßige Planwirtschaft gesteigert werden. Schon automatisch durch diese Produktionssteigerung, besonders aber durch eine strenge Preiskontrolle wollen wir dazu kommen, daß die Preise herabgesetzt werden, denn erst dann wird es möglich sein, daß sich jedermann um den Reallohn auch mehr kaufen kann.

Das ist die große Verantwortung, die wir gegenüber der großen Masse der arbeitenden Menschen übernommen haben. Wir halten sie durch und treten dafür ein. Ich glaube aber, daß dieselbe Verantwortung, die wir im jetzigen Zeitpunkt tragen, auch die Bauernschaft auf sich zu nehmen hat. Daher könnten wir die Adresse, die Sie an uns richten, daß wir Ihnen gerechterweise höhere Preise zugestehen sollen, umdrehen und sagen: Geben Sie uns höhere Löhne! Dann kämen wir aber in die Lohn- und Preisspirale, und das gesamte mühselige Werk des Aufbaues unserer Währung würde wieder sogleich zusammenbrechen. Deswegen glaube ich, daß auch Sie als Bauernvertreter sich der inneren Verantwortung bewußt sein müssen, daß im übrigen Ihre Forderung nicht an uns zu richten ist, sondern an gewisse Herren in Ihrer eigenen Partei. Welche Preise sind denn davongelaufen? Die Preise der gewerblichen und industriellen Artikel, die Sie einkaufen müssen, weil Sie sie brauchen, sind davongelaufen. Ich glaube daher, daß der Hebel dort angesetzt

werden müßte und daß die Adresse nicht an uns, sondern in erster Linie an den Herrn Raab zu richten ist.

Hoher Bundesrat! Wir stellen uns durchaus positiv zu dem Gesetz, weil darin — wie ich schon gesagt habe — das Lebenswerk eines der Vorkämpfer für die sozialen Rechte der Landarbeiter, des Nationalrates Pius Schneeberger, zum Ausdruck kommt. Mit diesem Gesetz kommt aber auch sinnfällig zum Ausdruck, daß die jahrelange, ich möchte fast sagen, jahrzehntelange Vorarbeit, die die Sozialistische Partei für die Arbeiterschaft geleistet hat (*Bundesrat Großauer: Auch wir!*), auch durchgesetzt wird.

Wir erwarten aber, daß die von den Ländern auszuarbeitenden Landarbeitsordnungen tatsächlich in jeder Beziehung diesem Grundsatzgesetz entsprechen und daß man nicht durch eine kasuistische Auslegung versucht, Verschlechterungen herbeizuführen. Wir erwarten vom Landwirtschaftsministerium, daß es seiner übernommenen Verpflichtung nachkommen wird, darüber zu wachen, daß die einzelnen Landarbeitsordnungen den grundsätzlichen Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechen.

Die Sozialistische Partei als die alte Vorkämpferin für soziales Recht wird ständig darüber wachen, und auch die Gewerkschaft wird versuchen, durch Kollektivverträge jene Verbesserungen herbeizuführen, die eine weitere Angleichung an die Rechte der Industriearbeiter durchsetzen. Dann wird das Gesetz zu einer Wohltat für die Allgemeinheit werden. Es wird die Arbeitsfreude in der Land- und Forstarbeiterschaft heben, es wird die Landflucht, die bis jetzt nur durch Polizeiegebote oder Verbote aufzuhalten versucht wurde, tatsächlich verhindern. Es wird damit dem gesamten österreichischen Volk jenen Nutzen bringen, den es für seine Ernährung braucht, und es wird weiterhin dazu beitragen, aus Österreich einen sozialen Arbeitsstaat zu machen. (*Beifall bei den Sozialisten.*)

Berichterstatter **Jochberger** (*Schlußwort*): Hohes Haus! Der Diskussionsredner der Sozialistischen Partei hat zu einigen Problemen in einer Art Stellung genommen, die ich nicht unwidersprochen lassen kann. In erster Linie wurde die Frage der Entgeltbestimmungen angeführt. Hiezu möchte ich folgendes feststellen:

Ich habe natürlich in meinem Bericht nicht nur die Frage der Landarbeiter, sondern auch die der gewerblichen und industriellen Arbeiterschaft im Auge gehabt. Natürlich konnte ich nicht von dem Gesichtspunkt ausgehen, die Land- und Forstarbeiter mit den Vertragsbediensteten des Bundes, der Länder oder Gemeinden in der Frage des Entgelts in Ein-

klang zu bringen. Es ist selbstverständlich, daß die öffentlich Angestellten andere dienstrechtliche Grundlagen haben. Sie werden aber zugeben müssen, daß es ganz undenkbar wäre, der Landwirtschaft in Österreich zuzumuten, ein Dienstrecht festlegen zu lassen, das sich auf den Grundlagen des öffentlichen Dienstes aufbaut. Auf diesem Gebiete muß ich daher als Berichterstatter eine Klarstellung herbeiführen.

Die zweite Frage betraf die Dauer der Fortzahlung des Entgeltes. Auch dazu möchte ich etwas sagen: Wer in der Sozialversicherung arbeitet, dem ist nicht unbekannt, welche durchschnittliche Krankheitsdauer bei den Arbeitnehmern erreicht wird. Ich bin selbst Mitglied des Verwaltungsausschusses der Landwirtschaftskrankenkasse Niederösterreichs und weiß ganz genau, daß auch der Gesundheitszustand der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter in den letzten zwei Jahren nicht besser sondern schlechter geworden ist. Ich kann aber feststellen, daß bei allen statistischen Erhebungen, die in dieser Krankenkasse gemacht wurden, eine durchschnittliche Krankheitsdauer von höchstens vier bis fünf Wochen festgestellt wurde. Dies ist also der Durchschnitt der Krankheitsdauer der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter, wobei die Unfälle ausgenommen sind. Wenn nun die Entgeltbestimmungen in den Höchstsätzen bis zu 16 Wochen Naturalbezüge und 6 Wochen Barlohn festlegen, so darf ich wohl feststellen, daß das Gros der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter in diese Entgeltbestimmungen einbezogen ist.

In der Frage des neuen Landarbeitsrechtes müssen wir uns aber auch über folgendes klar sein: Sie, meine Herren, lehnen jede Aufwärtsentwicklung im Sektor der Preispolitik für die Landwirtschaft ab. Ich muß Ihnen aber sagen, dieses Gesetz kann nur dann verwirklicht werden, wenn durch die Preise die Gestehungskosten in der Landwirtschaft gesichert sind. (*Zustimmung bei der ÖVP. — Lebhafter Widerspruch bei der SPÖ.*) Darüber kommen wir nicht hinweg. Ich muß feststellen, meine Herren, daß wir nicht päpstlicher sein dürfen als der Papst. Derzeit finden Verhandlungen zwischen den politischen Parteien statt, und die Tatsache, daß sich die Bundesregierung dazu verstehen mußte, für den Ausgleich des Milchpreises 200 Millionen Schilling bereitzustellen — dieser Betrag war notwendig, um die Milchpreise um 50 Prozent zu erhöhen —, ist ein Beweis dafür, daß auch die Sozialistische Partei in ihrer obersten Führung Verständnis für die Fragen der Landwirtschaft hat. (*Zwischenrufe bei der SPÖ.*)

Als Berichterstatter habe ich mich hier in keine weitere Diskussion einzulassen. Ich

stelle nur noch einmal fest, daß auch die Landwirtschaft richtige Gestehungskosten benötigt, um alle Leistungen erfüllen zu können, die ihr dieses Gesetz auferlegt. Ich selbst hatte Gelegenheit, die Parteienverhandlungen über dieses Gesetz mitzumachen, und weiß, wie schwierig es in der Arbeiterkammer und bei den späteren parlamentarischen Verhandlungen war, zu einer Kompromißlösung zu kommen. Ich darf wohl sagen, daß gerade die Österreichische Volkspartei und ihre Arbeitnehmervertreter immer wieder die Verbindung zwischen der Arbeitgeberschaft und der Arbeitnehmerschaft hergestellt haben.

Wenn heute der sozialistische Diskussionsredner ausgeführt hat, daß dieses Gesetz in erster Linie ein Verdienst des Kollegen Schneeberger sei, so wollen wir gar nicht bestreiten, daß dieser seinen redlichen Anteil an diesem Landarbeitsgesetz hat und daß wir in gemeinsamer Arbeit alles getan haben, um das Bestmögliche für die Landarbeiter auf gesetzlichem Wege durchzusetzen. Es ist aber ebenso klar, daß auf der anderen Seite die Arbeitnehmerschaft in der ÖVP als Vermittler zwischen den Arbeitgebern und der sozialistischen Fraktion alles getan hat, um zu der friedlichen und schiedlichen Lösung dieses Gesetzes zu kommen. Das muß ich als verantwortlicher Vertreter unserer Arbeitnehmerschaft in der ÖVP feststellen. (*Zustimmung bei der ÖVP.*)

Ich glaube, wir brauchen uns auch gar nicht darüber auseinanderzusetzen, wer von den beiden Gruppen die wichtigste Arbeit geleistet hat. Das Wichtigste, meine Herren, ist, daß das Gesetz geschaffen wurde, daß die Landarbeiter ein einheitliches Sozial- und Arbeitsrecht erhalten und daß der schwere Kampf, der der Behandlung des Gesetzes zugrunde lag, beseitigt wurde. Die Landarbeiter werden in Österreich von nun an die gleichen Rechte wie die industriellen und gewerblichen Arbeiter besitzen. Das Wichtigste bleibt für uns alle, daß die Arbeitgeber, die in ihrer Mehrheit in der ÖVP stehen, und die Arbeitnehmer in gemeinsamer Arbeit den einzigen Zweck verfolgten, ein modernes Sozial- und Arbeitsrecht für die Land- und Forstarbeiterschaft in Österreich zu schaffen.

Deshalb bitte ich nochmals um die Annahme dieser Entwürfe und beantrage im Sinne des Beschlusses des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten, gegen die Gesetzesbeschlüsse keinen Einspruch zu erheben. (*Beifall bei der ÖVP.*)

*

Der Bundesrat beschließt, gegen die beiden Gesetzesbeschlüsse keinen Einspruch zu erheben.

Die drei Entschlüsse (S. 558) werden angenommen.

7. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Juni 1948, betreffend die **2. Novelle zum Außenhandelsverkehrsgesetz**.

Berichterstatter **Lehner**: Hoher Bundesrat! Meine sehr verehrten Herren! Nach dem Gesetz vom 17. Dezember 1945, B. G. Bl. Nr. 111/1946, abgeändert durch die Novelle vom 21. Mai 1947, B. G. Bl. Nr. 116, wurde mit Rücksicht auf die außerordentlichen Wirtschaftsverhältnisse die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waren aller Art über die Grenzen Österreichs ohne besondere Bewilligung verboten. Dieses Verbot gilt bis zum 30. Juni 1948.

Da die außerordentlichen Wirtschaftsverhältnisse noch immer vorherrschen, soll das Verbot bis zum 31. Dezember 1948 verlängert werden. Die erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage geben dazu die genaue Begründung.

Ich beantrage daher, gegen den Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Bundesrat **Beck**: Hohes Haus! Sowohl dieses Gesetz wie das damit in einem sehr engen inneren Zusammenhang stehende Warenverkehrsürogesetz stammt aus dem Jahre 1945, also aus einer Zeit, in der man nur eine allgemeine Vorsorge treffen, aber naturgemäß keine klare Übersicht haben konnte, wie sich die wirtschaftlichen Verhältnisse bei uns entwickeln und wie sich die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen uns und den übrigen Ländern gestalten würden. Es ist daher ganz klar, daß diese beiden Gesetze mit zahlreichen Mängeln behaftet sind. Deshalb ist es tief beklagenswert, daß beide Gesetze nur eine kurzfristige Verlängerung bis Ende dieses Jahres erfahren haben, keineswegs aber eine wirkliche, den heutigen Bedürfnissen der Volkswirtschaft und des Staates entsprechende Umarbeitung und Novellierung. Es wird lediglich dafür gesorgt, daß rein formalrechtlich für den Außenhandel und seine Kontrolle sowie für seine Lenkung in Österreich eine gewisse Rechtsgrundlage vorhanden ist, ohne daß aber den wirklichen Bedürfnissen, die mittlerweile seit der Schaffung des Gesetzes eingetreten sind, in irgendeiner Weise Rechnung getragen wurde.

Die Hoffnung auf eine Anpassung dieser Gesetze an die tatsächliche wirtschaftliche Lage ist wenigstens vorläufig nicht in Erfüllung gegangen, wohl aber ist eine sehr unerwünschte Nebenwirkung in Erscheinung getreten. Zumindest bei einem gewissen Teil der wirtschaftlichen Öffentlichkeit ist nämlich die Meinung aufgetaucht, der 31. Dezember 1948, bis zu welchem die Geltungsdauer dieses Gesetzes also verlängert werden soll, sei jener Zeitpunkt, zu dem der Außenhandel überhaupt schon freigegeben sein wird. In

jenen Kreisen, die sich schon bisher mit einer gewissen Unlust irgendwelchen Lenkungsmaßnahmen unterworfen haben, hat sich diese Unlust natürlich in einem hohen Maße verstärkt. Das Ansehen, ja sogar die Autorität jener Institute und Stellen, die für diese Lenkung in Betracht kommen, wie etwa das Österreichische Warenverkehrsbüro usw., ist ziemlich arg geschwächt worden.

Wir sehen immer wieder, daß in manchen Kreisen aus einer rein individuellen Einstellung heraus zu den Problemen des Außenhandels Stellung genommen wird. Wir sehen leider aber auch, daß gewisse Kreise die allgemeinen österreichischen Interessen, die Interessen der österreichischen Volkswirtschaft in diesen Fragen vernachlässigen. Wir sehen aber darüber hinaus, daß tief in die wirtschaftliche Fachpresse hinein und vor allem auch in den verschiedenen Funktionärapparaten oder in den einzelnen Organisationen, in den Kammern — wie ich mich selber wiederholt überzeugen konnte — eine völlige Unkenntnis der Kompetenzen und der Technik des Außenhandels vorhanden ist, daß also etwa die Funktion der Nationalbank, des Finanzministeriums und des Handelsministeriums oder des Österreichischen Warenverkehrsbüros nicht klar erkannt wird. Vielfach werden Stellen mit einer Verantwortung für irgendwelche Erscheinungen belastet, für die sie in Wahrheit gar nicht verantwortlich sind. Das kommt daher, daß zum Beispiel das österreichische Warenverkehrsgesetz ja nur zu einem ganz geringen Teil die gesetzlichen Grundlagen für die tatsächliche Funktion und Tätigkeit dieser Stelle enthält und daß die wichtigeren Funktionen des Warenverkehrsbüros durch das Außenhandelsverkehrsgesetz gedeckt sind. Da nun aber in dem Außenhandelsverkehrsgesetz eine beklagenswerte und in der Praxis sich vielfach als ungünstig erweisende Doppelgelesigkeit vorgesehen ist und das federführende Finanzministerium über Anträge entscheiden kann, die entweder vom Warenverkehrsbüro oder von einem beteiligten Ministerium gestellt werden, so wird dadurch die Verwirrung natürlich noch größer. Es fehlt eine wirkliche Übersicht, es fehlt eine wirkliche und umfassende Statistik. Es herrschen Unklarheiten über die vorhandenen Devisen, die Devisenmöglichkeiten usw.

Ich glaube aber, im Zusammenhang mit Außenhandelsfragen muß immer wieder betont werden, daß die Tatsache des Anlaufens des Marshall-Planes von ganz entscheidender Bedeutung ist. Es ist klar, daß die Importwünsche, die in Österreich vorhanden sind, weit über den Rahmen unserer tatsächlichen Importmöglichkeiten hinausgehen. Wenn nun

ein Teil unserer Importnotwendigkeiten im Wege des Marshall-Planes erfüllt wird, so sind damit nicht alle Notwendigkeiten gedeckt, die wir auf dem Gebiet der Ernährung, vor allem aber auf dem Gebiet der Wiedereingasetzung und des Wiederaufbaues unserer land- und forstwirtschaftlichen Produktion brauchen. Es ist also meiner Meinung nach nichts naheliegender, als die tatsächlichen Importnotwendigkeiten in einem gemeinsamen großen Plan zu erfassen, zu verhandeln, was im Wege des Marshall-Planes gedeckt werden kann, und dann den österreichischen Außenhandel so zu lenken, daß er gewissermaßen wirklich das Komplement dazu bringt, so daß jene Dinge, die notwendig sind, wirklich beschafft werden können und daß vor allem sowohl in der Ernährung als auch in bezug auf den Wiederaufbau die sonst unvermeidlichen und höchst wahrscheinlichen Engpässe vermieden werden.

Ich möchte daher an die Bundesregierung den dringenden Appell richten, sofort an eine wirkliche, inhaltlich den heutigen Zeiten entsprechende Novellierung der beiden Gesetze heranzugehen, diese Novellierung mit allen beteiligten Kreisen zu besprechen, in allen Teilen zu kritisieren und nach Möglichkeit beide Materien in einer Vorlage zu vereinigen, damit endlich einmal die notwendige Klarheit und Übersichtlichkeit gegeben ist.

Ich glaube aber, in diesem Zeitpunkt die schrankenlose Freiheit des Außenhandels zu propagieren, können wir nur als wirtschaftlichen Hochverrat bezeichnen. An uns liegt es, dafür zu sorgen, daß wir die nächsten Jahre, die wahrscheinlich die letzten sein werden, in denen wir vom Ausland noch eine wirkliche Hilfe bekommen, dazu benützen, daß unsere österreichische Volkswirtschaft im Interesse aller, aber nicht nur im Interesse einzelner Wirtschaftstreibenden wirklich ausgebaut wird. *(Lebhafter Beifall bei den Sozialisten.)*

Bundesminister für Handel und Wiederaufbau Dr. Kolb: Hohes Haus! Der Herr Vorsitzende des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten des Bundesrates hat mich in der heutigen Sitzung aufmerksam gemacht, daß eigentlich beabsichtigt war, eine Resolution einzubringen, die im großen und ganzen den Gedankengang enthalten hätte, den der Herr Vorredner eben jetzt vorgebracht hat. Die Resolution ist gewiß nicht unerwünscht, aber sie wäre bereits überholt, denn laut Punkt 15 des Beschlußprotokolls Nr. 112 hat der Ministerrat am 18. Mai eine Übersicht über die für die Herbstsession des Nationalrates geplanten Vorlagen der einzelnen Bundesministerien, die der Herr Bundeskanzler vorgelegt hatte, zur

Kenntnis genommen. Die Übersicht zählt beim Abschnitt „Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau“ unter den Ziffern 7 und 8 sowohl das Außenhandels- wie auch das Warenverkehrsbürogesetz auf. Demgemäß hat der Ministerrat in derselben Sitzung beschlossen, die heute dem Hohen Haus vorliegende Novelle zum Außenhandelsverkehrsgesetz nicht in der vom Herrn Finanzminister vorgeschlagenen Neufassung der verfassungsmäßigen Behandlung durch die Organe der Bundesgesetzgebung zuzuführen, sondern sich mit einer Verlängerung auf kurze Frist zu begnügen. Ich nehme gerne zur Kenntnis, daß das Hohe Haus die Vorlage eines neuzeitlichen, einheitlichen Außenhandelsgesetzes wünscht, und werde mich bemühen, dem Beschluß des Ministerrates entsprechend, diesen Wunsch zu Beginn der Herbstsession zu erfüllen. (*Beifall.*)

Berichterstatter **Lehner** (*Schlußwort*): Hohes Haus! Im Sinne des Antrages des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten bitte ich Sie, dem vorliegenden Gesetzesbeschluß zuzustimmen.

*

Gegen den Gesetzesbeschluß wird kein Einspruch erhoben.

Als **8. Punkt** der Tagesordnung folgt der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Juni 1948, betreffend die **2. Novelle zum Zollüberleitungsgesetz**.

Berichterstatter **Lehner**: Hohes Haus! Sehr verehrte Herren! Wie bei dem vorangegangenen Gesetz handelt es sich hier wieder um eine Verlängerung der Geltungsdauer eines Gesetzes. Die ursprünglich im § 5 des Zollüberleitungsgesetzes vom 18. Juni 1946 enthaltene Bestimmung ermächtigte das Bundesministerium für Finanzen, zur Wiederaufrichtung des wirtschaftlichen Lebens, zur Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und anderen Bedarfsgegenständen Zölle vorübergehend zu ermäßigen oder aufzuheben. Durch das Bundesgesetz vom 18. Juni 1947 wurde diese Bestimmung, die bis zum 30. Juni 1947 gelten sollte, bis zum 30. Juni 1948 verlängert.

Die wirtschaftlichen Gründe, die seinerzeit bei der Schaffung des Zollüberleitungsgesetzes diese Ermächtigung notwendig gemacht haben, haben sich nicht geändert, und die nach wie vor notwendige Einfuhr der unmittelbar oder mittelbar für den Wiederaufbau notwendigen Güter ist für die Verlängerung der Ermächtigung vom Jahre 1947 bestimmend geblieben. Sie haben auch heute ihre Berechtigung noch nicht verloren, da diese Güter noch eine maßgebende Rolle in der Einfuhr spielen.

Es ist daher notwendig, die gegenständliche Ermächtigung so weit weiter aufrechtzuerhalten, als die wirtschaftliche Entwicklung vorausgesehen werden kann. Wir werden also diese Ermächtigung über die Zeit der nächsten Ernte ausdehnen müssen, da sie auch durch die Ernte nicht entbehrlich wird. Es handelt sich also nur darum, im § 5 statt der Jahreszahl 1948 die Jahreszahl 1949 zu setzen. Ich bitte daher den Hohen Bundesrat, diesem Beschluß die Zustimmung zu geben.

*

Der Bundesrat erhebt gegen den Gesetzesbeschluß keinen Einspruch.

Der **9. Punkt** ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Juni 1948, betreffend das **2. Schatzscheinggesetz 1948**.

Berichterstatter **Lehner**: Hoher Bundesrat! Sehr verehrte Herren! Über die Regierungsvorlage, betreffend das erste Schatzscheinggesetz 1948, hat der Finanz- und Budgetausschuß am 29. April 1948 unter 588 d. B. dem Nationalrat Bericht erstattet. Die Vorlage wurde am 12. Mai 1948 vom Nationalrat zum Beschluß erhoben; der Bundesrat hat am 21. Mai 1948 beschlossen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Durch das erste Schatzscheinggesetz 1948 erhielt der Bundesminister für Finanzen die Ermächtigung, Bundesschatzscheine bis zu einem Nennbetrag von 600 Millionen Schilling zu begeben. Diese Bundesschatzscheine gehörten zur Deckung der Hilfslieferungen für das erste Vierteljahr 1948, hatten eine Laufzeit von 60 Tagen und lauteten auf Schillinge.

Seither hat sich nichts geändert. Nun ist das zweite und dritte Viertel des Jahres 1948 der Lebensmittelhilfslieferungen für Österreich zu decken, und es ist daher notwendig, das 2. Schatzscheinggesetz für das zweite und dritte Viertel des Jahres 1948 zu beschließen.

Vorgesehen ist ein Betrag von 900 Millionen Schilling. Die Schatzscheine lauten wiederum auf Schillinge und dürfen nur zur Deckung der Hilfslieferungen für das zweite und dritte Viertel 1948 verwendet werden. Laut Übereinkommen mit der amerikanischen Besatzungsmacht, die die Lebensmittel liefert, hat die österreichische Regierung die Deckung nicht in Schillingen vorzunehmen, sondern hat die Erlaubnis bekommen, dafür Bundesschatzscheine, lautend auf Schillinge, auszustellen und bei der Nationalbank zu hinterlegen. Die Schatzscheine im Betrage von 900 Millionen Schilling haben eine Laufzeit von 60 Tagen und dürfen zu nichts anderem verwendet werden. Der Herr Finanzminister wurde ermächtigt,

die Schatzscheine bei der Nationalbank zu hinterlegen.

Laut Beschluß des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten vom gestrigen Tage bitte ich Sie, diesem Gesetzesbeschluß die Zustimmung zu erteilen.

*

Der Bundesrat beschließt, gegen den Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Da der Berichterstatter zum nächsten Punkt (Sicherung des Geldbedarfes staatlicher Unternehmungen) nicht anwesend ist, wird als **nächster Punkt** der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Juni 1948, betreffend das Bundesverfassungsgesetz, womit die Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über die **Rechnungskontrolle des Bundes abgeändert** werden, in Verhandlung gezogen.

Berichterstatter Dr. **Lugmayer**: Hoher Bundesrat! Wir haben in unserer Verfassung drei oberste Prüfstellen: im sechsten Hauptstück den Verfassungsgerichtshof sowie den Verwaltungsgerichtshof und im fünften Hauptstück den Rechnungshof. Die beiden ersten Prüfstellen sind Prüfstellen für den rechtlichen Bestand unserer öffentlich-rechtlichen Einrichtungen, der Rechnungshof ist die oberste Prüfstelle für den wirtschaftlichen Bestand unserer gesamten staatlichen Einrichtungen. Daher kommt der Frage der Ausgestaltung des Rechnungshofes eine außerordentliche Bedeutung zu. Ich möchte zusammenfassend sagen, daß es eigentlich der Rechnungshof ist, der für eine dauernde, für eine fortschreitende Verwaltungsreform zu sorgen hat, und ich könnte mir vorstellen, daß sich aus den Mitgliedern des Rechnungshofes und der beiden übrigen obersten Prüfungsinstanzen unserer demokratischen Einrichtungen allmählich eine Einrichtung herausbildet, die die vielumstrittene Frage der Verwaltungsreform dauernd behandelt. Denn es ist doch nicht so, daß eine solche Reform von heute auf morgen gemacht werden kann und daß dann längere Zeit nichts mehr geschieht, sondern das wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben ändert sich ständig, so daß auch die staatlichen Einrichtungen ständig angepaßt werden müssen.

Diese paar Sätze mögen die Wichtigkeit dieser Einrichtung beleuchten und mögen begründen, warum wir uns mit diesem Gesetzesentwurf, der eine immerhin weitgehende — insbesondere formelle — Abänderung der Verfassung beinhaltet, hier eingehend beschäftigen.

Die bisherige Entwicklung war folgende: Wir haben in unserer Verfassung von 1920

mit den Novellen von 1925 und 1929 im fünften Hauptstück ausführliche Bestimmungen über den Rechnungshof. Allein schon daraus, daß diese Bestimmungen sowohl 1925 wie 1929 weitgehend geändert wurden, können wir entnehmen, daß man in der Frage des Rechnungshofes nie vollständig ins Klare gekommen ist. Nun hat sich dann weiter folgende Entwicklung ergeben: Wir bekamen eine Vorläufige Verfassung aus dem Jahre 1945 (St. G. Bl. Nr. 5), die im VI. Abschnitt ebenfalls vom Rechnungshof spricht. Entsprechend dieser Vorläufigen Verfassung bekamen wir im St. G. Bl. Nr. 210/1945 ein Gesetz über den Staatsrechnungshof, wie es dort hieß.

Inzwischen ist diese Vorläufige Verfassung aus dem Jahre 1945 außer Kraft und die Verfassung von 1920 in der Fassung von 1929 wieder in Kraft gesetzt worden. Es stimmen daher manche Ausführungen, die in den bisher geltenden Bestimmungen für den Staatsrechnungshof festgelegt waren, mit der Bundesverfassung von 1929 nicht mehr überein. Man hat aber diesen Übelstand nicht nur zum Anlaß genommen, einfach eine formelle Übereinstimmung mit den Bestimmungen von 1929 herzustellen, sondern man hat versucht, die ganze Materie neu zu ordnen und dem Rechnungshof eine klarere Stellung zu geben, als er sie auf Grund der Bestimmungen der Verfassung des Jahres 1929 hatte.

Ich will hier im allgemeinen Teil nur das andeuten, was neu ist. Neu ist — was sehr klar ausgesprochen wird —, daß der Rechnungshof nunmehr nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet ist, die sogenannten verstaatlichten Unternehmungen wie auch die Sozialversicherungsträger zu überprüfen. Neu ist auch die klare Umschreibung der Stellung des Rechnungshofes in einer etwas neuartigen und, ich glaube, sogar kühnen und richtigen Konstruktion: Der Rechnungshof ist nämlich sowohl ein Organ des Nationalrates als auch ein Organ der betreffenden Landtage, je nachdem er Prüfungen in einem Bereiche der Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung vornimmt. Besonders soll auch unterstrichen werden, daß mit dieser Abänderung der Verfassung etwas Neues in unsere Bundesverfassung einzieht, ein neuer Territorialbegriff, wenn ich so sagen möchte, der Begriff der Gemeindeverbände.

Nun zu einigen Einzelheiten, um die Bedeutung dieser Vorlage genauer zu beschreiben, wenn ich auch nicht alle Abänderungen hier vollständig durchbespreche, denn das wäre auch nicht notwendig, um Ihnen einen Eindruck über die Bedeutung des Gesetzes selbst zu geben.

Im Artikel 121, der zunächst abgeändert wird, haben wir eine schärfere Abgrenzung des gesetzlichen Wirkungskreises des Rechnungshofes, das heißt jenes Wirkungskreises, innerhalb dessen er verpflichtet ist, Prüfungen vorzunehmen, ohne daß er hierzu einen besonderen Auftrag von einer Regierungsstelle bekommt. Neu ist, daß hier der Stellvertreter des Präsidenten des Rechnungshofes ausdrücklich erwähnt wird, der in früheren Verfassungsbestimmungen vergessen war.

Im nächsten Artikel haben wir die deutliche Feststellung, daß der Rechnungshof, wie ich schon ausgeführt habe, sowohl Organ des Nationalrates wie des betreffenden Landtages ist. Er ist von den Regierungen, also sowohl von der Bundesregierung als auch von den Landesregierungen, unabhängig. Er heißt auch nicht Bundesrechnungshof, sondern einfach Rechnungshof, weil er sowohl Bundesrechnungshof als auch Landesrechnungshof ist.

Im Zusammenhang damit fällt auch eine Einrichtung weg, die wir früher bei der Überprüfung innerhalb des Bereiches der Landtage hatten, die sogenannten Beauftragten, eine etwas komische Konstruktion von früher. Man fragt sich: Was für eine Aufgabe soll der Beauftragte, der dem Organ des Rechnungshofes beigegeben wird, eigentlich erfüllen? Traut der Landtag dem Rechnungshof nicht oder sind die Verhältnisse in einem Land so verzwickelt, daß ein Organ des Rechnungshofes nicht imstande ist, die Prüfung ohne Beauftragten der Landesregierung durchzuführen? Oder soll der Beauftragte der Landesregierung etwa verhindern, daß die Prüfung zu genau ausfällt? Diese etwas sonderbare Konstruktion, die durch die klare Stellung des Rechnungshofes nicht mehr notwendig ist, wird nun beseitigt.

Der Artikel 123 enthält dann eine weitere wichtige Feststellung, nämlich die Gleichstellung des Präsidenten des Rechnungshofes hinsichtlich der Verantwortlichkeit mit den Regierungsmitgliedern. Das ist eine sehr große Hebung der Stellung des Präsidenten.

Im Artikel 126 ist die Unvereinbarkeit einer Betätigung auf wirtschaftlichem Gebiet durch die Mitglieder des Rechnungshofes klar herausgearbeitet.

Im Artikel 126 b ist eine Umreißung des Umfanges der Tätigkeit enthalten, die wieder genauer als in den früheren Formulierungen ist, besonders in Hinsicht auf die Unternehmungen. Hier mache ich im besonderen auf eine Bestimmung aufmerksam, die von den Beamten des Rechnungshofes sozusagen das höchste Maß an Gewissenhaftigkeit erfordert. Wir haben hier im Abs. (5) des Artikels 126 b

die Vorschrift (*liest*): „Die Überprüfung des Rechnungshofes hat sich auf die ziffermäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften, ferner auf die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erstrecken.“ Ich muß sagen, das stellt an die Beamten des Rechnungshofes sehr große Anforderungen. Es ist verhältnismäßig leicht, wenn auch mühsam, die ziffermäßige Richtigkeit wie die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften festzustellen, es ist auch noch, wenn man darauf dressiert ist, verhältnismäßig einfach, die Sparsamkeit festzustellen; aber es ist schon schwerer, die Wirtschaftlichkeit einer Ausgabenpost festzustellen, und es ist vor allem sehr schwer, die Zweckmäßigkeit einer Wirtschaftspost — im Großen gesehen — zu erklären. Es wird also hier von den Beamten des Rechnungshofes gefordert, daß sie nicht nur, wie wir uns etwa volkstümlich ausdrücken, Ziffernhengste sind, die durch das Land zu den einzelnen Prüfstellen galoppieren, sondern daß sie einen großen Überblick über unser gesamtes Staatsleben überhaupt haben, so daß sie zwischen den einzelnen Zweckmäßigkeitsrangstufen unterscheiden können. Denn wir werden beim Ausführungsgesetz noch sehen, daß der Rechnungshof nicht nur berechtigt sondern auch verpflichtet ist, den betreffenden obersten Stellen der Staatsverwaltung Vorschläge über eine größere Wirtschaftlichkeit und eine größere Zweckmäßigkeit bei der Verwendung der Mittel, die zur Verfügung stehen, zu machen.

Ich mache Sie weiter auf Artikel 126 c aufmerksam, wo ausdrücklich festgestellt wird, daß auch die Träger der Sozialversicherung einer Prüfung durch den Rechnungshof unterliegen. Das ist eine sehr erfreuliche Erweiterung, und zwar deshalb, weil ja doch in der Öffentlichkeit, besonders bei den Versicherten, immer wieder die Vorstellung erweckt und immer wieder darüber Klage geführt wird, daß die vielen Beiträge, die für die Sozialversicherungsträger geleistet werden, zum großen Teil auf die Verwaltung aufgehen; immer wieder heißt es, daß die Verwaltung unwirtschaftlich sei. Es wird für die große Masse der Versicherten eine Beruhigung sein, wenn ihnen bewußt wird, daß auch dieser Bereich des öffentlichen Lebens hinsichtlich der Verantwortlichkeit nicht in sich geschlossen ist, sondern daß er gebarungsmäßig und wirtschaftlich einer Prüfstelle unterliegt.

Der Artikel 126 d enthält dann die Feststellung, daß der Rechnungshof verpflichtet ist, dem Nationalrat Bericht zu erstatten und gleichzeitig jeden Bericht dem Bundeskanzler mitzuteilen.

Der Artikel 127 betrifft die Überprüfung der Gebarung der Länder, die jener des Bundes entspricht. Ich brauche darauf nicht näher einzugehen.

Im Artikel 127 a ist die Überprüfung der Gemeinden mit mindestens 20.000 Einwohnern festgelegt. Gegenwärtig sind es in Österreich 13. Wie wir aus den gestrigen Mitteilungen des Rechnungshofes gehört haben, fallen Baden und Bregenz heraus, weil die Einwohnerzahl dieser beiden Städte unter 20.000 gesunken ist, während Dornbirn hineinrückt. Im letzten Absatz des Artikels 127 a werden die Gemeindeverbände erwähnt, die damit, weil sie hier innerhalb einer Verfassungsnovelle erwähnt sind, Bestandteil der Verfassung werden. Es gibt, wie ich heute erfahren habe, gegenwärtig im ganzen 82 Gemeindeverbände.

Hoher Bundesrat! Ich habe bereits festgestellt, daß diese Änderung des fünften Hauptstückes der Verfassung fast jeden einzelnen Artikel des Hauptstückes berührt, sei es, daß sprachliche und technische Verbesserungen durchgeführt werden oder daß das Gesetz überhaupt — und das muß man besonders anerkennen — eine viel klarere Umreibung des Wirkens des Rechnungshofes gibt, als es je in früheren Bestimmungen der Fall war.

Im Auftrag des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten bitte ich Sie, diesem Gesetzesbeschluß des Nationalrates die Zustimmung nicht zu versagen und keinen Einspruch zu erheben.

*

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates wird kein Einspruch erhoben.

Nächster Punkt ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Juni 1948, betreffend das **Rechnungshofgesetz 1948**.

Berichterstatter **Dr. Lugmayer**: Hoher Bundesrat! Das Gesetz, das wir jetzt behandeln, ist ein Ausführungsgesetz zu dem Verfassungsgesetz, mit dem die Bestimmungen des fünften Hauptstückes des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über die Rechnungskontrolle des Bundes abgeändert werden. Das Gesetz ist umfangreich und muß es sein, weil es ja die gesamte, sehr umfangreiche Tätigkeit des Rechnungshofes umfaßt. Auch hier kann ich nicht auf die einzelnen Bestimmungen eingehen, es fällt mir nicht ein, jeden einzelnen Paragraphen durchzugehen — wir haben ja heute schon einen wahren Paragraphen-Sprühregen über uns ergehen lassen müssen —, aber ich muß wenigstens die Grundgedanken herausarbeiten,

um Ihnen ein Bild des Gesetzeswerkes zu geben.

Wir haben im Rechnungshofgesetz im ganzen fünf Abschnitte, wobei der I. Abschnitt zunächst die Prüfungstätigkeit des Rechnungshofes regelt, soweit sie sich auf die Angelegenheiten des Bundes erstreckt, also die Kontrolle über die Hoheitsverwaltung, die Monopole und die Bundesbetriebe, dann über die wirtschaftlichen Unternehmungen, also speziell die verstaatlichten Betriebe, die öffentlich-rechtlichen Körperschaften und sonstigen Rechtsträger. Dies alles umschließt der große I. Abschnitt. Der II. Abschnitt, der die Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden betrifft, ist wiederum entsprechend gestaltet. Ein eigener III. Abschnitt behandelt die Sozialversicherungsträger, der IV. Abschnitt beschäftigt sich mit der Stellung des Präsidenten des Rechnungshofes und der V. Abschnitt enthält die Schlußbestimmungen.

Gehen wir nun auf den I. Abschnitt ein, vorerst auf die Aufgaben des Rechnungshofes hinsichtlich der Gebarung des Bundes, also der Hoheitsverwaltung, der Monopole und der Bundesbetriebe.

Im § 1 haben wir eine genaue Umschreibung des gesetzlichen Bereiches. Ich brauche diese nicht wörtlich anzuführen. Wir finden eine Feststellung, die für die Staatsverwaltung sehr wichtig ist, daß Abweichungen vom Bundesvoranschlag, die innerhalb der einzelnen Ressorts vorgenommen werden, dem Rechnungshof vorher mitgeteilt werden müssen. Es ist dies also eine gewisse Mahnung an die verantwortlichen Leiter der Ressorts, solche Abweichungen nicht ohne weiteres vorzunehmen, sondern sich doch zu überlegen, ob diese wirklich unbedingt notwendig sind, damit sie nicht allzu oft in die Lage kommen, beim Rechnungshof unliebsames Aufsehen zu erregen.

Der Abs. (4) des § 1 setzt, worauf ich besonders aufmerksam machen muß, fest, daß der Rechnungshof nicht nur einen Pflichtbereich hat, der ihm durch das Gesetz gegeben ist — so daß er sich einen Plan zurechtlegen kann, wie er sich seine Prüfungstätigkeit etwa für die nächsten Jahre vorstellt —, wo er also autonom ist, sondern daß es auch Fälle gibt, in denen der Rechnungshof einen Auftrag bekommen kann, besondere Prüfungen vorzunehmen. Entsprechend der Verantwortlichkeit und der autonomen Stellung des Rechnungshofes wird hier nicht der Ausdruck „Auftrag“ gebraucht, sondern es heißt dort, der Rechnungshof hat auf begründetes Ersuchen der Bundesregierung oder eines Bundesministers auch besondere Überprüfungen vorzunehmen. Nun hat der Nationalrat bei diesem

Absatz dieses Abschnittes der Regierungsvorlage eine Änderung vorgenommen. Während die Regierungsvorlage nur die Bestimmung vorsieht, daß der Rechnungshof auf begründetes Ersuchen der Bundesregierung oder eines Bundesministers in seinen Wirkungskreis fallende besondere Akte der Gebarungsprüfung durchzuführen hat, meinte der Nationalrat, er müsse hier unbedingt hineinnehmen und zum Gesetz erheben, daß der Rechnungshof auch dann in Aktion zu treten hat, wenn der Nationalrat einen besonderen Prüfungsfall verlangt. Und zwar glaubt der Nationalrat, das sei eine besondere Anwendung des Artikels 52 der Bundesverfassung, nach dem ja die Abgeordneten des Nationalrates und auch des Bundesrates berechtigt sind, die gesamte Verwaltung des Staates insofern zu überprüfen, als sie jederzeit eine Entschließung an die betreffenden Ressortführer abfassen, somit also Aufträge erwirken und auch Anfragen stellen können. Es hätte wahrscheinlich im wesentlichen vollauf genügt, wenn sich der Nationalrat damit zufrieden gegeben hätte, daß er in einem besonderen Fall, wenn er es irgendwo für notwendig erachtet, den betreffenden Ressortminister beauftragt, den Auftrag an den Rechnungshof zu geben. Ich glaube nicht, daß es eine glückliche Entwicklung ist, wenn der Nationalrat, also die gesetzgebende Körperschaft, auch eine Fülle von Verwaltungsbefugnissen in sich vereint, denn es könnten sich wiederum Ereignisse vorbereiten, wie wir sie im Jahre 1929 und später gehabt haben, als der Nationalrat infolge seiner Überfülle an Macht in der Bevölkerung an Ansehen verloren hat. Dies könnte auch in Zukunft wieder einmal eintreten.

Ich habe das angeführt, um Sie aufmerksam zu machen, daß dies meiner Ansicht nach — und ich glaube, der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten ist derselben Ansicht — keine besonders glückliche Idee des Nationalrates war. Sie ist aber auch nicht so abwegig, daß wir deshalb gegen das Gesetz Einspruch erheben sollten.

Zum § 2 mache ich aufmerksam, daß danach der Rechnungshof das Recht und damit auch die Pflicht erhält, dauernd an der Verwaltungsreform mitzuwirken. Hier wird noch schärfer ausgedrückt, was ich bereits zur Änderung der Verfassung zitiert habe, daß sich der Rechnungshof keinesfalls auf die bloß ziffermäßige Nachprüfung beschränken darf. Der Rechnungshof ist verpflichtet, bei der Ausübung seiner Kontrolle sowohl die Möglichkeit der Verminderung oder Vermeidung von Ausgaben als auch der Erhöhung oder Schaffung von Einnahmen wahrzunehmen. Der Rechnungshof muß also, wenn er sich seiner Aufgabe

voll bewußt ist, dann, wenn er sieht, daß in der Staatsverwaltung oder einer Landesverwaltung irgend etwas deshalb ungesund ist, weil eine bestimmte Verordnung diesen Zustand mit sich bringt, dem betreffenden Ressortminister sagen, daß diese Verordnung abzuändern oder aufzuheben wäre. Es kann natürlich vorkommen, daß irgendein Zustand deshalb schlecht oder wirtschaftlich unzweckmäßig ist, weil es eine gesetzliche Bestimmung eben so mit sich bringt. In solchen Fällen hat natürlich der Rechnungshof nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, bei der Regierung eine entsprechende Gesetzesvorlage zu beantragen. Darin besteht ja schließlich und endlich die dauernde Anpassung der Verwaltung an die Bedürfnisse des Gemeinwesens.

Im § 5 ist die Pflicht der Prüfstellen zur raschen Beantwortung der Anfragen des Rechnungshofes festgelegt, ferner die Pflicht des Rechnungshofes, die Beanstandungen, die er bei den Prüfstellen erhoben hat, den zuständigen Ministerien und Stellen mitzuteilen, und die Pflicht dieser Ämter, innerhalb von drei Monaten zu diesen Beanstandungen Stellung zu nehmen.

Im § 6 wird versucht, unsere Ministerien hinsichtlich der Gebarung auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen. Wir haben in Österreich die Einrichtung der völlig selbständigen Ressortministerien, so daß sich bei uns sehr leicht der Gebrauch herausbilden könnte, daß jedes Ministerium andere Vorschriften handhabt. Das soll durch die Einschaltung des Rechnungshofes vermieden werden, aber auch dadurch, daß das Bundesministerium für Finanzen dazu verhalten wird, die Vorschriften, die die Gebarung betreffen, im Einvernehmen mit dem Rechnungshof zu machen.

Auf die Vorlage des Bundesrechnungsabschlusses brauche ich hier nicht einzugehen. Im § 9 wird festgelegt, daß der Bundesfinanzminister innerhalb von drei Wochen Äußerungen zum Bundesrechnungsabschluß erstatten kann, die der Rechnungshof zu berücksichtigen oder mit Gegenbemerkungen zugleich mit dem Bundesrechnungsabschluß dem Nationalrat vorzulegen hat.

Der § 11 handelt von den wirtschaftlichen Unternehmungen des Bundes, der Länder und der Gemeinden im allgemeinen. Ich kann hier nicht im einzelnen darauf eingehen.

Der § 12 betrifft die eigentlichen sogenannten verstaatlichten Betriebe. Ich mache besonders darauf aufmerksam, daß der Rechnungshof nicht nur jene Betriebe zu prüfen hat, die im unmittelbaren Eigentum des Staates sind, sondern auch jene Unternehmungen, an denen die verstaatlichten Unternehmungen beteiligt sind, und zwar gleichgültig, in welchem Aus-

maß, und auch dann, wenn es sich nur um eine vorübergehende Beteiligung handelt. Hier wird zur Prüfung die Einrichtung der Abschlußprüfer herangezogen, die vor allem dort tätig sind, wo eine wirtschaftliche Unternehmung in der Rechtsform der Aktiengesellschaft auftritt.

Für sehr wichtig halte ich auch die Bestimmung des § 13, wo es sich um die Überprüfung der sogenannten sonstigen Rechtsträger handelt. Auf Grund dieser Bestimmungen ist es möglich, daß jeder Verein und jede sonstige Einrichtung, die irgendwie eine staatliche Beihilfe, eine sogenannte Subvention, erhalten hat, vom Rechnungshof auf deren Verwendung hin überprüft wird.

Der § 15 behandelt die Länder. Ich brauche dies hier nicht näher auszuführen. Der § 18 behandelt die Gemeinden mit mindestens 20.000 Einwohnern, der § 19 die Möglichkeit der Überprüfung auch anderer Gemeinden, wenn es die Landesregierung wünscht. Der § 20 bestimmt die Aufgaben hinsichtlich der Träger der Sozialversicherung. Hier wird festgelegt, daß diese die Jahresvoranschläge und Jahresrechnungen dem Rechnungshof vorzulegen haben.

Zum Schluß wird im § 21 die Stellung des Präsidenten umrissen. Seine Stellung erscheint dadurch sehr stark betont, daß er in seinen Bezügen den Bundesministern gleichgestellt wird, daß er direkten Verkehr mit dem Nationalrat und auch mit den Landtagen hat und daß seine Teilnahme am Ministerrat festgelegt ist, sofern es sich um personelle oder sachliche Angelegenheiten des Rechnungshofes handelt.

Es ist eine an und für sich sehr dürre Angelegenheit, die uns hier beschäftigt, Hoher Bundesrat, aber ich möchte trotzdem zum Schluß, um Ihnen in einer Minute wenigstens einen Überblick über den Bereich zu geben, der nun auf Grund dieses gesetzlichen Gerippes dem Rechnungshof zur Überprüfung untersteht, einige Angaben aus einer Zusammenstellung machen, die mir erst heute zugekommen ist und aus der ich also einiges herauspflücken will.

Im Bundesministerium für Inneres haben wir im ganzen, einschließlich der Zentrale selbst, 150 Prüfstellen; das sind zum Beispiel die Ämter der Landesregierungen, 8 Bezirkshauptmannschaften, 8 Polizeidirektionen, 30 Polizeikommissariate, 10 Sicherheitsdirektionen, 9 Landesgendarmierkommanden usw.

Im Bundesministerium für Unterricht haben wir 242 Prüfstellen; das sind zum Beispiel 13 Hochschulen, die Österreichische Nationalbibliothek, 105 Mittelschulen, 13 kaufmännische und 38 gewerbliche Mittelschulen.

Im Bundesministerium für soziale Verwaltung sind im ganzen 195 Prüfstellen, ausschließlich des Ministeriums selbst; so finden wir hier 44 Sozialversicherungsträger; 9 Landesarbeitsämter, 16 Untersuchungsanstalten und 18 Gewerbeinspektorate.

Im Bundesministerium für Finanzen haben wir 302 Prüfstellen. Eine besondere Gruppe bilden hier die 193 Zollämter.

Im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft haben wir 1624 Prüfstellen. Die große Zahl erklärt sich allein durch die 93 landwirtschaftlichen Fachschulen und die 1338 landwirtschaftlichen Berufsschulen.

Einen riesigen Apparat stellt selbstverständlich das Bundesministerium für Verkehr dar. Wenn wir uns nur die Post- und Telegraphenverwaltung mit ihren 2251 Postämtern ansehen, finden wir hiebei 2930 Prüfstellen.

Ich übergehe die Länder und Gemeinden mit über 20.000 Einwohnern und berichte von der Gemeinde Wien nur, daß es in ihrer Hoheitsverwaltung allein 328 Prüfstellen gibt. Ich habe schon erwähnt, daß es gegenwärtig auch 82 Gemeindeverbände gibt, die von Gesetzes wegen überprüft werden.

Unter den wirtschaftlichen Unternehmungen des Staates sind einesteils solche, an denen der Staat schon seit jeher finanziell beteiligt ist, zum Beispiel die RAVAG oder die Austria-Tabakwerke A. G. mit ihren Tochtergesellschaften und Betrieben, und andernteils die verstaatlichten Unternehmungen im engeren Sinn, zum Beispiel die Creditanstalt-Bankverein, die Länderbank, die Hypotheken- und Credit-Institut A. G. usw.

Dann kommt eine Gruppe der Stiftungen, Fonds und Anstalten, unter denen neben dem Dorotheum und der Theresianischen Akademie merkwürdigerweise auch die Nationalbank erscheint.

Schließlich und endlich, wenn wir auf die erste Gruppe der Bundesdienststellen zurückgehen, sei festgestellt, daß auch die Organe der Bundesgesetzgebung der Überprüfung des Rechnungshofes unterstehen.

Meine Herren! Ich glaube, damit haben wir in diesem kurzen Abriß ein Bild davon gegeben, welche bedeutende Rolle diese an und für sich dürr anmutende Einrichtung des Rechnungshofes für die Entwicklung unseres verfassungsmäßigen demokratischen Lebens Österreichs spielt. Wir wünschen dem Rechnungshof, daß er eine solche personale Zusammensetzung bekommt, daß er dieser seiner Aufgabe in umfassendem Sinne, also als dauerndes Organ einer inneren Verwaltungsreform voll und ganz gewachsen ist.

Im Auftrage des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten stelle ich den Antrag, gegen den Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

*

Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.

Es folgt nun der zurückgestellte Punkt der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Juni 1948 über ein Bundesgesetz zur Sicherung des Geldbedarfs staatlicher Unternehmungen.

Berichterstatter Dr. Schöpf: Hoher Bundesrat! Österreich hat eine Reihe von Produktionen auf dem Gebiete der Elektrizitätswirtschaft, des Bergbaues und der eisenschaffenden Industrie verstaatlicht, die durchwegs Schlüsselproduktionen sind. Besonders diese Betriebe haben mit den Verwüstungen und Schäden aus dem vergangenen Krieg zu kämpfen, ihre Produktionsstätten sind zum großen Teil beschädigt und haben Plünderungen ihres Maschinenparks und ähnliche schwere Schäden zu beklagen. Sie stehen aber auch vor der Notwendigkeit, eine Modernisierung ihres Maschinenparks vorzunehmen, soweit dieser noch vorhanden ist. Alle diese Erfordernisse zusammen würden größere Aufwendungen erforderlich machen, die im normalen Falle von diesen Industrien durch Anleihen zu bestreiten wären. Die Besonderheit der Lage dieser Industrien macht nun die Einhaltung dieses normalen Vorganges unmöglich, u. zw. einmal die Tatsache, daß es sich bei einer Reihe dieser Betriebe um Deutsches Eigentum handelt; des weiteren ist hiefür der Umstand maßgebend, daß diese Betriebe noch über keine Schillingbilanzen verfügen, die die Aufnahme solcher Anleihen erst möglich machen würden.

Diese Überlegungen haben dazu geführt, nach einem Ausweg zu suchen, um diesen Betrieben die notwendigen Kapitalien zuzuführen. Ein Investitionsplan hat ergeben, daß die Betriebe der Elektrizitätswirtschaft an die 100 Millionen Schilling, jene des Bergbaues an die 30 Millionen und die eisenerzeugenden und eisenverarbeitenden Industrien an die 170 Millionen Schilling benötigen.

Die Notwendigkeit, technische Maßnahmen zu treffen, zwingt zur Beschaffung dieser Mittel ebenso wie die Notwendigkeit der Erhaltung der Substanz, die in vielen Fällen angeschlagen ist und weiterhin von einer Verringerung bedroht wäre, wenn hier die Existenz der Arbeitnehmer, die an diesen Betrieben hängen, die es notwendig erscheinen läßt, zu helfen. Und letzten Endes sind es die Bedürfnisse der verarbeitenden Industrie und des Konsums,

die es erfordern, daß diese Betriebe nicht zum Stillstand kommen oder dem Verderb überantwortet werden.

Aus allen diesen Gründen hat der uns vorliegende Gesetzentwurf vorgesehen, vorübergehend aus Bundesmitteln einen Betrag von insgesamt 300 Millionen Schilling zur Verfügung zu stellen. Diese Vorschüsse sollen nach Einkehr normaler Verhältnisse bei allen diesen Betrieben entweder in Darlehen umgewandelt oder zur Erhöhung des Eigenkapitals verwendet werden.

Zum Gesetz selbst ist nur darauf zu verweisen, daß der § 1 des Ihnen vorliegenden Gesetzesbeschlusses die Höhe des Erfordernisses für die einzelnen Produktionsgruppen aufweist. § 2 weist diesen erforderlichen Aufwand der entsprechenden Position des Budgets zu, und § 3 besagt, daß das Bundesministerium für Finanzen mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes betraut ist.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat in seiner gestrigen Sitzung beschlossen, dem Hohen Hause vorzuschlagen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Bundesrat Scheibengraf: Hoher Bundesrat! Die Notwendigkeit der Beschaffung des Geldbedarfes für Investitionen der verstaatlichten Unternehmungen hat der Herr Berichterstatter ausführlich begründet. Wir Sozialisten begrüßen, daß der Ausbau der Wasserkräfte nunmehr in großzügiger Weise gefördert wird, weil wir uns als Folge dieser Förderung durch die Verwendung eigener Energiemittel von ausländischen Mitteln unabhängiger machen können. Wenn wir darüber hinaus aber noch sehen, daß der Stromverbrauch pro Kopf der Bevölkerung in Österreich um die 500 Kilowattstunden liegt und die Schweiz einen solchen von über 3000 Kilowattstunden pro Kopf der Bevölkerung hat, so ist das für uns auch ein Zeichen, wie weit wir in wirtschaftlicher Hinsicht ins Hintertreffen geraten sind.

Desgleichen begrüßen wir die für den Bergbau bereitgestellten Mittel. Art und Wert der vorkommenden Kohle bedingen höhere Gewinnungskosten als in anderen Ländern. In diesem Zusammenhang möchte ich aber darauf verweisen, daß es von großer Wichtigkeit und Bedeutung ist, wenn der Import geplant und die Kohlenimporte, aber auch die weitere Verwendung der Kohle, sowohl der importierten als auch der im eigenen Lande geförderten Kohle, wirklich überwacht wird, denn sonst kann es uns passieren — wie das heute in einzelnen Gruppen der Fall ist —, daß wir einerseits durch Darlehen Betriebe stützen, die Absatzschwierigkeiten haben, andererseits aber Industriezweige besitzen, die nicht genug

vollwertige Kohle erhalten, die um Devisen oder sonstige Kompensationsgüter eingeführt werden muß.

Dasselbe trifft für die Wirtschaftsgruppe Stahl und Eisen zu. Hier soll nur ein Sektor herausgegriffen werden, um klarzustellen, wie notwendig die Investitionen sind: der Sektor Blech. Auf Grund der Ergebnisse einer Rundfrage bei Gewerbe und verarbeitender Industrie liegt der Jahresbedarf um 200.000 Tonnen, die derzeitige Kapazität beträgt jedoch etwas über 20.000 Tonnen im Jahr. Was dadurch an Arbeit hintangehalten wird, ist nur dem sichtbar, der mit diesen Dingen direkt zu tun hat. Des weiteren sehen wir daraus, daß es erst durch eine Mechanisierung und vor allem Modernisierung der Anlagen dieser Schlüsselindustrien und ihre Erstellung, wo sie fehlen, möglich wird, eine wirklich wirtschaftliche Weiterverarbeitung in Gewerbe und verarbeitender Industrie zu erreichen. Darüber hinaus aber werden auch die so ersehnten Preissenkungen erst dann wirklich einsetzen können.

In diesem Zusammenhang ist nun heute von der sozialistischen Fraktion dazu Stellung genommen worden, da es wirtschaftliche Fachzeitschriften gibt, die in Verbindung mit der Vergebung dieser Darlehen behaupten, daß dies Subventionen sein sollen, oder die darauf hinzielen, daß die Betriebe wirtschaftlich deshalb ins Hintertreffen geraten, weil sie verstaatlicht sind. Daß dies nicht zutrifft, beweisen die Leistungen dieser Betriebe. Es sind vor allem die Menschen, die in diesen Betrieben tätig sind, die über derartige Stimmen sehr ungehalten sind. Wir hoffen, daß durch die Bewilligung dieser Darlehen eine weitere Aufwärtsentwicklung unserer Schlüsselindustrien erfolgen wird. Wir hoffen aber auch, damit die Balance in unserem Preisgefüge künftighin verbessern zu können und in diesem Sinne einen wirklichen Schritt für den Wiederaufbau unseres Wirtschaftslebens getan zu haben. *(Beifall bei den Sozialisten.)*

*

Gemäß dem Antrag des Berichterstatters beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

13. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Juni 1948, betreffend die Berücksichtigung von **Werbungskosten und Sonderausgaben und die Steuerfreiheit von Überstundenentgelten** bei der Einkommensteuer (Lohnsteuer).

Berichterstatter **Scheibengraf**: Hoher Bundesrat! Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates betrifft die Neufestsetzung der steuerfreien Beträge in bezug auf Werbungskosten und Sonderausgaben sowie die weitere

Regelung der Steuerfreiheit der Überstundenentgelte. Zum ersten Teil ist festzuhalten, daß der seinerzeit festgesetzte Pauschbetrag von 39 S monatlich als Abzug vom steuerpflichtigen Einkommen aus nicht selbständiger Beschäftigung auf Grund der mittlerweile erfolgten Preiserhöhungen, aber auch der Erhöhungen der Leistungen für die Sozialversicherung der Dienstnehmer eine entsprechende Erhöhung zu erfahren hat. Die erste Erhöhung auf 65 S bei der seinerzeitigen Novellierung hat mit der Entwicklung nicht Schritt gehalten, da die Höchstsätze der Sozialversicherung allein auf 69-68 S angestiegen sind. Es ist also auf diesem Gebiete eine 157prozentige Erhöhung der Leistungen der Dienstnehmer eingetreten. Dementsprechend sieht nun der Gesetzesbeschluß die Erhöhung dieses Pauschbetrages von 65 S auf 125 S vor.

Der § 1 bringt zum Ausdruck, daß der bereits einmal erhöhte Pauschbetrag für Werbungskosten und Sonderausgaben bei täglicher Lohnauszahlung um 2-30 S, bei wöchentlicher um 14 S und bei monatlicher Auszahlung um 60 S erhöht wird.

In § 2 wird zum Ausdruck gebracht, daß die Arbeitgeber verhalten sind, die entsprechenden Korrekturen auf den Lohnsteuerkarten durchzuführen, im besonderen die steuerfreien Beträge einzutragen.

In § 3 wird festgesetzt, daß die nach § 10, Abs. (2), Z. 3, des Einkommensteuergesetzes möglichen Absetzungen von 500 S auf 900 S jährlich erhöht werden. Für das Kalenderjahr 1948 soll diese Absetzung jedoch nur 700 S betragen.

§ 4 enthält die analogen Bestimmungen für die Erhöhung der Pauschbeträge bei veranlagten Einkommen.

§ 5 enthält die gleichen Bestimmungen in bezug auf das Kalenderjahr 1948.

§ 6 zählt taxativ die Hinzurechnungsbeträge auf, um die sich der steuerfreie Betrag monatlich, wöchentlich oder täglich erhöht.

Nach § 7 kann der Arbeitnehmer über seinen Antrag vom Dienstgeber vorgenommene Eintragungen auf der Steuerkarte beim zuständigen Finanzamt überprüfen lassen.

§ 8 stellt wie bisher Überstundenentgelte steuerfrei, jedoch nur, soweit sie 25 Prozent des Grundlohnes und 50 S wöchentlich nicht übersteigen.

§ 9 bestimmt, daß dieses Gesetz mit 1. Juli 1948 in Kraft tritt.

In Abs. (2) wird festgelegt, daß die auf Grund dieses Gesetzes vorgenommenen Eintragungen auf den Lohnsteuerkarten für Zahlungszeiträume wirksam werden, die nach dem 30. Juni 1948 enden.

Durch Abs. (3) wird das Bundesministerium für Finanzen ermächtigt, die Lohnsteuertabelle entsprechend dem § 1 dieses Gesetzes zu berichtigen. In diesem Falle finden die §§ 2 und 7 dieses Bundesgesetzes keine Anwendung mehr.

Abs. (4) enthält die Vollzugsklausel. Das Bundesministerium für Finanzen ist mit der Vollziehung betraut.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich gestern mit der Materie dieses Gesetzes befaßt und empfiehlt dem Hohen Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keine Einwendung zu erheben.

*

Gegen den Gesetzesbeschluß wird kein Einspruch erhoben.

Es folgt als **14. Punkt** der Tagesordnung der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Juni 1948, womit das **Arbeitslosenfürsorgegesetz abgeändert** wird.

Berichterstatter **Dr. Hiermann**: Hoher Bundesrat! Die zur Verhandlung stehende Vorlage beinhaltet eine Verlängerung der Geltungsdauer des Arbeitslosenfürsorgegesetzes, das am 30. Juni d. J. ablaufen würde. Es war geplant, daß bis zu diesem Zeitpunkt die an Stelle dieses Gesetzes tretenden neuen gesetzlichen Vorschriften schon in Wirksamkeit stehen sollten. Das ist leider nicht gelungen. Die Vorlagen, die ausgearbeitet wurden — es sind dies die Gesetze über die Arbeitslosenversicherung, über die Arbeitsvermittlung und über die Landesarbeitsämter —, stehen noch zur Diskussion. Damit die gegenwärtig geltenden Maßnahmen in der Arbeitslosenfürsorge nicht ablaufen, ist es notwendig, das Gesetz zu verlängern. Der Verlängerungstermin, den dieses Gesetz bestimmt, ist der 31. Dezember 1948. Wir hoffen, daß bis dahin auch das gesamte Gesetzeswerk auf dem Gebiete der Arbeitslosenversicherung und Arbeitsvermittlung gesichert ist.

Namens des Ausschusses habe ich dem Hohen Haus zu beantragen, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

*

Der Antrag wird angenommen.

Der **letzte Punkt** der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Juni 1948, betreffend das **Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz**.

Berichterstatter **Dr. Schöpf**: Hoher Bundesrat! Nach dem letzten Krieg sind in Österreich große Kriegsschäden zurückgeblieben. Wenn auch der Krieg hier nicht übermäßig lang durch das Land getobt hat, so werden die ver-

bliebenen Sachschäden immerhin mit ungefähr 6 bis 8 Milliarden Schilling beziffert.

Das Deutsche Reich hat uns eine sehr umfangreiche und, wie man wohl anerkennen kann, bis ins Detail sorgfältig ausgearbeitete Kriegsschadengesetzgebung hinterlassen; freilich aufgebaut auf der Spekulation à la hausse, auf der Spekulation auf einen gewonnenen Krieg, denn alles, was in diesen Gesetzen und in den unzähligen Durchführungsverordnungen und Erlässen hiezu angeordnet und versprochen worden ist, das hätte ein Staat, der einen Krieg verloren hat, nie bezahlen können.

Immerhin haben die vielen Tausenden von Geschädigten, die seinerzeit in der Hoffnung auf den Ersatz des erlittenen Schadens ihre diesbezügliche Anmeldung bei den hiezu vorgesehenen staatlichen Stellen vorgenommen haben, noch bis jetzt geglaubt, daß sie nach den seinerzeit gemachten Zusicherungen auf einen vollen Ersatz der erlittenen Schäden rechnen könnten. Diese Hoffnungen können nicht erfüllt werden, schon einfach deswegen nicht, weil es sich seinerzeit um das Versprechen eines Verpflichteten gehandelt hat, der heute nicht mehr am Leben ist. Der österreichische Bundesstaat hat einen Krieg weder geführt noch verloren. Er hat daher auch keine Verpflichtungen, alle daraus sich ergebenden Schäden gutzumachen oder zu ihrer Beseitigung irgend welche Mittel aufzuwenden. Es wäre allenfalls daran zu denken, Reparationsforderungen aus diesem Titel an den seinerzeit Verpflichteten zu stellen, falls dieser je wieder in der Lage sein sollte, solche Leistungen zu erbringen. Praktisch müssen wir diese Hoffnung wohl völlig aufgeben. Der österreichische Bundesstaat muß daher trachten, auf andere Weise mit diesem Problem fertig zu werden. Er ist zu aktivem Handeln verpflichtet, um seinen sozialen Aufgaben der Bevölkerung gegenüber gerecht zu werden.

Eine würgende Wohnungsnot als Erbteil nach dem verlorenen Krieg liegt über dem Land. Mit dieser fertig zu werden, ist unsere Aufgabe. Der Staat hat aber auch die Verpflichtung, für seine stark angeschlagene Wirtschaft das Erforderliche zur Behebung dieser Schäden zu tun. Dies soll nun durch diesen Gesetzentwurf geschehen.

Wir müssen feststellen, daß der Staat aus eigenen Mitteln allein nicht in der Lage wäre, diese Aufgaben zu erfüllen. Man geht daher von der Tatsache aus, daß in der Bevölkerung eine gruppenweise Zweiteilung von Interessen vorliegt: einmal die Gruppe der unmittelbar Geschädigten — das ist die Gruppe jener, die Eigentümer der zerstörten Wohnungen oder des Hausrates waren — und dann die

Mieter, die am Wiederezustandekommen dieser Wohnungen ein dringendes Interesse haben, weil sie jetzt überhaupt nicht oder nur in absolut unzureichenden Wohnungen untergebracht sind. Diese beiden Gruppen der Bevölkerung, aber auch alle übrigen, die irgendwie Interesse am Wiederaufbau haben könnten, sollen nun herangezogen werden. Sie bilden eine große Interessengemeinschaft, um mit dem Staat zusammen jene Mittel aufzubringen, die zur Durchführung der erforderlichen Hilfe notwendig sind.

Bei dem vorliegenden Gesetzentwurf handelt es sich nicht um die Beseitigung von Kriegs-, beziehungsweise Sachschäden schlechthin, denn es sind Schäden der Industrie und der Landwirtschaft ausgenommen, sondern es handelt sich lediglich um Schäden an Wohnungsobjekten und Wohngebäuden, bei denen ebenfalls eine ganze Reihe von bestimmten Wohnungsarten wiederum ausgenommen sind. Ich verweise nur darauf, daß in den Gesetzentwurf zum Beispiel landwirtschaftliche Wohnungen nicht einbezogen sind, ebenso Wohnungen, die exterritorialen Besitz darstellen, aber auch Wohnungen, die in Landes-, Bundes- und Gemeindeeigentum stehen.

Es ergibt sich nun die Frage, wie die erforderlichen Mittel beschafft werden sollen. Staat, Mieter und Besitzer von Wohnungen sollen einen Fonds speisen, der die nötigen Mittel zur Beseitigung von Sachschäden an Wohnungen oder zur Hausratsbeschaffung geben soll. Wichtig ist, daß es sich lediglich um Leistungen für die Zukunft handelt. Ein Großteil derjenigen, die bereits Zerstörungen behoben und Wohnungen wieder aufgebaut haben, lebte bis heute in der Hoffnung, daß ihnen durch den Staat Ersatz für die von ihnen vorgenommenen Aufwendungen zuteil werde. Diese Hoffnung erfüllt sich leider nicht. Es sollen nur für jene Schäden, die zur Zeit, vom Stichtag 1. Juni 1948 an, noch nicht beseitigt sind, die Mittel aufgebracht werden.

Es ist zu befürchten, daß diese Bestimmung Härtefälle erzeugen wird. Wenn wir auch berücksichtigen, daß manche, die bisher flüssige Mittel zur Hand gehabt haben, um Kriegsschäden aus eigener Kraft zu beheben, das Glück gehabt hatten, diese Mittel in Sachwerte zu retten, dürfen wir doch nicht übersehen, daß viele, um die angeschlagene Substanz ihrer Häuser vor dem weiteren Verderb und dem endgültigen Ruin zu bewahren, Hypotheken aufnehmen mußten, um damit die Kosten des Wiederaufbaues bestreiten zu können, und heute vor der bangen Frage stehen, wie sie künftig diese Hypotheken zurückzahlen und verzinsen sollen. Im Wohn-

haus-Wiederaufbaugesetz selbst ist kein Unterschied gemacht. Es wird daher einer weiteren Gesetzgebung oder Durchführungsverordnung zum vorliegenden Gesetz überlassen bleiben, hier eventuell vorhandene Härten zu mildern. Immerhin muß zugegeben werden, daß ein Stichtag erforderlich ist, wenn nicht die jetzt aufzubringenden Mittel völlig verzettelt werden und ohne praktische Auswirkung bleiben sollen.

Bei den Leistungen, die nun aus dem Aufbaufonds geleistet werden sollen, können wir drei Gattungen unterscheiden. Einmal Kredite, die dem Geschädigten unmittelbar zufließen sollen. Dann gibt es Bürgschaften, die vom Bund übernommen werden, wenn der Geschädigte aus der Privatwirtschaft Kredite aufbringen kann, die lediglich deswegen Schwierigkeiten bereiten, weil vielleicht der erste Satz bereits vergeben und nur ein zweit- oder drittrangiges Grundpfand möglich ist. Hier tritt der Bund als Bürge für zweit- und schlechterrangige Hypotheken ein. Und schließlich gibt es noch Zinszuschüsse durch den Bund zu solchen Krediten aus dem privaten Kreditmarkt, für die Zinssätze verlangt werden, die niemals aktiviert, das heißt aus den Mieten nicht hereingebracht werden können. Für diese Fälle sind Zinszuschüsse seitens des Bundes vorgesehen.

Ich betone, daß die Kredite selbstverständlich nicht nur für Bauschäden, sondern für jedwede Art von Sachschäden vorgesehen sind, insbesondere auch für Schäden und Verlust an Hausrat. Die Aufwendungsquote, die einerseits für Kredite für Bauschäden und andererseits für Hausratschäden zur Verwendung kommen soll, wird alljährlich seitens des Handelsministeriums festgelegt. Ein eigenes Gesetz hat nach vorliegendem Entwurf noch die Aufgabe, hier besondere Bestimmungen zu schaffen.

Wer einen Kredit oder Hilfe irgendwelcher Art nach diesem Gesetz zum Wiederaufbau zerstörter Wohnungen in Anspruch nehmen will, hat damit gewisse Verpflichtungen auf sich zu nehmen. Die erste derartige Verpflichtung ist es, daß die Wiederaufbauwohnungen in erster Linie dem zugute kommen sollen, der sie im Zeitpunkt der Zerstörung benützt oder besessen hat. Man hat dafür den Begriff „Altmmieter“ geprägt. Wenn der Altmmieter innerhalb einer festgesetzten Zeit seine Ansprüche nicht geltend gemacht hat, so treten die Vorschriften des Wohnungsanforderungsgesetzes in Kraft, es hat also die Gemeinde, wenn sie das Wohnungsanforderungsgesetz bisher für sich in Anspruch genommen hat, das Recht, diese wiederhergestellten Wohnungen und Häuser nach ihrem Ermessen anzufordern und zuzuweisen.

Eine weitere Pflicht wird dem Kreditnehmer auferlegt, wenn es sich um den Hauseigentümer handelt, nämlich daß in den Mieten nur ein Prozent Kapitaldienst einkalkuliert werden darf. Die Miete darf also nicht in unbilliger Weise erhöht werden. Es dürfen keine Mietsträger eintreten, die wirtschaftlich nicht mehr tragbar oder nicht zumutbar wären. Hier kann unter Umständen für den Aufbauwilligen eine schwere Härte dann entstehen, wenn er nur zum Teil Fondsmittel für den Wiederaufbau in Anspruch nimmt, zum anderen Teil aber eigenes Geld oder privaten Kredit herangezogen hat. Für das eigene Geld stünden ihm normalerweise vier Prozent Zinsen zu, bei fremdem Kapital muß er in der Regel sechs Prozent oder eine noch höhere Verzinsung auf sich nehmen. Wenn er nun, nehmen wir an, mit dem Bau steckengeblieben ist, wenn seine Mittel oder sein Kredit, den er bekommen hat, erschöpft sind und nun die Möglichkeit benützt werden soll, hier Fondshilfe in Anspruch zu nehmen, ist er verpflichtet, auch für seine eigenen Mittel und für den privaten Kredit, den er bisher verwendet hat, auch nur ein Prozent in der Miete zu aktivieren, und es bleibt ihm die Sorge überlassen, wo er die restliche Verzinsung für den privaten Kredit und für das eigene Geld hernimmt. Das sind Härten, die zweifellos weder gewollt noch vorausgesehen waren und die wahrscheinlich in einer weiteren Gesetzgebung ihre Regelung finden werden.

Das wären im wesentlichen die Grundsätze des vorliegenden Gesetzentwurfes. Lassen Sie mich nun flüchtig die einzelnen Bestimmungen streifen:

§ 1 schafft die Begriffsbestimmung.

§ 2 sagt, welche Wohnhäuser von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommen sein sollen. Es sind dies 1. landwirtschaftlicher Wohnungsbesitz, 2. Wohnungsbesitz in exterritorialem Besitz und 3. der Wohnungsbesitz, der nur geringfügigen Schaden erlitten hat. Als geringfügig und daher nicht unter dieses Gesetz fallend wird zum Beispiel jener Schaden angesehen, dessen Behebung einen Aufwand erfordert, der einen zweijährigen Hauptmietzins miетengesetzter Wohnungen nicht übersteigt.

§ 3 spricht davon, daß zum Zwecke der Erfüllung dieses Gesetzes ein Wohnhaus-Wiederaufbaufonds geschaffen wird.

§ 4 erkennt diesem Wohnhaus-Wiederaufbaufonds Rechtspersönlichkeit zu und unterstellt die Verwaltung dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau.

§ 5 legt fest, daß zur Beratung und Begutachtung aller Angelegenheiten aus diesem Gesetz eine „Kommission für den Wohnhaus-

Wiederaufbau“ errichtet wird. Er bestimmt weiter, daß das Handelsministerium den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter in diese Kommission nominiert und daß die Kommission von sechs Mitgliedern des Hauptausschusses des Nationalrates, je einem Mitglied der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und des Arbeiterkammertages und je einem Vertreter der Bundesministerien für Finanzen und für soziale Verwaltung besetzt wird. Die Mitgliedschaft in dieser Kommission ist ein unbesoldetes Ehrenamt.

§ 6 bestimmt, daß das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau nach Anhörung des Bundesministeriums für Finanzen für den Fonds bis spätestens 1. Juni jedes Jahres einen Wirtschaftsplan für das bevorstehende Wirtschaftsjahr aufzustellen hat und mit Jahresschluß jeweils einen Rechenschaftsbericht für das abgelaufene Jahr erstellen muß.

§ 7 regelt, wie die Mittel für diesen Fonds aufzubringen sind:

1. Durch Leistungen des Bundes. Diese bestehen in allfälligen Zuwendungen aus dem laufenden Budget und aus unverzinslichen Vorschüssen, die für das Jahr 1948 mit 200 Millionen und für das Jahr 1949 mit 300 Millionen Schilling zu dotieren sind.

2. Durch Leistungen der Eigentümer von Wohnhäusern und von Grundvermögen, und zwar: der Eigentümer von Wohnhäusern, die dem Mieterschutz unterliegen; diese bezahlen für jede Friedenskrone des Jahresmietzinses 1914 13 Groschen; die Eigentümer von Grundstücken zahlen bei einem Einheitswert ihres Grundstückes bis zu 50.000 S 2 Promille, über 50.000 bis 100.000 S 3 Promille, über 100.000 bis 150.000 S 4 Promille und über 150.000 S 5 Promille des Einheitswertes des Grundvermögens im Sinne der Bestimmungen des Reichsbewertungsgesetzes. In beiden Fällen sind nur Grund- und Hauseigentümer ausgenommen, deren Objekte kriegsbeschädigt sind. Eigentümer von Wohnhäusern, insoweit diese nicht durch Kriegseinwirkung beschädigt oder zerstört wurden und die nicht den Bestimmungen des Mietengesetzes unterliegen, bezahlen einen jährlichen Beitrag in der Höhe von 10 Prozent des gesamten Jahresmietzinses 1947.

3. Ist vorgesehen, daß auch die Hypothekargläubiger einen Beitrag für solche kriegsbeschädigte Objekte leisten sollen, weil sie ja ein Interesse daran haben müssen, daß ihr Pfandobjekt wiederhergestellt wird und eine volle Deckung für die gegebenen Darlehen darstellt.

Letzten Endes wird die Beschaffung der Mittel durch die Aufnahme von Anleihen vorgesehen. Diese können auch im Wege von

Schuldverschreibungen aufgebracht werden. Die Schuldverschreibungen können zur fruchtbringenden Anlegung der Kapitalien von Stiftungen, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, des Postsparkassenamtes und zur Anlage von Pupillargeldern verwendet werden.

§ 8 spricht in Ausführung des § 7 unter anderem davon, daß Pfandgläubiger, deren Forderungen am 1. Juni 1948, also beim Inkrafttreten dieses Gesetzes, auf durch Kriegseinwirkung beschädigten oder zerstörten Wohnhäusern grundbücherlich sichergestellt waren, einen Beitrag an den Fonds zu leisten haben, wenn diese Wohnungen mit Fondshilfe wiederhergestellt werden. Dieser Beitrag beträgt bei Sicherstellung der Hypothekarforderung in mündelsicherer Rangordnung 40 Prozent, in allen übrigen Fällen 60 Prozent des noch offenen Darlehensrestes.

Ausgenommen sind auch hier wieder Pfandgläubiger, deren Forderungen am 1. Juni 1948 auf durch Kriegseinwirkung nicht beschädigten oder zerstörten Wohnhäusern oder auf durch Kriegseinwirkung beschädigten oder zerstörten Wohnhäusern, deren Wiederherstellung ohne Fondshilfe erfolgte oder erfolgt, grundbücherlich sichergestellt sind. Diese haben als Beitrag 5 Prozent der nach diesem Stichtag fällig werdenden Kapitals- und Zinsbeträge bis zur gänzlichen Abstattung der Schuld, höchstens jedoch bis zur Auflösung des Fonds zu leisten.

Von der Beitragsleistung sind jene Pfandgläubiger befreit, deren Restforderung zum Wiederaufbau des zerstörten Pfandobjektes verwendet wird.

§ 9 bestimmt: Für hinsichtlich der Mietzinsbildung dem Mietengesetz unterliegende Mieträume gilt, soweit nicht schon eine rechtswirksame Vereinbarung nach § 16, Abs. (1), des Mietengesetzes vorliegt, ab 1. Juli 1950 ein Hauptmietzins als vereinbart, der auf das Jahr gerechnet den im § 2 des Mietengesetzes allgemein vorgesehenen Hauptmietzins, ohne Berücksichtigung allfälliger Erhöhung nach § 7 des Mietengesetzes, jeweils um höchstens 13 Groschen für jede Krone des Jahresmietzinses für 1914 übersteigt, wenn der Eigentümer in Ansehung dieser Mieträume nach den Bestimmungen dieses Gesetzes beitragspflichtig ist. Es ist also hier ausgesprochen, daß diese Leistungen der Mieter erst ab 1. Juli 1950 eintreten sollen. Auch die Leistungen der Grundbesitzer sollen ja noch hinausgeschoben werden, und zwar deswegen, weil es beiden Kategorien der Bevölkerung bei den augenblicklichen Verhältnissen nicht zugemutet werden kann, eine nennenswerte Last auf sich zu nehmen.

Bis dahin tritt der Bund mit seinen Mitteln in Vorlage und bestreitet zum mindesten die anlaufenden Kosten der Wiederaufbautätigkeit.

§ 10 besagt: Als nicht kriegsbeschädigt im Sinne dieses Bundesgesetzes ist eine Wohnung oder ein Geschäftsraum anzusehen, wenn diese mit Stichtag 1. Juli 1945 verwendbar waren.

§ 11 enthält die Bestimmung, daß der Beitragspflicht nach § 7, Abs. (1), Z. 2, lit. a und c, dieses Gesetzes auch die vom Hauseigentümer selbst benützten Wohn- und Geschäftsräume unterliegen.

§ 12 lautet: Von dem im Eigentum des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde stehenden Grundvermögen, das öffentlichen Zwecken dient, sowie von Kirchen und Friedhöfen der gesetzlich anerkannten Kirchen- und Religionsgesellschaften ist ein Fondsbeitrag nicht zu leisten.

Im § 13 heißt es: Miteigentümer sind zur ungeteilten Hand beitragspflichtig. Ich verweise hier, wie ich es bereits im Ausschuß getan habe, darauf, daß sich auch aus dieser Tatsache große Härten ergeben können. Nehmen wir als Beispiel den Fall an, daß jemand bloß zu einem Dreißigstel Miteigentümer eines Objektes ist, die Besitzer der 29 anderen Teile zur Zeit nicht greifbar oder im Ausland sind: dann geht die Verpflichtung auf diesen Menschen, der zu einem Dreißigstel Eigentümer ist, über, und er hat die volle Leistung für das Objekt zu erbringen. Auch in diesem Falle ist zu erwarten, daß die Durchführungsbestimmungen diese unbeabsichtigten Härten mildern werden.

§ 14 bestimmt zunächst, daß die Fondsbeiträge nach § 7, Abs. (1), Z. 2, lit. a und c, von den Einkünften des Eigentümers aus Vermietung und Verpachtung abgesetzt werden können. Hier ist also die Abzugsmöglichkeit gegeben. Ferner dürfen die nach § 7 vom Eigentümer zu leistenden Beträge auf die Bestandnehmer nicht überwältigt werden. Es ist der Grundsatz festzuhalten, daß jeder Teil seine Lasten tragen soll, ohne berechtigt zu sein, sie auf einen anderen ganz oder teilweise zu überwälzen. In Ermangelung eines von der Mietkommission bereits festgesetzten Friedensmietzinses ist für die Wohnung oder den Geschäftsraum von dieser ein Friedensmietzins festzusetzen, der für Mietgegenstände von gleicher Lage und Beschaffenheit am 1. August 1914 ortsüblich als Mietzins entrichtet wurde. Wird die Wohnung oder der Geschäftsraum vom Eigentümer selbst benützt und ist ein Friedensmietzins nicht festgesetzt, so ist der der Einkommensteuer zugrunde gelegte Nutzungswert maßgebend.

Nach § 15 kann der Fonds nach Maßgabe der vorhandenen Mittel finanzielle Hilfe gewähren: a) für die Wiederherstellung der durch Kriegseinwirkung beschädigten oder zerstörten Wohnhäuser; b) für den Ersatz des zerstörten Hausrates, vor allem von Möbeln. Für den Aufbau der durch Kriegseinwirkung beschädigten oder zerstörten Wohnhäuser kann der Fonds bis zur vollen Höhe der Wiederherstellungskosten Leistungen erbringen.

Hiezu eine Feststellung: Die Tatsache, daß der Hauseigentümer für eine Aufwendung aus Eigenmitteln oder aus beschafftem Privatkredit bei auch nur teilweiser Verwendung von Fondsmitteln nur 1 Prozent in seine Bewirtschaftungsrechnung aktivieren darf, wird dazu führen, daß jeder Besitzer von Eigenmitteln danach trachten wird, die Fondsmittel in voller Höhe der zu erwartenden Baukosten in Anspruch zu nehmen. Er hat freilich nach dem vorliegenden Gesetz die Möglichkeit, für neu zu beschaffendes Privatkapital Zinszuschüsse aus dem Fonds in Anspruch zu nehmen. Aber es wird hier eine starke Versuchung vorliegen, von dem natürlichsten Weg der Finanzierung abzugehen, nämlich zuerst Eigenmittel, dann Privatkredite zu mobilisieren, und erst wenn diese nicht ausreichen, den Fonds, also öffentliche Mittel in Anspruch zu nehmen. Der Fonds dürfte aus dem obigen Grunde unter Ausschaltung privaten Geldes viel stärker beansprucht werden, als wirtschaftlich und nützlich ist.

§ 15, Abs. (3), legt fest, daß der Darlehensnehmer jährlich einen Tilgungsbetrag in der Höhe von 1 Prozent der Darlehenssumme in zwei gleichen Teilbeträgen am 1. Jänner und am 1. Juli jedes Jahres, und zwar nach behördlicher Benützungsbewilligung, beziehungsweise Vollendung der Wiederherstellungsarbeiten an den Fonds abzustatten hat.

§ 15, Abs. (4), bestimmt: Die mittels Fondshilfe wiederhergestellten Wohnungen und Geschäftsräume unterliegen den Bestimmungen des Mietgesetzes. Der jährliche Hauptmietzins darf höchstens 1 Prozent der für die Wiederherstellung der Mieträume aufgewendeten Kosten betragen. Unterlagen die Mieträume im Zeitpunkte der Kriegseinwirkung hinsichtlich der Mietzinsbildung den Bestimmungen des Mietgesetzes, so kann mindestens der Hauptmietzins im Zeitpunkte der Kriegseinwirkung verlangt werden. Bei Wiederherstellung von der gemeinsamen Benützung der Mieter dienenden beschädigten oder zerstörten Gebäudeteilen werden jährlich 1 Prozent der Wiederherstellungskosten bis zur Tilgung des Fondsbeitrages für jene Miet-

räume, deren Benützern die Wiederherstellung zugute kommt, proportional dem Hauptmietzins berechnet.

Es sollen also die Kosten für zerstörte Treppenhäuser, für zerstörte Waschküchen und Kellerteile, die der gemeinsamen Benützung unterliegen, anteilig auf die einzelnen Parteien und Benützer des Hauses aufgeteilt werden.

§ 15, Abs. (5), besagt: Der Vermieter kann die Bezahlung des Mietzinses nach Abs. (4) von dem auf die Erteilung der baubehördlichen Bewohnungs- und Benützungsbewilligung folgenden Tage an, in Ermangelung einer solchen von dem Zeitpunkte der Vollendung der Wiederherstellungsarbeiten angefangen, für die künftige Dauer des Vertrages begehren. Das Begehren muß mittels eingeschriebenen Briefes gestellt werden. Kommt binnen einem Monat nach dem Ablauf dieser Frist eine Vereinbarung nicht zustande, so endet der Mietvertrag mit Ablauf von vier Monaten nach Erhalt des eingeschriebenen Briefes.

In § 15, Abs. (6), heißt es: Wird der Mieter zur Räumung verurteilt, so beträgt die Leistungsfrist drei Monate; ihre Verlängerung ist unzulässig. Der bisherige Bestandnehmer hat nach Auflösung des förmlichen Mietverhältnisses für die Benützung der Räume nach der Beendigung des Mietverhältnisses eine Benützungsschädigung in der Höhe des bisherigen Mietzinses zu leisten.

§ 15, Abs. (7), lautet: In den Fällen des Abs. (1), lit. a, kann die Fondshilfe auch in der Übernahme der Bürgschaft für ein zweit- oder späterrangig sichergestelltes Darlehen und dessen Verzinsung samt Nebengebühren oder in nicht rückzahlbaren Zuschüssen zur Verzinsung bestehen.

Nach § 16 bestimmt der Bundesminister für Handel und Wiederaufbau alljährlich nach Anhörung der Kommission, welche Quote des Fonds für Darlehen zur Wiederherstellung der Wohnhäuser und für Finanzierung des Ersatzes von kriegszerstörtem Hausrat vergeben werden darf.

Im § 17 wird festgelegt, daß Fondshilfe für die Wiederherstellung kriegsbeschädigter oder zerstörter Wohnhäuser nicht gewährt werden darf, wenn es sich um Luxusaufwand handelt, wenn vom ursprünglichen Bauzustand ohne zwingenden Grund wesentlich abgegangen wird und schließlich wenn die Wiederinstandsetzungsarbeiten vor dem 1. Juni 1948 geleistet wurden.

Laut § 18 haben Bewerber um derartige Fondshilfe ihre Gesuche beim Landeshauptmann einzureichen, der sie nach Überprüfung und Begutachtung an das Bundesministerium

für Handel und Wiederaufbau weiterleitet. Dieses Ministerium entscheidet nach Anhörung der Kommission für den Wohnhaus-Wiederaufbau. Das Ministerium bestimmt, ebenfalls nach Anhörung der Kommission und der Landesregierungen, in welcher Reihenfolge derartige Wiederaufbauarbeiten zu berücksichtigen sind, und erteilt die grundsätzlichen Richtlinien, nach denen vorgegangen werden soll.

§ 19 bestimmt, daß jemand, der bescheidmäßig eine Fondshilfe zugesprochen bekommen hat, damit einen Rechtsanspruch an den Fonds erwirbt, der erst erlischt, wenn innerhalb von sechs Monaten nach erlassenem Bescheid die Fondshilfe nicht in Anspruch genommen wird, beziehungsweise wenn der Bewerber mit den Wiederherstellungsarbeiten nicht begonnen oder sie nicht ernsthaft fortgesetzt hat.

In § 20 wird festgelegt, daß Altmietler derjenige ist, der im Zeitpunkt der Zerstörung des Miet-, beziehungsweise Wohnobjektes dessen verfügungsberechtigter Benützer war.

§ 21 spricht aus, daß die Fondsleistungen nur in Orten jener Länder gewährt werden, die eine mindestens 20jährige Steuerbefreiung für die wiedergeschaffenen Wohnobjekte oder Wohnräume zugestehen.

Im § 22 ist für die Durchführung dieses Gesetzes eine Befreiung von allen sonst üblichen Stempel- und Rechtsgebühren vorgesehen.

§ 23 besagt, daß der Fonds nach Erlöschen seiner Aufgaben aufzulösen ist.

Die §§ 24 und 25 behandeln die Strafbestimmungen. Übertretungen dieser gesetzlichen Bestimmungen können unter Umständen mit Geldstrafen bis 100.000 S geahndet werden.

§ 26 bestimmt noch, daß die Mitglieder der erwähnten Kommission beim Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau bei sonstiger Strafe zur Amtverschwiegenheit über jene Dinge verpflichtet sind, die sie in Ausübung ihrer Funktionen erfahren.

Wie § 27 festlegt, soll auf die mit Fondshilfe wiederhergestellten Wohnungen das Wohnungsanforderungsgesetz angewendet werden, selbstverständlich nur dann, wenn die betreffende Gemeinde durch Erlaß der Landesregierung in den Genuß dieses Gesetzes gesetzt wurde.

§ 28 besagt, daß von der Anforderung nach den Bestimmungen des Wohnungsanforderungsgesetzes in der derzeit geltenden Fassung Räume aller Art ausgenommen sind, die durch Kriegseinwirkung unbewohnbar geworden sind und wiederhergestellt werden, sofern die Wiederherstellung Aufwendungen erfordert, die im Verhältnis zur Anzahl und Beschaffen-

heit der Räume als erheblich anzusehen sind, und auf die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel ausdrücklich verzichtet wird.

§ 30 lautet: Hat der Vermieter eines hinsichtlich der Mietzinsbildung dem Mietengesetz unterliegenden Hauses zur Behebung durch Kriegseinwirkung verursachter unbedeutender Schäden Aufwendungen gemacht, so kann dieser Betrag bei Berücksichtigung der in den letzten drei Jahren nicht zu Instandhaltungszwecken verwendeten Teile der Hauptmiet(Instandhaltungs)zinse in Abzug gebracht werden.

Schließlich enthält das fünfte Hauptstück die Aufhebung aller reichsdeutschen Rechtsbestimmungen, die bisher auf dem Gebiete des Kriegssachschadenrechtes erlassen worden sind und bis jetzt formell bestanden haben. Bisher ist noch keine Aufhebung dieser Rechtsbestimmungen erfolgt, wenngleich sie in der Praxis nicht anwendbar waren und auch nirgends angewendet worden sind.

Der Schlußparagraph bestimmt, daß mit der Vollziehung des Bundesgesetzes das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau betraut ist, das bezüglich einzelner Bestimmungen dieses Gesetzes im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Finanzen, für soziale Verwaltung und für Justiz zu handeln hat.

Hohes Haus! Das vorliegende Gesetz ist bestimmt nicht eine Ideallösung, die alle Probleme des Wiederaufbaues zerstörter Wohnobjekte lösen könnte und allen Eventualitäten des wirklichen Lebens Rechnung tragen wird. Wir sind uns alle der Schwächen, die dem Entwurf noch anhaften, durchaus bewußt. Wir sind uns aber auch darüber im klaren, daß weite Kreise unserer Bevölkerung dieses Gesetz mit Ungeduld erwarten. Es sind dies in erster Linie die Bombengeschädigten, die zur Zeit vielfach in menschenunwürdigen Verhältnissen zu leben gezwungen sind. Es ist aber auch die gesamte Bauwirtschaft, die zur Zeit auf die Inkraftsetzung dieses Gesetzes angewiesen ist, wenn sie vor den schwersten Erschütterungen, vielleicht vor einer verhängnisvollen Katastrophe bewahrt werden soll.

Diese Überlegungen, und vielleicht noch viele andere dazu, lassen es als richtig erscheinen, gegen den vorliegenden Gesetzentwurf keinen Einspruch zu erheben und die Inkraftsetzung somit nicht zu verzögern. In diesem Sinne hat auch der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten in seiner gestrigen Sitzung dazu Stellung genommen.

Ich darf daher im Namen des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten den Antrag stellen, das Hohe Haus möge gegen den

vorliegenden Gesetzentwurf keinen Einspruch erheben.

Bundesrat Dr. **Fleischacker**: Spät kommt Ihr, doch Ihr kommt! Dieses geflügelte Wort des Dichters könnte man, Hoher Bundesrat, mit Fug und Recht diesem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz voranstellen, das uns nun zur Beratung und Beschlußfassung vorliegt. Spät, aber, Gott sei Dank, nicht zu spät hat die überwiegende Mehrheit der Vertreter unseres Volkes im Nationalrat erkannt, daß die Ermöglichung und Förderung der Wiederherstellung der zerstörten und beschädigten Wohnungen viel zu dringlich, viel zu wichtig, aber auch viel zu heilig ist, als daß sie aus Gründen der Parteidoktrin oder grundsätzlicher politischer Bedenken wegen länger verzögert hätte werden dürfen. Und darob mögen wir uns heute ehrlich freuen, wenn auch das, was als Frucht jahrelanger intensiver Beratungen aller betroffenen Kreise entstanden ist, nur dem Mäuschen gleicht, das dem kreißenden Berg einstmals entsprang. Ja, es ist wenig, was das Gesetz an finanziellen Mitteln augenblicklich bereitstellt. Ja, dieses System, das die Finanzierung des Wiederaufbaues der Wohnungen und des Ersatzes des vernichteten Hausrates regelt, ist auch mit vielen Mängeln behaftet, aber es ist dennoch die erste praktische Tat, um diesem Problem, das zu einer volkswirtschaftlichen Gefahr ersten Ranges zu werden droht, endlich von der Gesetzgebung her an den Leib zu rücken.

Es sind vornehmlich drei Interessenkreise, meine Herren Kollegen vom Bundesrat, die mit diesem Gesetz in lebensnaher Verbindung stehen: erstens und vor allem die ausgebombten Mieter, zweitens die Eigentümer der zerstörten oder beschädigten Wohnhäuser und drittens, aber durchaus nicht zuletzt, unsere gesamte Bauwirtschaft und ihre Nebengewirtschaft mit allen ihren Arbeitern, Ingenieuren, mit ihren Frauen und Kindern und den vielen, vielen Wirtschaftszweigen, die mit diesem Schlüsselgewerbe auf Gedeih und Verderb verbunden sind.

Betrachten wir nun Inhalt und Form dieses Gesetzes vom Standpunkt jedes dieser Interessenkreise! Zuerst von dem des ausgebombten Mieters. In welcher Situation befindet er sich heute? Als Untermieter, mit fremden Menschen auf engem Raum zusammengepfercht, vielleicht gar auf die Gnade wohlwollender Verwandter oder Freunde angewiesen, wiederholt er schon dutzende, ja hunderte Male den aussichtslosen Weg zum Wohnungamt, um immer wieder das gleiche „Nein“ zu hören. Dann die jungen Menschen, die sich zum gemeinsamen Weg ihres Schicksals vereinen und sich und unserem Volk neues Leben

schenken wollen. „Ist ihnen“ — um mit den Worten unseres Anton Wildgans zu fragen — „auch nur ein Stall so gewiß, wo sie ihr Kindlein betten?“ Sie alle verfügen nicht über die Mittel, um Zehntausende von Schillingen als Baukostenbeitrag einer sogenannten § 3-Wohnung entrichten zu können, und sind daher von jeder Möglichkeit der Erlangung einer entsprechenden Wohnung ausgeschlossen. Viele Tausende von ihnen sollen und werden aber, wenn dieses Gesetz wirksam geworden ist und die Hauseigentümer von der gegebenen Möglichkeit Gebrauch machen, Unterkunft und Wohnrecht zu Bedingungen finden, die wahrlich die Grenzen dessen darstellen, was unter den gegebenen Verhältnissen überhaupt noch menschenmöglich ist. So liegt also der Wert dieses Gesetzes für die Altm Mieter, die nach § 20 ein unbedingtes Anwartschaftsrecht haben, und für alle Wohnungslosen, die nach dem Wohnungsanforderungsgesetz ein bevorzugtes Zuweisungsrecht haben, klar auf der Hand, ganz zu schweigen von den Sachschadensträgern, die für ihren verlorenen Hausrat zu erträglichen Bedingungen Ersatz erhalten werden.

Und nun die zweite Interessengruppe, die Bauwirtschaft. Ich sage, Hoher Bundesrat, nicht zu viel, wenn ich behaupte, daß viele ihrer Unternehmungen vor dem wirtschaftlichen Zusammenbruch stehen. Mit den 200 Millionen dieser Bausaison und den 300 Millionen der nächsten wird manchem Unternehmer geholfen und mancher Bauarbeiter vor der Arbeitslosigkeit bewahrt werden.

Darf ich nun auf die dritte Gruppe der Beteiligten zu sprechen kommen, auf die Hausbesitzer selbst. Erlassen Sie es mir, auf die vielen ebenso unsachlichen wie unwahren Angriffe zu reagieren, die im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau und dem Mietenproblem Tag für Tag in den Zeitungen und Versammlungsreden als billige Propagandaeffekte unternommen und verbreitet werden. Erlassen Sie es mir auch heute, auf die unabweisliche Forderung einer modernen, sozialen, aber allseits gerechten Reform der Mietzinsbestimmungen zu sprechen zu kommen. Hören Sie aber, meine verehrten Herren des Hohen Bundesrates, um so deutlicher, welches Maß an Demagogie, an bewußter Irreführung in jener Agitationshetze liegt, die von einer Partei betrieben wird, die zwar nach dem Willen unseres Volkes in diesem Bundesrat nicht vertreten ist, sich aber um so lauter anderwärts vernehmbar zu machen bestrebt ist!

Nach diesem Gesetz kann der Hauseigentümer vom Wohnhausbaufonds ein Darlehen erhalten, das er in hundert gleichen Jahresraten zurück-

zuzahlen hat und das lediglich zur Deckung der Wiederaufbaukosten verwendet werden darf. Das Darlehen ist an die Bedingung geknüpft, daß er an Mietzins nicht einen Groschen mehr einheben darf, als er in Raten an den Fonds zurückerstatten muß. Man sollte glauben, daß es genug an sozialer Förderung wäre, diesen Hauseigentümer zu zwingen, bis in die dritte Generation, bis in die Zeit seiner Enkel und Urenkel, sein Haus dem Mieter ohne jedes Entgelt zu überlassen. Kann eine völlige Sozialisierung des Hausbesitzes, so frage ich Sie, meine Herren, ungünstigere Folgen für die betroffenen Eigentümer haben? Nein! Denn dann bekämen sie wenigstens eine wirkliche Entschädigung. Was glauben Sie, meine Verehrten, wird bei der heutigen Bauweise nach hundert Jahren, wenn also der letzte Groschen des Darlehens dem Fonds zurückgezahlt sein wird, von den Mauern des Jahres 1948 noch zum Himmel emporragen? Aber nicht genug damit, daß der Hauseigentümer sein wiedererstandenes Haus dem Mieter für undenkliche Zeiten überlassen muß — das Gesetz verlangt von der gesamten Hausbesitzerschaft ohne jede Gegenleistung eine jährliche Abgabe bis zu einem halben Prozent des Einheitswertes des Realbesitzes und überdies noch ein Zehntel aller sogenannten Goldzinse sämtlicher Miethäuser! Und das nennen die Kommunisten die Hausherrenrente, die durch dieses Gesetz geschaffen worden sei! Schamloser ist in diesem Haus noch nichts verdreht worden, seit Bürgerfleiß und Arbeiterhände es erbaut haben.

Und die Durchlöcherung des Mieterschutzes? Was soll man darunter verstehen? Wenn man die gesetzlichen Kündigungsbeschränkungen meint, deren Beseitigung nach der Stellungnahme unseres Sprechers im Nationalrat, Abg. Aichhorn, im Augenblick Wahnsinn wäre, so ist kein Strich in diesem Gesetz daran geändert worden. Meint man aber damit den sogenannten Mieterschutzzins, so wird er in nicht allzu vielen Fällen vom 2700fachen des Jahres 1938 praktisch auf das 3800fache — wenn wir die Relation mit der Reichsmark heranziehen —, also nicht einmal auf das Doppelte erhöht, obwohl bekanntlich die Kosten für Reparaturen auf ein Vielfaches der Vorkriegszeit gestiegen sind. So also, verehrte Herren, sieht der Angriff auf den Mieterschutz aus! Deswegen ist die Viermannpartei des Nationalrats gezwungen gewesen, die Vorlage so heftig zu bekämpfen.

Und dennoch, meine Partei ist aus der Erkenntnis, daß dieses Gesetz die Bauwirtschaft in letzter Stunde vor einer argen Krise bewahren mußte, daß der Wiederaufbau des Landes jetzt, wo Ziegel und Zement vorhanden, wo tausende Hände zu schaffen und zu wirken

bereit sind, nicht länger aufgeschoben werden kann, bis an die äußerste Grenze dessen gegangen, was ihr zugemutet werden konnte. Sie ist sich bewußt, daß vieles berechtigter Kritik unterworfen werden kann. Sie stimmt für dieses Gesetz in der Hoffnung, daß sich nun aus den Ruinen eines wahnsinnigen Krieges in friedlichen Tagen der Phönix erhebe, der seine Schwingen über ein freies, arbeitsames und glückliches Volk breiten kann. *(Lebhafter Beifall bei den Bundesräten der ÖVP.)*

Bundesrat Slavik: Hohes Haus! Schon kurz nach Beendigung des Krieges haben sich verschiedene Körperschaften mit dem Problem des Wiederaufbaues befaßt. Es war vorerst notwendig, eine Inventur der Kriegsschäden zu veranlassen. Es mußte zuerst festgestellt werden, wie groß denn diese Schäden überhaupt sind, die unser Staat und unsere Bevölkerung durch den unglücklichen Krieg erlitten haben. Es darf daher nicht verwundern, wenn eine Reihe von Entwürfen nicht die Zustimmung der beiden großen Parteien gefunden hat. Im Laufe des vergangenen Jahres wurden über 20 Entwürfe ausgearbeitet, doch konnte darüber keine Einigung erzielt werden. In der Zwischenzeit hat man das Wiederaufbauproblem mit verschiedenen Zwischenlösungen zu fördern versucht. Die Gemeinden haben von sich aus ihre Reserven, soweit sie ihnen zur Verfügung gestanden sind, für den Wiederaufbau herangezogen. Auch Ausfallhaftungen wurden von verschiedenen Ländern wie vom Bund übernommen. Bei der Gemeinde Wien wurde eine solche für 50 Millionen Schilling übernommen. Aber all diese Zwischenlösungen konnten leider das Problem des Wiederaufbaues nicht lösen, denn der Schaden, den wir erlitten haben — der Berichtstatter hat ihn heute mit rund 6 bis 8 Milliarden Schilling angegeben — ist zu groß, um durch Zwischenlösungen irgendwie behoben werden zu können. An sich kann der Schaden von einem kleinen Personenkreis überhaupt nicht behoben werden, und es ist daher reinste Demagogie — auf diesem Standpunkt steht auch unsere Partei —, wenn man immer wieder auf einen bestimmten Personenkreis hinweist und sagt, dieser hätte den Kriegsschaden zu begleichen. Diese Art der Demagogie überlassen wir den Kommunisten, die immer wieder irgendwelche Geldmittel finden, die schon lange für etwas anderes bestimmt sind und die sie dann für zwei oder drei verschiedene Aufgaben gleichzeitig verwenden wollen.

Von allem Anfang an war der Grundgedanke für die Lösung dieses Problems die sogenannte Solidarhaftung, das heißt, daß ein möglichst großer Personenkreis zur Finanzierung der Schadensbehebung herangezogen wird. Ur-

sprünglich war daran gedacht, die ganze österreichische Bevölkerung dafür zu gewinnen, sich an der Wiederherstellung unserer Wohnhäuser, unserer Landwirtschaft und unserer Industrie zu beteiligen. So sehr wir es verstehen, daß sich die Landwirtschaft schon früher ein Wiederaufbaugesetz geschaffen hat, so sehr muß man es vom Gesamtstandpunkt des Wiederaufbaues bedauern, daß dadurch die Solidargemeinschaft praktisch unmöglich gemacht und durchbrochen wurde. Es hat sich die eine Hälfte der Bevölkerung im Wiederaufbau selbständig gemacht, und es bleibt jetzt noch die zweite Hälfte der Bevölkerung übrig, nämlich die städtische Bevölkerung. In den Städten wohnen rund $3\frac{1}{2}$ Millionen Menschen. Die Solidargemeinschaft ist dadurch von 7 auf zirka $3\frac{1}{2}$ Millionen zusammengeschrumpft, wobei die Städte mehr als 80 Prozent aller Kriegsschäden aufweisen.

Eine schwierige Situation ist auch dadurch entstanden, daß durch die ständige Schillingabwertung seit 1945 eine ungeheure Erhöhung der Baukosten eingetreten ist. Der Baukostenindex ist zirka auf das Sechsfache gestiegen. Das bedeutet, daß eine Wohnung, die früher einmal 12.000 S gekostet hat, heute im Neubau zirka 70.000 S kostet. Die flüssigen Mittel, die noch zur Verfügung standen — wenn sie auch manchmal nicht aus lauterer Quellen stammten oder Schleichhandelsgewinne waren —, wurden durch das Währungsschutzgesetz abgeschöpft. Dadurch sind auch die sogenannten § 3-Wohnungs-Anwärter schon sehr wenig geworden. Also auch von dieser Seite her konnte man nicht mehr mit einer wesentlichen Förderung des Wiederaufbaues rechnen.

Die Gemeinden wurden gleichfalls vom Währungsschutzgesetz erfaßt; auch ihnen wurden die Finanzierungsmöglichkeiten weitgehend eingeschränkt.

Aber das Währungsschutzgesetz hatte noch eine andere Folge. Es sind Materialien, vor allem auch Baumaterial, aufgetaucht, deren Fehlen früher den Wiederaufbau entscheidend gehemmt hat. Durch die Heimkehr der Kriegsgefangenen sind auch wieder mehr Arbeitskräfte da, die notwendig sind, um den Aufbau durchzuführen. Wenn früher die Materialbeschaffung und der Mangel an Arbeitskräften die Hauptprobleme waren, so ist heute die Finanzierung die primäre Frage geworden. Die Gemeinden und die Privaten können nicht mehr, und trotzdem muß der Aufbau weiter fortgesetzt werden.

Leider war die Österreichische Volkspartei sehr lange der Meinung, daß man der Mieterschaft größere Opfer zumuten kann. Das mag vielleicht für das Jahr 1945, vielleicht auch noch im Jahre 1946 teilweise zutreffend ge-

wesen sein, wo noch eine größere Geldflüssigkeit vorhanden war und wo auch die Ärmere noch über gewisse Geldmittel verfügt haben. Aber seit dem Lohn- und Preisübereinkommen, seit dem Währungsschutzgesetz müssen wir alle zusammen alles daransetzen, um zu verhindern, daß sich die Lohn- und Preisschraube neuerlich in Bewegung setzt. Wir müssen also darauf achten, daß es auf keinen Fall zu irgendeiner Belastung einer Gruppe kommt, die wieder neue Lohnforderungen und damit neue Preise zur Folge hätte. Das Wohnungsproblem ist durch die Erhöhung der Baukosten und durch den Umstand, daß die Mieterschaft nicht in der Lage ist, höhere Mietzinse zu bezahlen, zu einem allgemeinen Problem, einem sozialen Problem geworden. Für uns Sozialisten ist der Wohnbau, der Wiederaufbau der Wohnhäuser, ein soziales Problem und keine Rentenfrage. Privatkapitalistisch ist dieser Wiederaufbau nicht durchführbar, zumindest sicher derzeit nicht durchführbar, weil jede Verzinsung eine Höhe der Mieten vorschreiben würde, die praktisch für die Mieterschaft un-erträglich wäre.

Zu diesem Standpunkt haben wir Sozialisten uns immer bekannt. Hätte sich auch die Österreichische Volkspartei von Anfang an zu diesem Standpunkt bekannt, daß der Wohnungsbau ein soziales Problem und keine Rentenfrage darstellt, dann hätten wir wahrscheinlich das Wiederaufbaugesetz schon zu einem früheren Zeitpunkt haben können, und es hätte nicht erst der Zustand eintreten müssen, daß sich heute die Bauindustrie schon in einer beginnenden Krise befindet. Die Österreichische Volkspartei hätte es nicht notwendig gehabt, in ihrem „Kleinen Volksblatt“ eine fette Überschrift drucken zu müssen: „Das Wiederaufbaugesetz, ein großer Erfolg der Österreichischen Volkspartei“. Mit dem gleichen Recht könnte man sagen: Jeder Partei das, was ihr zusteht — der Österreichischen Volkspartei der Titel im „Kleinen Volksblatt“. Ich sage das nicht, um vielleicht den guten Willen der Volkspartei, der sich bei den Verhandlungen gezeigt hat, zu schmälern, aber es wirkt nicht sehr günstig, wenn sich die Volkspartei Propagandamethoden bedient, die wir bisher nur von der Kommunistischen Partei kennengelernt haben.

Die Kommunistische Partei hat sich auf diesem Gebiet selbst geschlagen, wenn das überhaupt noch möglich war. Was haben die Kommunisten in diesen letzten Wochen und Monaten nicht alles behauptet? Begonnen hat es bei den sogenannten Geheimverhandlungen, die ganz normal in den Ausschüssen und zwischen den Parteien geführt wurden. Sie haben gesagt, die Mietzinserhöhungen werden für niemanden tragbar sein. Sie haben

ausgerechnet, daß für eine Zimmer-Kabinett-Küche-Wohnung 90 S zu zahlen sein werden, und haben Mietern erklärt, daß schon bei den Geheimverhandlungen ein Abschluß getätigt wurde, um die Hausherrenrente wieder zu sichern. Die Kommunistische Partei hat eben das Bedürfnis nach Propaganda. Da ist es nun ganz interessant, die Vorschläge der drei Parteien einander gegenüberzustellen und sich vor Augen zu halten, wie die Belastung der Mieter danach ausgesehen hätte. Ich möchte nur einige Beispiele herausgreifen.

Nach dem Vorschlag der Sozialistischen Partei hätte die Belastung für einen Einzelraum 1·95 S pro Monat betragen, nach dem Vorschlag der Kommunistischen Partei 3 S, nach dem Vorschlag der Österreichischen Volkspartei 2·35 S. Die Kommunistische Partei hat also die Volkspartei geschlagen. Angenommen wurde schließlich der Vorschlag von 1·95 S. Bei Zimmer und Küche ist die Belastung nach dem sozialistischen Vorschlag und auch die, die jetzt im Gesetz vorgesehen ist, 3·12 S, nach dem Vorschlag der Kommunistischen Partei wäre sie 4·80 S, nach dem Vorschlag der Österreichischen Volkspartei 3·76 S. Also auch hier stehen die Kommunisten wieder an der Spitze. Für eine Zimmer-Kabinett- und Küche-Wohnung würde die Belastung nach dem Vorschlag der Sozialisten, der nun auch zum endgültigen Vorschlag geworden ist, 4·16 S pro Monat betragen, nach dem kommunistischen Vorschlag würde sie 6·40 S, nach dem der Volkspartei 5·02 S ausmachen. Auch hier stehen die Kommunisten an der Spitze. Auch bei der Zweizimmer-Kabinett- und Küche-Wohnung, also bei der Mittelstandswohnung, ist es wieder ganz ähnlich. 6·50 S wäre die Belastung nach dem Vorschlag der Sozialistischen Partei, 10 S nach dem Vorschlag der Kommunisten und 7·83 S nach dem Vorschlag der Österreichischen Volkspartei.

Ich möchte noch eine Großwohnung herausgreifen, die Dreizimmer-Kabinett- und Küche-Wohnung. Nach dem Vorschlag der Sozialistischen Partei sollte die Belastung 10·40 S, nach dem Vorschlag der Kommunisten 16 S, nach dem Vorschlag der Österreichischen Volkspartei 12·53 S betragen.

Ich muß sagen — und ich bemühe mich immer, objektiv zu sein —, die Österreichische Volkspartei hat nicht so viel an Hausherrenrente gefordert wie die Kommunisten, anscheinend, weil sie dadurch eine viel zu große Belastung für die Mieter vermeiden wollte. Die Propaganda, die von der KPÖ-Presse und von dem würdigen Nachfolger des Sandor Weiß-Blattes in der letzten Zeit gemacht wurde, sollte bewirken, daß die ganze Bevölkerung in Unruhe versetzt werde. Sie schrieb, daß

der Mieterschutz durchbrochen sei. Davon kann keine Rede sein; jeder, der das Gesetz liest, kann sich davon überzeugen. Sie hat geschrieben, die Mieter müssen für eine Kleinwohnung 90 S pro Monat bezahlen. Davon kann auch keine Rede sein. Man müßte höchstens in die Volksdemokratien gehen, nach Ungarn, nach Budapest, um so hohe Mietzinse sehen zu können. Sie hat geschrieben, daß die Hausherrenrente wieder eingeführt werde. Da muß ich schon sagen, nicht einmal die Österreichische Volkspartei hat das vorgeschlagen, sondern die Kommunistische Partei, die allerdings — zu ihrem Nachteil — nicht informiert war. Die beiden großen Parteien waren sich in der Frage einig, waren aber so boshaft und haben sie nicht informiert. So mußten die Kommunisten im Dunkeln herumtappen. Diesmal hatten sie Pech und waren enttäuscht, als sie die Wahrheit hörten, denn ihre Prophezeiungen sind nicht eingetroffen. Für so etwas gibt es in Wien ein geflügeltes Wort: „Klär'n ma's auf oder lassen ma's deppert sterben?“ Ich glaube, wir entscheiden uns für das zweite und lassen sie mit ihrer Propaganda dumm sterben!

Trotz aller Demagogie, die von Seiten der Kommunisten betrieben wurde, ist unbeirrbar an dem Zustandekommen dieses Gesetzes gearbeitet worden. Die Sozialistische Partei hat im vergangenen Jahr einen Initiativantrag im Parlament eingebracht, das Handelsministerium hat einen Entwurf vorgelegt, und nun, nach monatelangen Verhandlungen, liegt uns das Wiederaufbaugesetz vor.

Die Forderungen der Mieter wurden weitestgehend berücksichtigt. Die Mietzinsangleichungen und die Belastung aller Bevölkerungsschichten, die hier vorgesehen sind, treten erst mit 1. Juli 1950 in Kraft, zu einem Zeitpunkt also, von dem wir annehmen können, daß sich unsere Wirtschaft bis dahin noch etwas mehr erholt hat und leistungsfähiger geworden ist, und bis zu dem sich — wie wir hoffen — auch das Realeinkommen der Arbeiter erhöhen könnte, so daß die Belastungen dann als durchaus tragbar bezeichnet werden können. Auch die Hausbesitzer wurden zu einem Beitrag herangezogen. Die Hypothekargläubiger haben ebenfalls einen Beitrag zu leisten. Durch die gemeinsame Beitragsleistung konnte die Belastung so festgesetzt werden, daß sie für alle Schichten als tragbar bezeichnet werden kann.

Das Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz ist ein sozialer Fortschritt und wird von der Bevölkerung sicherlich begrüßt werden. Die Wohnungslosen können endlich wieder Hoffnung schöpfen, eine Wohnung zu bekommen, und das muß für uns das Allerwichtigste sein. Wir können die Menschen nicht in Verzweif-

lung dahinleben lassen, sie sollen wieder Hoffnung bekommen und die Aussicht haben, wenn schon nicht heute, so doch bald zu einer ordentlichen Wohnung zu kommen. Jedenfalls wird mit jeder wiederhergestellten Wohnung und mit jedem wiederhergestellten Haus die Situation auf dem Wohnungsmarkt leichter und besser werden.

Durch dieses Gesetz ist es möglich geworden, eine Reihe von Reichsverordnungen außer Kraft zu setzen. Wir können also ruhig sagen, daß jetzt die österreichische Gesetzgebung an die Stelle von Versprechungen, die das Deutsche Reich gegeben hat — ähnlich wie es ja auch beim „Volkswagen“ war —, wirkliche Taten setzt. Wir versprechen nicht, aber das, was wir sagen, lösen wir auch ein. Wir können nicht für alle Kriegsschäden vollen Ersatz leisten, wir können nicht Drei- oder Vierzimmerwohnungen wieder neu einrichten, aber in unserem Gesetz ist vorgesehen, daß wir den Menschen wenigstens die notwendigsten Einrichtungsgegenstände zur Verfügung stellen. Wir schaffen die Möglichkeit, daß sich die Armen, die sonst heute nicht daran denken könnten, Möbel anzuschaffen, den nötigen Hausrat beschaffen können.

Aber noch zwei weitere Probleme bleiben zu lösen, die im engsten Zusammenhang mit dem Wiederaufbaugesetz stehen. Wenn man den Wiederaufbau wirklich fördern will, dann muß man auch dafür vorsorgen, daß der nötige Baugrund vorhanden ist. Es ist derzeit ein sogenanntes Grundenteignungsgesetz in Beratung, das bereits im März 1946 im Rahmen des Österreichischen Städtebundes als einer unpolitischen Körperschaft von Fachleuten ausgearbeitet wurde. (*Ruf bei der ÖVP: Unpolitisch?*) Ja, sicher unpolitisch, mindestens ebenso wie der Landgemeindenbund! Und nun dienen die Ergebnisse dieser Beratungen als Unterlage für die Verhandlungen, und dazu möchte ich hier ein Wort an die Vertreter der Österreichischen Volkspartei richten: Ich war in den letzten Tagen in Holland und habe dort zwei Grundenteignungsgesetze kennengelernt, die von der Katholischen Volkspartei Hollands — die Sie ja so gern als Ihre Bruderpartei bezeichnen — und von der Partei der Arbeit beschlossen wurden. Diese Grundenteignungsgesetze Hollands gehen sicherlich viel weiter als der Entwurf des Österreichischen Städtebundes. Sie sehen vor, daß jeder Grundbesitzer dazu verpflichtet werden kann, seinen Grund der öffentlichen Körperschaft zum Preisstand von 1940 abzutreten; sie sehen darüber hinaus aber auch eine völlige und sofortige Enteignung vor. Der frühere Grund- oder Hausbesitzer bekommt nur einen Anteilschein nach dem Objektwert

des Jahres 1940, mit dem er sich in das neue Gebäude oder in das neue Grundstück wieder einkaufen kann.

Meine Herren! Das hat Ihre Bruderpartei in Holland beschlossen, und Sie können sich davon überzeugen, wenn Sie das Glück haben, einmal zufällig nach Holland zu kommen, welche segensreiche Bautätigkeit diesem Gesetz entsprungen ist. (*Ruf bei der ÖVP: Wie hoch sind die Mietzinse?*) Holland steht vor ganz ähnlichen Problemen wie wir. Es hat Mietzinse in der Höhe von 3½ bis 5 Gulden. Das sind 6 Prozent des heutigen Lohnes. Früher, im Jahre 1940, waren es 10 bis 15 Prozent des Lohnes. Damals hat man auch in Holland den sogenannten Mietzinsstop eingeführt; dort ist also dasselbe geschehen, was wir in Österreich im Jahre 1917 erlebt haben. Sie sehen also, daß es auch in Holland solche Probleme gibt. Ich gebe ohne weiteres zu, daß die Finanzierung in Holland leichter ist, weil dieses Land über die Hilfsmittel, die ihm aus den Mitteln der UNRRA, der Interimshilfe und durch den Marshall-Plan zufließen, völlig frei verfügen und damit vorläufig den Wiederaufbau bevorschussen kann. Das tut dieses Land auch in vollem Ausmaß. Auch dort werden Mietzinszuschüsse und Zinsschüsse überhaupt gegeben. Es gibt in Holland bei der Finanzierung aber auch andere wichtige Voraussetzungen. Der Zinsfuß beträgt zum Beispiel nicht 6 Prozent, sondern nur 3 Prozent. Der Staat baut dort alles mit Aufbaukrediten, aber er hat auch das Recht der Kreditlenkung. Es gibt in Holland solange keine Bewilligungen für einen Privatkredit, solange nicht der Kreditbedarf für den Staat selber gedeckt ist. Dadurch kann er auch Inlandsanleihen aufnehmen. Es wäre sehr interessant, darüber zu diskutieren. Das Wesentliche, um einen planmäßigen Wiederaufbau zu ermöglichen, ist in Holland jedenfalls dadurch getan worden, daß die Grundenteignungsgesetze geschaffen wurden. Dadurch wurde es auch ermöglicht, besonders zerstörte Gebiete, wie etwa die Stadt Rotterdam, auf völlig neuen und modernen Grundlagen wieder aufzubauen.

Wenn die Abgeordneten der ÖVP ihre Unterhändler drängen würden, daß die noch ausstehenden Gesetze, vor allem das Grundenteignungsgesetz, dem Hohen Hause so rasch als möglich vorgelegt werden, dann wäre das der Sozialistischen Partei bedeutend lieber, als wenn sie danach schreibt: Ein großer Erfolg der ÖVP!

Noch ein zweites Problem bleibt zu lösen: der Wiederaufbau der gemeindeeigenen Objekte. Mit der Wiederbesiedlung der zerstörten Gebiete wird es notwendig, daß in

den zerstörten Gebieten wieder Schulen, Kindergärten, Tuberkulose- und Mutterberatungsstellen errichtet werden, denn auch diese Gebäude wurden zerstört. Hier muß daran gedacht werden, zuerst den am schwersten getroffenen Gemeinden zu helfen. Ob das wieder in der Form einer Solidarhaftung oder durch Bundeszuschüsse geschehen soll, das möchte ich vorläufig dahingestellt sein lassen. Ich möchte nur darauf hinweisen, daß auch dieses Problem dringend einer Lösung bedarf.

Mit dem Wiederaufbaugesetz, das uns heute vorliegt, haben wir jedenfalls einen ersten Schritt getan, um die Zerstörungen, die unsere Heimat erlitten hat, zu beseitigen. Diesem ersten Schritt sollen noch weitere Schritte folgen. Das Gesetz entspricht unserer sozialen Auffassung, und wir wissen, daß wir durch dieses Gesetz der Bauarbeiterschaft Arbeit und den Wohnungslosen Wohnungen geben. Deshalb stimmen wir Sozialisten auch diesem

Gesetz, wie es uns vorliegt, zu, in der Hoffnung, daß diesem ersten erfolgreichen Schritt weitere Schritte folgen werden, um den gesamten Wiederaufbau in die Wege zu leiten. *(Starker Beifall bei den Sozialisten.)*

Berichterstatter Dr. Schöpf *(Schlußwort)*: Hohes Haus! Da von den beiden Vorrednern nichts in Widerspruch mit dem Vorgetragenen Stehendes ins Treffen geführt worden ist, darf ich den Antrag des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten wiederholen und bitten, gegen die Vorlage keinen Einspruch zu erheben.

*

Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.

Die Tagesordnung ist damit erschöpft.

Die nächste Sitzung wird auf schriftlichem Wege einberufen werden.

Die Sitzung wird geschlossen.

Schluß der Sitzung: 14 Uhr 45 Minuten.